

Die
Kriegsbeschlagnahme
als Mittel der Organisation der
Rohstoff- und Lebensmittelversorgung

von

Dr. Heinrich Lehmann

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Jena und akademischem Rat
am Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1916

Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.

Von Karl Diehl, Freiburg i. Br. Zweite, unveränderte Auflage. (50 S. gr. 8^o) 1915.

Preis: 1 Mark 50 Pf.

Inhalt: 1. Neuere und ältere Stimmen für ein Zollbündnis zwischen D. und Ö.-U. — 2. Zur allgemeinen Beurteilung des Zollbündnisses zwischen D. und Ö.-U. — 3. Prüfung der Frage des Zollbündnisses zwischen D. und Ö.-U. vom Standpunkt der wirtschaftlichen Gesamtstruktur beider Länder. a) Die agrarischen Interessen [Landwirtschaft, Viehzucht, Forstwirtschaft]. b) Die industriellen Interessen. — 4. Prüfung der Frage des Zollbündnisses zwischen D. und Ö.-U. vom Standpunkte der allgemeinen Wirtschaftspolitik. (Währungs-, Finanz-, Steuer-, Verkehrs-, Sozial-, Kartellpolitik.) — 5. Schluß.

Volksernährung im Kriege.

Gesetzgebung, gesundheitliche Normen, praktische Durchführung. Von Prof. Dr.

F. Gumprecht, Geh. Medizinalrat in Weimar. (37 S. gr. 8^o) 1915.

Preis: 75 Pf.

Die Physik im Kriege.

Eine allgemein verständliche Darstellung der Grundlagen moderner Kriegstechnik. Zweite, vermehrte

und verbesserte Auflage. Von Prof. Dr. Felix Auerbach, Jena. Mit 110 Abbildungen im Text. 1915.

Preis: 3 Mark 30 Pf., geb. 4 Mark.

Inhalt: Einleitung. — Information und Tat. — Das Ohr im Kriege. — Erhellung des Raumes. Scheinwerfer. Leuchtraketen. Leuchtturm. — Vergrößerung. Fernrohr. Feldstecher. Scherenfernrohr. Mikroskop. — Umleitung der Lichtstrahlen. Periskop. — Meßkunst. Entfernungsmesser. — Richten und Zielen. Zielfernrohre. Tripelspiegel. — Topographie und Photographie. — Photographie aus der Luft. Stereokomparator. — Röntgenstrahlen. — Augengläser. — Zeichengebung. Akustische Signale. Optische Signale. — Telegraphie und Telephonie. — Funkentelegraphie. — Verkehr zu Lande. — Kriegsschiffe. Torpedo und Torpedoboot. Unterseeboot. — Luftkrieg. Freiballon. Fesselballon. — Die Fliegekunst. — Die Schießkunst im allgemeinen. Explosivstoffe. Äußere Ballistik. Luftwiderstand. Züge und Drall. — Geschütz und Geschöß. Geschütze. Rohrrücklauf. Geschosse. — Schallphänomene. — Verteidigung und Befestigung. Minen. Verteidigung. Festungen. — Schluß: Schutzfärbung und Wärmeschutz. Wettereinfluß und Wetterdienst. — Register.

Volkswirtschaft und Weltwirtschaft.

Versuch der Begründung einer

Weltwirtschaftslehre. Von Prof.

Dr. Bernhard Harms. (Probleme der Weltwirtschaft. VI.) 1912.

Preis: 14 Mark 50 Pf., geb. 16 Mark.

Inhalt: 1. Die Weltwirtschaft in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur. — 2. Einzelwirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (Wesen und Begriff). — 3. Die Weltverkehrsgesellschaft. — 4. Reine Sozialwirtschaftslehre, Einzelwirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Weltwirtschaftslehre. — Anlagen.

Der Krieg und der Individualismus.

Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Halensee. (24 S. gr. 8^o) 1915.

Preis: 75 Pf.

Die Schrift entwirft in großen Zügen den Gegensatz zwischen den staatsphilosophischen Strömungen im gegenwärtigen Kriege und in den Befreiungskriegen vor 100 Jahren. Sie untersucht sodann die Wechselwirkungen zwischen Persönlichkeitsstreben, ökonomischem Individualismus und politischem Freiheitsdrang, um in eine Bejahung des Staatssozialismus und der Sozialreform auszumünden.

Die Schrift wendet sich an Partei- und Sozialpolitiker, nicht minder aber auch an alle Staatsbürger, die jetzt schon über innerdeutsche Zukunftsfragen nachdenken. Sie erscheint wohl auch geeignet zum Versand ins Feld an Krieger, die nach etwas nachdenklicher, geistiger Kost Bedürfnis empfinden.

Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden.

Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft

für Soziale Reform am 15. Dezember 1914. Von Dr. Siegfried Kraus, Frankfurt a. M. (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Berlin, Heft 5.) (19 S. 8^o) 1915.

Preis: 30 Pf.

Die
Kriegsbeschlagnahme
als Mittel der Organisation der
Rohstoff- und Lebensmittelversorgung

von

Dr. Heinrich Lehmann

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Jena und akademischem Rat
am Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1916

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort.

Dieser Abhandlung liegt ein Vortrag zugrunde, den ich am 10. März 1916 in einer Versammlung der Bezirksgruppe Groß-Berlin des Vereins „Recht und Wirtschaft“ gehalten habe. Der Vortrag ist erweitert und um das zweite Kapitel ergänzt worden.

Meine Ausführungen können und wollen trotzdem keinen Anspruch darauf machen, ihr Thema zu erschöpfen. Das wäre nur in einem umfassenden, größeren Werk möglich; und selbst hier würde der rasche Fluß der Ereignisse das heute Vollständige schon morgen wieder zum Stückwerk machen.

Das möge der Leser bedenken und sich die ungeheuere Zahl der kriegsrechtlichen Bestimmungen¹⁾ vor Augen halten, falls ihn Lücken oder Unrichtigkeiten stören sollten.

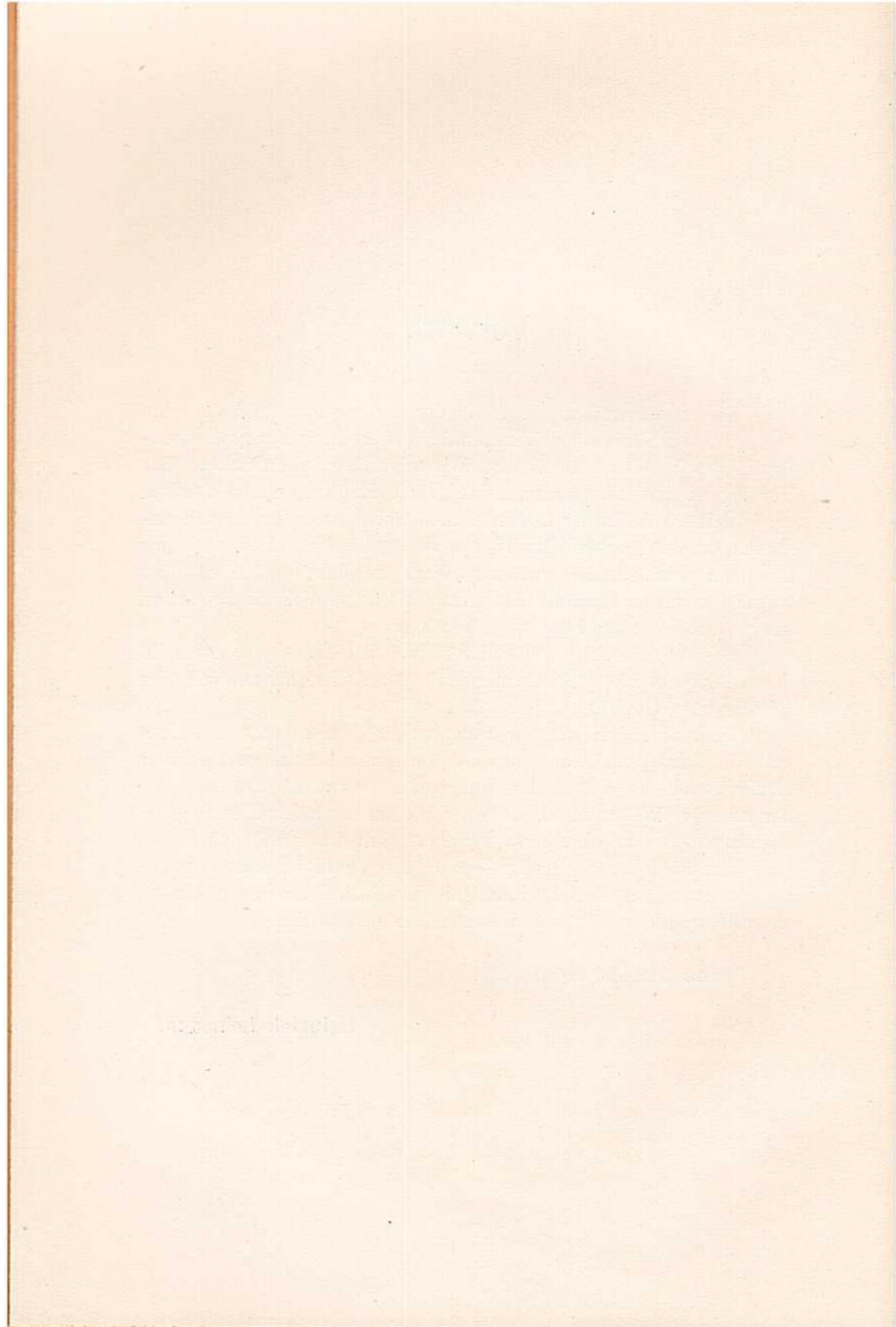
Mehr als die Herausarbeitung einiger gemeinsamer Gedanken will die Schrift nicht bieten. Gerade daran scheint es mir aber bisher zu fehlen. Wir drohen im Stoff zu ersticken. Da ist es die Aufgabe der Wissenschaft, dessen Fülle unter einheitliche Begriffe zu bringen und so seine geistige Beherrschung zu ermöglichen.

Ein Blick auf die Kriegsgesetze lehrt deutlich: ohne Begriffs-jurisprudenz geht es nun einmal nicht. Natürlich müssen wir die Begriffe richtig bilden, am Leben selber nachprüfen.

Jena, Anfang April 1916.

Heinrich Lehmann.





Inhaltsübersicht.

Einleitung.		Seite
Die allgemeine Bedeutung der Kriegsbeschlagnahme. — Notwendigkeit der Scheidung zwischen der Beschlagnahme im Inland und in den be- setzten feindlichen Gebieten		I
I. Kapitel.		
Die Beschlagnahme im Inland.		
I. Der Begriff der Kriegsbeschlagnahme	3	
1. Walter Rathenau zum Begriff der Kriegsbeschlagnahme	3	
2. Die bisher bekannten Fälle der Beschlagnahme	4	
3. Der Beschlagnahmebegriff des Strafrechts insbesondere	4	
4. Die Eigenart der Kriegsbeschlagnahme	7	
II. Die Fälle der Kriegsbeschlagnahme	12	
1. Verfügungsbeschränkung hinsichtlich eines Gegenstandes unter gleich- zeitiger Begründung einer entsprechenden Rechtsgewalt einer behörd- lichen oder staatliche Interessen wahren Stelle	12	
2. Absatzmonopol einer mit Wahrung staatlicher Interessen betrauten Or- ganisation	17	
3. Kontrahierungs- und Lieferungszwang zugunsten einer mit der Wahrung staatlicher Interessen betrauten Organisation	19	
4. Die Aufforderung zur käuflichen Überlassung auf Grund des Höchst- preisgesetzes und des Gesetzes über Preisprüfungsstellen	22	
III. Die Rechtsgültigkeit der Beschlagnahmeanordnungen	23	
1. Die Verordnungen des Bundesrats	23	
2. Die Anordnungen der Militärbefehlshaber	24	
IV. Der Beginn der Verstrickung	28	
V. Die Wirkungen der Kriegsbeschlagnahme	30	
1. Die Verstrickung ein öffentlich-rechtliches Schwebeverhältnis	30	
2. Die privatrechtlichen Wirkungen	30	
a) Absolute Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 134 BGB.; ihr Inhalt und Umfang	30	
b) Verstärkung durch Veränderungs- und Verwendungsverbote. — Auf- erlegung positiver Obhut- und Lieferpflichten. — Die Enteignungs- befugnis	34	

	Seite
e) Der Einfluß der Beschlagnahme auf Lieferungsverträge	37
aa) Neue Lieferungsverträge	37
bb) Bereits bestehende Lieferungsverträge	38
cc) Der Anspruch des Käufers auf die Enteignungsentschädigung oder den vom Verkäufer erzielten Übernahmepreis	39
d) Schadensersatzpflicht aus dem Verstrickungsbruch	48
e) Sachenrechtliche Wirkungen, insbesondere Einfluß auf Pfandrechte	49
3. Prozeßrechtliche Bedeutung	54
a) Die Verfolgung der Entschädigungsansprüche des von der Be- schlagnahme Betroffenen. — Ausschluß des Rechtswegs?	54
b) Die Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche	59
c) Einfluß auf die Zwangsvollstreckung	61
4. Strafrechtliche Bedeutung	61
VI. Das Ende der Verstrickung	62
VII. Die nähere Ausgestaltung der Kriegsbeschlagnahme. — Wirtschafts- und rechtspolitische Würdigung	64
1. Allgemeines. — Das Grundprinzip der Kriegswirtschaft	64
2. Die Haupterfordernisse einer guten Ausgestaltung	67
a) Einheitliche Handhabung	67
b) Rasche und schonende, aber auch zielbewußte Überleitung in den endgültigen Zustand	69
c) Angemessene Entschädigung	73
d) Gerechte Verteilung	75
3. Vereinheitlichung des Rechts der Kriegsbeschlagnahme	77
II. Kapitel.	
Die Beschlagnahme im besetzten Feindesland.	
I. Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung	79
II. Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmen	81
1. Die Maßgeblichkeit der Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs	81
2. Die Herrschaftsgewalt des Besetzenden	82
3. Die Vereinbarkeit der Beschlagnahmen mit den Bestimmungen der Landkriegsordnung über den Schutz des Privateigentums	84
4. Die Zulässigkeit der Eingriffe unter dem Gesichtspunkt des Notstands und der Reppressalie	85
III. Die Ersatzansprüche der von der Beschlagnahme betroffenen Privatpersonen	87
1. Ersatzansprüche auf Grund des geltenden Rechts vor der Einsetzung der Reichsentschädigungskommission	88
2. Ersatzansprüche auf Grund der Anordnung des Reichskanzlers betr. das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission v. 25. April 1915	92
3. Die völkerrechtliche Bedeutung der sofortigen Entschädigung im Ver- fahren vor der Reichsentschädigungskommission	96
Anmerkungen	97

Einleitung.

Die allgemeine Bedeutung der Kriegsbeschlagnahme — Notwendigkeit der Scheidung zwischen der Beschlagnahme im Inland und in den besetzten feindlichen Gebieten.

Die Erkenntnis dürfte heute allgemein verbreitet sein, daß unsere volkswirtschaftliche Kriegsvorsorge — von der finanziellen Mobilmachung durch die Reichsbank und das Reichsschatzamt abgesehen — versagt hat.

Ziele und Wege der Organisation der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung mußten erst im Krieg gefunden werden. Das technische Hauptmittel, diese Organisation schonend und doch wirksam vorzunehmen, hat die Rechtswissenschaft geliefert: es ist die Beschlagnahme. Sie ist die Mobilmachungsorder für die zur Kriegsführung unentbehrlichen Stoffe und Nahrungsmittel, deren rechtzeitige Aufspeicherung in großen Lagerhäusern man versäumt hatte; sie ist ihr Aufgebot zur zweckmäßigsten Verwendung.

Daneben spielt die Beschlagnahme eine Rolle als Vergeltungsmaßregel gegenüber dem im Inland befindlichen Privatvermögen der Angehörigen feindlicher Staaten. Diese Funktion tritt an Bedeutsamkeit gegenüber ihrer eben geschilderten Aufgabe zurück und soll im folgenden lediglich gestreift werden.

Außerdem dient die Beschlagnahme noch als Mittel der Kriegsführung. Soweit die deutschen Behörden im besetzten Feindesland von ihr Gebrauch gemacht haben, um die Vorräte zu ergänzen, soll sie hier mitbehandelt werden. Dagegen wird die Beschlagn. als Mittel der Seekriegsführung ganz außer Betracht bleiben. Für sie gelten völlig andere Rechtsgrundsätze, die bereits hinreichend in der völkerrechtlichen Literatur erörtert worden sind.

Es gibt allmählich kaum mehr ein Glied der Volksgemeinschaft, das nicht von der Beschlagnahme betroffen wird. Während

sie bisher nicht einmal im Inhaltsverzeichnis mancher bekannter Lehrbücher des Bürgerlichen Rechts zu finden war, ist sie über Nacht etwas geworden, von dem jedermann spricht und weiß, das aber kaum einer wirklich kennt.

Die Zahl der Anordnungen und Verfügungen, die eine Beschlagnahme enthalten, ist geradezu unübersehbar geworden. Jede Ausgabe des Reichsgesetzblattes, jede Nummer einer Zeitung bringt neue Bekanntmachungen, die bald ausdrücklich als Beschlagnahme auftreten, bald das Wort vermeiden und doch eine Beschlagnahme bedeuten. Fast jede Bekanntmachung erscheint in anderem Gewande. Die Übersicht wird immer schwerer.

Darum ist der Versuch berechtigt, in diesem scheinbaren Chaos Ordnung zu schaffen, den gemeinsamen Grundgedanken aller Anordnungen nachzuspüren. Solche Grundgedanken müssen sich nachweisen lassen. Denn überall sind gleichartige Bedürfnisse zu befriedigen. Deshalb können auch die Wege zum Ziel nicht völlig auseinander laufen. Auch hier muß über aller stofflichen Verschiedenheit die beherrschende und treibende, gemeinsame Idee schweben.

Freilich ein Trennungsstrich ist sofort zu ziehen. Wir müssen zwischen der Beschlagnahme im Inland und in den von uns besetzten feindlichen Gebieten unterscheiden. Hier bergen sich unter gleichem Namen sehr verschiedene Dinge.

Zunächst für die wirtschaftliche Betrachtung: Die Beschlagnahme im Inland bezweckt Sicherstellung für etwaigen Bedarf; Wegnahme und Enteignung der beschlagnahmten Güter werden tunlichst vermieden. Die Beschlagnahme im Feindesland ist dagegen sofortige Wegnahme zur Deckung der Bedürfnisse des Besatzungsheeres und zur Ergänzung der Kriegsvorräte.

Sodann für die rechtliche Würdigung: Für die Beschlagnahme im Inland kommt nur deutsches Recht in Betracht. Die Beschlagnahme im Feindesland ist als ein völkerrechtlicher Akt in erster Linie nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurteilen; daneben wird die Anwendbarkeit nicht bloß des deutschen, sondern auch des ausländischen Rechts fraglich, da der besetzende Staat in Ausübung der verdrängten Staatsgewalt des besetzten Staates handelt.

I. Kapitel.

Die Beschlagnahme im Inland.

I. Der Begriff der Kriegsbeschlagnahme.

1. Walter Rathenau zum Begriff der Kriegsbeschlagnahme.

Wenn wir Walter Rathenau, dem Organisator der Rohstoffversorgung, Glauben schenken dürfen, so handelt es sich bei der Kriegsbeschlagnahme um einen neuen juristischen Begriff, eine richtige Kriegserfindung. Sagt doch Rathenau in seinem bekannten Dezembervortrag in der Deutschen Gesellschaft²⁾ wörtlich folgendes:

Bei der Lösung handelte es sich zunächst darum, Rechtsbegriffe neu zu schaffen. Von der Unvollständigkeit und Unvollkommenheit unserer juristischen Grundlage habe ich Ihnen schon erzählt. Es mußte der Grundbegriff gefunden werden, der es uns ermöglichte, den wirtschaftlichen Kreislauf umzugestalten. Wir schufen einen neuen Begriff der Beschlagnahme; mit etwas Willkür zwar, aber das Belagerungsgesetz stand uns zur Seite und später ist alles auch unabhängig vom Belagerungsgesetz gesetzlich sanktioniert worden. Dieser Begriff der Beschlagn. bedeutet nicht, daß eine Ware in Staatseigentum übergeht, sondern nur, daß ihr eine Beschränkung anhaftet, daß sie nicht mehr machen kann, was sie oder ihr Besitzer, sondern was eine höhere Kraft will. Diese Ware darf nur noch für Kriegszwecke verwendet werden; man darf sie verkaufen, verarbeiten, transportieren, in jede beliebige Form bringen, aber was sie auch erlebt: sie bleibt immer mit dem Gesetz behaftet, daß sie nur der Kriegsführung dienen kann.

Ich habe allen Respekt vor der rechtserzeugenden Kraft des Gesetzes über den Belagerungszustand. Aber an diesem Begriff

ist es unschuldig. Der Erfindung fehlt die Neuheit. Sie war zur Zeit ihrer Anmeldung bereits derart in öffentlichen Druckschriften beschrieben und im Inland so offenkundig benutzt, daß ihre Verwendung für die besonderen Kriegszwecke ohne weiteres möglich war.

2. Die bisher bekannten Fälle der Beschlagnahme.

Schon ein flüchtiger Blick auf die bisher bekannten zahlreichen Fälle der Beschlagn. im Zivilprozeß, Konkurs-, Straf- und Disziplinarverfahren, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Verwaltungsverfahren³⁾ belehrt, daß die Beschlagn. nur in ganz seltenen Ausnahmefällen bestimmt ist, einen sofortigen Eigentumserwerb zu vermitteln.

So geht z. B. nach § 156 des Vereinszollg. das Eigentum an den eingeschwärzten Gegenständen mit der Beschlagnahme auf den Staat über. Gleiches gilt hinsichtlich der rein polizeilichen Beschlagnahme, die zu Zwecken der Einziehung (Konfiskation) erfolgt. Sie hat regelmäßig Eigentumserwerb zur Folge⁴⁾.

Aber — wie gesagt — das sind seltene Ausnahmefälle. Es handelt sich beim Eigentumserwerb nicht um eine begriffswesentliche Wirkung der Beschlagnahme, sondern um eine auf einem Sondersatz beruhende Nebenwirkung. Begriffswesentlich ist der Beschlagnahme nur die Entziehung oder Beschränkung der Verfügungsgewalt des bisherigen Gewalthabers oder Berechtigten unter gleichzeitiger Begründung der Herrschaftsgewalt einer bestimmten behördlichen oder gleichstehenden Stelle. Die Beschränkung der Verfügungsgewalt ist das einzige Moment, das es ermöglicht, die über das gesamte Rechtsgebiet zerstreuten Fälle der Beschlagnahme unter einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Was also Rathenau dem Begriff der Kriegsbeschlagnahme als neu nachrühmt, ist alt, uralte, gehört zum eisernen Bestand des juristischen Begriffsarsenals.

3. Der Beschlagnahmebegriff des Strafrechts insbesondere.

Bisher hat sich nur die Strafrechtswissenschaft eingehender mit dem Begriff der Beschlagnahme befaßt und versucht, einen sauberen Begriff herauszuarbeiten.

Das hatte praktische Gründe. Denn § 137 StGB. droht dem Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 M. an, der durch zuständige Behörden oder Beamten gepfändete oder

in Beschlag genommene Sachen vorsätzlich beiseite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder teilweise entzieht.

Die Strafrechtswissenschaft erblickt in der Beschlag. im Sinne des Verstrickungsbruchs eine obrigkeitliche Handlung, durch die eine Sache der freien Verfügung der an sich berechtigten Person entzogen und zugleich der behördlichen Verfügungsgewalt unterworfen wird. Geschützt wird durch § 137 StGB. nach der Auffassung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts der Besitzwille der öffentlichen Gewalt, welcher sich an die Stelle privaten Besitzstandes und privater Verfügungsgewalt gesetzt hat⁵⁾.

Dementsprechend lehrt Binding unter Beifall von Liszts, Franks, Merckels⁶⁾: Die Beschlag. müsse sich nach § 137 StGB. als Herstellung einer tatsächlichen, besitzähnlichen Machtbeziehung des Staates zur beschlagnahmten Sache darstellen; sie müsse effektiv sein.

Keine Beschlagnahme im Sinne des Verstrickungsbruchs sind danach:

1. Die Forderungspfändung, die zuweilen auch Beschlag. genannt wird⁷⁾.
2. Die bloße Ingewaltnahme einer Sache ohne Verdrängung der bisherigen Verfügungsgewalt — die Polizei nimmt z. B. eine Fundsache in Verwahrung, Testament und Erbverträge werden in amtliche Verwahrung gebracht und dergleichen; das ist alles Gewahrsamsausübung in fremdem Interesse⁸⁾.
3. Ein bloßes Verwendungs-, Veränderungs- oder Veräußerungsverbot, man denke an Ausfuhr- und Durchfuhrverbote. Sie begründen keine tatsächliche Verfügungsgewalt einer bestimmten behördlichen Stelle⁹⁾.
4. Die Enteignung und die Einziehung oder Konfiskation. Sie bedeuten die völlige Entziehung des Eigentums; sie sind endgültige Verfügungen über den Gegenstand durch einseitigen Staatsakt. Die Beschlag. will einen provisorischen Zustand schaffen. Sie ist Bereitstellung zur definitiven Verfügung. Das zeigt sich selbst in den Fällen, wo an ihren Vollzug ausnahmsweise sofortiger Eigentumserwerb geknüpft ist, wie nach § 156 des Vereinszollgesetzes. Der Eigentumserwerb kann aus gewissen Hinderungsgründen ausbleiben oder wieder wegfallen,

ohne daß dadurch die sonstige Wirksamkeit der Beschlagnahme, die Strafbarkeit des Verstrickungsbruchs, berührt würde¹⁰⁾.

Es darf freilich nicht verschwiegen werden, daß das Festhalten an dem Erfordernis der Effektivität in einigen Fällen auf Schwierigkeiten stößt.

So legt das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung vom 24. März 1897 dem Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, die Bedeutung einer Beschlagnahme zugunsten des betreibenden Gläubigers bei (§ 20) und läßt die Beschlagnahme ohne weitere Betätigung eines staatlichen Herrschaftswillens in dem Augenblick wirksam werden, wo der Beschluß dem Schuldner zugestellt wird (§ 22 ZVG.). Binding hilft sich hier mit der Vorstellung einer symbolischen Handauflegung von seiten des Staates¹¹⁾.

Ebenso macht Schwierigkeiten der Fall der Konkurseröffnung, in welcher das Reichsgericht (E. 14, 286; 41, 256) eine Beschlagnahme des zur Konkursmasse gehörigen Vermögens erblickt. Indessen hat diese Auffassung in Binding, Frank, Oppenhoff-Delius, Schwartz gewichtige Gegner gefunden¹²⁾.

Keine Einigkeit herrscht endlich über die Wirksamkeit der strafprozessualen Vermögensbeschlagnahme, so lange sie bloß auf dem Papier steht. Binding hat sich auch hier gegen die Anwendbarkeit des § 137 entschieden ausgesprochen, weil eine solche Beschlagnahme die Vorstellung des spezifischen Bruchs des staatlichen Machtverhältnisses nicht aufkommen lasse¹³⁾.

Das Reichsgericht hat es angesichts dieser Fälle vermieden, die staatliche Besitzergreifung als Voraussetzung des Verstrickungsbruchs aufzustellen, obwohl auch es als Schutzgegenstand des § 137 StGB. den Besitzwillen der öffentlichen Gewalt ansieht. In Urteil vom 29. Juni 1914 (E. 48, 362) wird gesagt: „Ob und unter welchen Voraussetzungen oder von welchem Zeitpunkt an eine solche wirksame Verstrickung im Einzelfall entsteht, fort-dauert und endet, ist in § 137 StGB. nicht bestimmt und richtet sich nach den besonderen für die Vornahme der betreffenden amtlichen Beschlagnahme bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“

Es kommt für unsere Zwecke nicht darauf an, zu diesen Streitfragen sachlich Stellung zu nehmen; wir begnügen uns mit der Feststellung: Die tatsächliche Machtbeziehung des Staates zur beschlagnahmen Sache steht durchaus im Vordergrund des Beschlagnahmebegriffs des § 137 StGB. „Als Grundsatz wird man“,

mit Frank, „aufstellen können, daß im Zweifel die Beschlagnahme eine Besitzergreifung erfordert“.

4. Die Eigenart der Kriegsbeschlagnahme.

Prüfen wir, so gerüstet, die zweifelsfreien Fälle der Kriegsbeschlagnahme-Anordnungen¹⁴⁾, die sich selber ausdrücklich als Beschlagn. bezeichnen, so ergibt sich uns ein wesentlich anderes Bild.

Nach dem klaren Wortlaut des § 1 der VO. vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (RGBl. 363) „wird das im Reich angebaute Brotgetreide mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist“. Mit dem Abmähen wird also die Beschlagn. wirksam, ohne daß noch ein behördlicher Besitzergreifungsakt oder die Zustellung eines besonderen Beschlagnahme-Beschlusses nötig wäre. Jeder Zweifel daran schwindet, wenn man in § 1 Abs. II weiter liest: Die Beschlagn. erstreckt sich auch auf den Halm und das aus dem beschlagnahmten Brotgetreide ermahlene Mehl. Mit dem Ausdresen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagn. frei.

Entsprechend ist der Wortlaut der übrigen Verordnungen über den Verkehr mit Getreide (Gerste und Hafer) vom 28. Juni 1915.

Ebenso zweifelsfrei bestimmt § 4 I² der VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (RGBl. 357), die den Kriegsministerien und dem Reichsmarineamt das Recht zur Beschlagn. gibt:

Die Beschlagn. erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat, sie herstellt, oder bei dem sie sich unter Zollaufsicht befinden. Sie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder dem Zugehen der Mitteilung oder, soweit sie noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft, mit deren Entstehung in Kraft.

Dementsprechend ordnen die zahlreichen Beschlagnahmeverfügungen der Militärbefehlshaber und Kriegsministerien an:

Die näher bestimmten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Verordnung tritt (z. B.) am 31. Juli 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

Als Wirkungen der Beschlagn. werden in allen diesen Fällen Veränderungs- und Verfügungsverbote ausgesprochen.

Daraus ergibt sich zweifelsfrei: Von der Herstellung einer tatsächlichen Machtbeziehung des Staates zur beschlagnahmten Sache kann hier im Augenblick des Wirksamwerdens der Beschlag. nicht die Rede sein. Die Verfügungsbeschränkung setzt mit der Publikation der Anordnung oder dem als Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angegebenen Augenblick ein, ohne daß ein weiterer realer Vollzugsakt nötig wäre.

Damit haben wir bereits das Eigen- und Neuartige der durch allgemeine Anordnungen ausgesprochenen Kriegsbeschlagnahme klar erkannt. Es liegt in der Ausmerzungen der Effektivität. Die Beschlag. begründet eine rein rechtliche Herrschaft des Staates, ähnlich wie sie die Zivilprozeßordnung bei der Forderungsbeschlagnahme kennt, bei der tatsächliche Sachherrschaft ja undenkbar ist. Man mag den Besitzbegriff noch so sehr verflüchtigen, man wird doch durch keinerlei Deutungskunststücke bei einer Beschlag. durch allgemeine Anordnung eine symbolische Handauflegung konstruieren können, wie sie Binding in der Zustellung des die Zwangsversteigerung anordnenden Beschlusses an den Schuldner findet.

Eher ließe sich die Vorstellung einer besitzähnlichen Machtbeziehung des Staates in den Fällen verwenden, wo die Beschlagnahme durch Zustellung eines besonderen Beschlusses an den Besitzer erfolgt. Man denke an § 4 I² der VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Da die Beschlagnahme hier neben der Verfügungsbeschränkung auch die positive Verpflichtung zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung begründet, scheint ein dem § 868 BGB. entsprechendes Verhältnis zwischen dem Betroffenen und der beschlagnehmenden Stelle geschaffen zu sein. Der mittelbare Besitz des § 868 BGB. setzt indessen einen gültigen Herausgabeanspruch des mittelbaren Besitzers voraus, und ein solcher Anspruch wird durch die Beschlag. nicht ohne weiteres begründet. Die Beschlag. erzeugt an sich nicht notwendig eine Überlassungspflicht und braucht auch nicht notwendig zur Überweisung zu führen.

Wir werden freilich noch Fälle kennen lernen, wo gewissen Gesellschaften ein Bezugsrecht auf bestimmte Gegenstände eingeräumt ist, und einer von der Gesellschaft ausgehenden Aufforderung zur käuflichen Überlassung die Wirkungen einer Beschlagnahme beigelegt sind, so in der VO. über Reis vom 22. April 1915 (RGBl. 237). Selbst hier bleibt aber noch das Bedenken bestehen, daß ein bloßer Herausgabeanspruch, wie der des Käufers nicht genügt, um mittelbaren Besitz anzunehmen. Der Besitz des Mittlers muß der Aus-

druck eines abgeleiteten Besitzrechts und eines dem Oberrecht gegenüber inhaltlich beschränkten Rechts sein, um die vergeistigte Sachherrschaft des § 868 BGB. begründen zu können¹⁵⁾.

Die Sache liegt doch wesentlich anders, wie in den Fällen, wo der Gerichtsvollzieher die gepfändete Sache im Gewahrsam des Schuldners beläßt. Hier hat eine Besitzergreifungshandlung stattgefunden, während für die Annahme der Betätigung eines besonderen Besitzwillens durch Stellung des Überlassungsverlangens kein genügender Anhaltspunkt gegeben ist.

Angesichts der besonderen Strafbestimmungen der Kriegsverordnungen fehlt zudem für die Anerkennung eines durch die Beschlagnahme begründeten besitzähnlichen Machtverhältnisses des Staates jedes Bedürfnis.

Auf keinen Fall ist endlich die vielfach im Gefolge der Beschlagnahme auftretende Obhut- und Lieferpflicht eine begriffswesentliche Wirkung derselben. Sie bietet demnach keine Unterlage, um die durch die Kriegsbeschlagnahme geschaffene Machtbeziehung als ein tatsächliches, besitzähnliches Herrschaftsverhältnis im Sinne des § 137 StGB. ganz allgemein anzusprechen. Die Kriegsbeschlagnahme kann zu einer Besitzergreifung führen, ist aber an sich noch keine Besitzbegründung. Im Vordergrund steht durchaus die Beschlagnahme durch allgemeine Anordnungen. Sie begründet zweifellos eine rein rechtliche Herrschaft des Staates.

Auf Grund dieser Erkenntnis wird das mögliche Anwendungsgebiet der Kriegsbeschlagnahme gegenüber dem Tatbestand der § 137 StGB. ungeheuer erweitert, die Abgrenzung der Beschlagnahme von ähnlichen Vorgängen teils sehr erleichtert, teils nicht unbedeutend erschwert.

Zunächst wird das Anwendungsgebiet erweitert, indem alle Gegenstände des Verfügungsgeschäftlichen Verkehrs durch allgemeine Anordnung von der Beschlagn. erfaßt werden können. Zu einer Beschränkung des Beschlagnahmebegriffs auf Sachen liegt gar kein Anlaß mehr vor. Auch Forderungen können im Sinne der Kriegsbeschlagnahme verstrickt werden. Die VO. vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. 728) sieht z. B. in § 12 Ziff. 4 vor, daß die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden in „Verträge über Lieferung solcher Gegenstände (des notwendigen Lebensbedarfs) eintreten können“. Man denke an die Beschlagnahme und den Zwangseintritt einer Stadtgemeinde in die von einer Sanitätsmolkerei ab-

geschlossenen Verträge über Milchlieferung unter gleichzeitiger Übernahme des Betriebs der Molkerei durch die Stadt.

Durch die Ausmerzung der Effektivität wird sodann die Abgrenzung der Kriegsbeschlagnahme erleichtert gegenüber den Fällen bloßen Aufbewahrungsbesitzes. Als Beispiel diene der Fall, daß die Pavillons der fremden Staaten auf einer Ausstellung „beschlagnahmt“ werden, um sie vor möglichen Angriffen einer erregten Menge zu schützen. Die Kriegsbeschlagnahme hat an sich mit tatsächlicher Besitz- und Gewahrsamerlangung nichts zu tun; die sogenannte Beschlagnahme der Pavillons will die fremde Herrschaftsgewalt nicht verdrängen, ist vielmehr Inbesitznahme zur Sicherung der Rechte des fremden Staates in Anerkennung und Wahrung seiner Interessen.

Dagegen scheint durch die Preisgabe der Effektivität die Grenzlinie zum bloßen Veränderungs- und Verfügungsverbot verwischt. Man denke an das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren, an das Verbot von Rechtsgeschäften, durch die das Eigentum an Kauffahrteischiffen ganz oder teilweise an Nichtreichsangehörige übertragen werden soll. Warum ist das keine Beschlagn.? Nun ganz einfach deshalb, weil hier nicht gleichzeitig staatliche Herrschaftsgewalt hinsichtlich des verstrickten Gegenstandes begründet wird. Eine Beschränkung durch Verbote, Gebote und Sanktionsentziehung genügt noch nicht, es muß durch behördliche Anordnung ein konkretes öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis zugunsten einer bestimmten Stelle begründet werden, die als Träger des staatlichen Hoheitsrechts, des Beschlagnahmerechts angesprochen werden kann. So liegt die Sache durchaus bei der Beschlagnahme des Getreides, die jedem Besitzer und Berechtigten gegenüber erfolgt, sich grundsätzlich auf sämtliches Getreide erstreckt und zugunsten des Kommunalverbandes ausgesprochen ist, in dessen Bezirk das Getreide gewachsen ist.

Hüten muß man sich davor, den öffentlichrechtlichen Charakter des Verhältnisses aus dem Grunde anzuzweifeln, weil die Träger des Beschlagnahmerechts in vielen Fällen keine Behörden (Reichskanzler, Militärbefehlshaber), sondern neu geschaffene oder bereits bestehende Gesellschaften in den Formen des Handelsrechts (A.-G. oder G. m. b. H. insbesondere) sind. Die privatrechtliche Form darf über den wahren Charakter nicht hinwegtäuschen. Die Kriegsgesellschaften, von der Kriegsgetreidegesellschaft (heute Reichsgetreidestelle) angefangen bis zur jüngst gegründeten Kriegs-

kakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg sind gemeinnützige Organisationen, die nicht bloß kaufmännische Aufgaben zu lösen haben, sondern das staatliche Interesse wahren sollen, mit öffentlichrechtlichen Funktionen betraut sind. Das kommt in der nirgends fehlenden behördlichen Aufsicht und in der Ausgestaltung der Gesellschaften zum klaren Ausdruck. Sie haben neben den gewöhnlichen handelsrechtlichen Organen eine zur Wahrung der staatlichen Interessen berufene Stelle (Verwaltungsabteilung, unabhängigen Ausschuß, Kommission).

Derartige gemischte Organisationen sind durchaus nichts Neues¹⁶⁾. Man denke nur an die in den letzten Jahren vor dem Krieg so viel besprochene gemischt-wirtschaftliche Unternehmung¹⁷⁾. Die Kriegsgesellschaften bereichern gerade diese Gruppe der staatlichen Organisationsformen um eine Reihe neuer Typen und werden ihr gut Teil dazu beitragen, die bisher noch immer über Gebühr betonten Grenzlinien zwischen individualistischer und sozialer Betätigung zugunsten eines gesunden Staatssozialismus zu verwischen. Jedenfalls ist davon auszugehen, daß die Handhabung der Beschlagnahme zu den öffentlichrechtlichen Funktionen der Kriegsgesellschaften gehört, so daß an dem öffentlichrechtlichen Charakter der in der Verstrickung liegenden Herrschaftsbeziehung nicht gezweifelt werden darf.

Unverändert bleiben endlich die scharfen Grenzlinien der Beschlagn. zur Enteignung und Einziehung. Diese stehen als endgültige Verfügungen der Staatsgewalt über den Gegenstand in direktem Gegensatz zur Beschlagnahme, welche ihren Vollzug ermöglichen und sicherstellen will. Die Beschlagnahme ist Sicherstellung für etwaigen Bedarf, zwangsweise Bereitstellung zur weiteren, endgültigen staatlichen Verfügung.

Auf die Enteignung werden wir noch zu sprechen kommen. Dagegen seien für die Einziehung, die in den Kriegsgesetzen ebenfalls ihre Rolle spielt, gleich hier zwei Beispiele gegeben, die sie in ihrer Doppelfunktion als Nebenstrafe und polizeiliche Vorbeugungsmaßregel aufzeigen und den Gegensatz der Kriegsbeschlagn. zur Friedensbeschlagn. klar hervortreten lassen. Nach § 2 der VO. vom 13. November 1915 betr. Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold (RGBl. 763) sind die Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 4 und 155 Vereinszollg. finden Anwendung. Die Besitznahme der Gegenstände ist Beschlagnahme im strafrechtlichen Sinne zwecks Einziehung. Nach § 3 der VO. vom

28. Januar 1916 betr. die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen usw. (RGBl. 67) können diese neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Die Inbesitznahme ist Beschlag. im strafrechtlichen Sinne zwecks Einziehung, die hier als polizeiliche Vorbeugungsmaßregel fungiert.

Der Hinweis auf diese Fälle enthebt mich wohl der Gefahr, dahin mißverstanden zu werden, als ob ich das Vorkommen der Beschlag. im früheren Sinne in der Kriegszeit leugnen wollte. Soweit sich aus dem geltenden Recht oder den Befugnissen der vollziehenden Gewalt ein Recht zur Beschlagnahme im Sinne tatsächlicher Gewalterlangung ergibt, kann dies natürlich auch im Kriege ausgeübt werden. Aber das hat ja nichts Besonderes an sich.

II. Die Fälle der Kriegsbeschlagnahme.

Unsere bisherigen Überlegungen haben uns die Erkenntnis gebracht, daß es mit der Neuheit des Beschlagnahmebegriffs nicht so weit her ist, wie Rathenau behauptet. Es geht damit wie mit so vielen anderen sogenannten Kriegserfindungen, etwa der Herstellung des Salpeters aus Stickstoff, aus der bloßen Luft. Gerade dieses Vergleichsbild belehrt uns aber auch, daß wir die in der Einführung der Kriegsbeschlagnahme liegende Neuerung nicht unterschätzen dürfen. Es ist eben etwas Anderes, ob eine Erfindung gemacht ist oder ob sie in widestem Umfang in die Praxis umgesetzt wird. So ist auch die Beschlagnahme erst durch die Kriegsverordnungen aus ihrem Dornröschenschlaf in den Lehrbüchern und Paragraphenhecken zu wirklichem Leben erweckt und zu einer Einrichtung ausgestaltet worden, die unser ganzes wirtschaftliches Leben regelt und in Gang erhält.

Das wird erst recht offenbar, wenn wir versuchen, uns einen Überblick über die Fälle der Kriegsbeschlagnahme zu verschaffen. Ihr Kreis ist keineswegs mit den Anordnungen erschöpft, die das Wort „Beschlagnahme“ ausdrücklich im Munde führen.

1. Verfügungsbeschränkung hinsichtlich eines Gegenstandes unter gleichzeitiger Begründung einer entsprechenden Rechtsgewalt einer bestimmten behördlichen oder staatliche Interessen wahrnehmenden Stelle.

Neben den schon erwähnten Verordnungen über das Getreide vom 28. Juni 1915 und über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915¹⁸⁾ rechnen zur Beschlagnahme alle Fälle, wo

eine Verfügungsbeschränkung bezüglich bestimmter Gegenstände in der Art ausgesprochen wird, daß gleichzeitig eine entsprechende Rechtsgewalt einer behördlichen oder staatliche Interessen wahrnehmenden Stelle begründet wird, über die Fortdauer der Beschränkung bis zur Überführung in einen endgültigen Zustand zu verfügen, wenn also eine konkrete, öffentlichrechtliche Gewaltbeziehung einer bestimmten behördlichen oder gleichstehenden Stelle zum verstrickten Gegenstand geschaffen wird. Ob eine solche Anordnung ausdrücklich als Beschlagnahme auftritt, ist völlig gleichgültig. Was ist ein Name?

So ist trotz der Vermeidung des Wortes „Beschlagnahme“ in einer Reihe von Vergeltungsmaßregeln gegenüber dem Privatvermögen der Angehörigen feindlicher Staaten eine echte Beschlagnahme enthalten oder doch die Grundlage für deren Vollzug geschaffen.

Insbesondere liegt eine Beschlagnahme des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten in der VO. vom 7. Oktober 1915 (RGBl. 633) über die „Anmeldung“ dieses Vermögens. Denn in der VO. wird die Anmeldung des Vermögens zur Pflicht gemacht und bestimmt, daß vom Verkündungstage ab das Vermögen, und insbesondere ein dazu gehöriger Anspruch nur mit Genehmigung des Reichskanzlers veräußert, abgetreten oder belastet werden kann. Dadurch wird die oben für die Annahme einer Beschlagn. verlangte konkrete Gewaltbeziehung geschaffen. Sie fehlt bei einem bloßen Veräußerungsverbot, von dem bestimmte Stellen Ausnahmen machen können, wie die Gegenüberstellung der VO. vom 19. Nov. 1914 (RGBl. 477) / 4. Nov. 1915 (RGBl. 731) über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren zeigt.

Eine Beschlagnahme bedeutet ferner die Anordnung der Überwachung einer ausländischen Unternehmung, die nach den Verordnungen vom 4. Sept. 1914 (RGBl. 397) / 22. Okt. 1914 (RGBl. 447) von den Landesbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers im Vergeltungsweg getroffen werden kann. Die Anordnung geschieht durch Bestellung einer Aufsichtsperson und hat nach § 4 zur Folge, daß Gelder oder sonstige Vermögenswerte des Unternehmens weder unmittelbar noch mittelbar in das feindliche Ausland abgeliefert oder überwiesen werden dürfen, soweit die Aufsichtspersonen nicht Ausnahmen zulassen. Darin liegt eine Verfügungsbeschränkung des im Besitz und Genuß, ja sogar der Verwaltung des gesamten Vermögens belassenen ausländischen Unternehmers. Die Ähnlichkeit

in der Stellung der Aufsichtsperson und des Konkursverwalters ist offensichtlich.

Ein direkter Parallellfall zur Konkurseröffnung ergibt sich sogar, wenn an Stelle der bloßen Überwachung ausländischer Unternehmungen die Einsetzung einer staatlichen Zwangsverwaltung erfolgt, wie das nach der VO. vom 26. November 1914 (RGL. 487) und den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1914 (RGL. 556) und vom 4. März 1915 (RGL. 133) hinsichtlich französischer, britischer und russischer Unternehmungen zulässig ist. Die Einsetzung der staatlichen Zwangsverwaltung wirkt wie die Konkurseröffnung. Der ausländische Inhaber oder Unternehmer verliert den Besitz und das Verfügungsrecht über das gesamte Unternehmen. Hier würde die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Konkurseröffnung als Beschlagnahme im Sinne des Verstrickungsbruchs (nach § 137 StGB.) praktisch werden, wenn nicht die Strafvorschrift des § 6 der VO. vom 26. November 1914 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr für die Entziehung androhen würde, und somit als *lex specialis* erscheint.

Noch engere Verwandtschaft mit einem Falle der Friedensbeschlagnahme zeigt die Beschlagnahme von Grundstücken auf Grund der VO. vom 22. April 1915 (RGL. 233) über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Die Verordnung will dem wirtschaftlichen Zusammenbruch der durch den Krieg in Not geratenen Hausbesitzer und Hypothekenschuldner vorbeugen; sie sucht dies Ziel insbesondere durch Herabdrückung der Kosten der Zwangsverwaltung zu erreichen, die nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Verwaltung vom 24. März 1897 recht erhebliche sind. Nach § 1 der VO. ist die Verwaltung tunlichst solchen Personen anzuvertrauen, die keine Vergütung beanspruchen und wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Grundstück ein eigenes Interesse an der Verbilligung des Verfahrens haben. Ein vertrauenswürdiger Schuldner kann beantragen, daß ihm selber die Verwaltung übertragen wird; seine Bestellung ist aber nur zulässig, wenn gleichzeitig eine Aufsichtsperson bestellt wird. Auf die Schuldner-Zwangsverwaltung sind grundsätzlich die Vorschriften des ZVG. vom 24. März 1897 über die Zwangsverwaltung anzuwenden, soweit nicht die besonderen Bestimmungen der VO. vom 22. April 1915 eingreifen. Der Beschluß, durch den die Zwangsverwaltung unter Bestellung des Schuldners eingeleitet wird, hat also die Bedeutung einer Beschlagnahme. Diese erfährt aber eine besondere Ausgestaltung. Hervorzuheben ist, daß der Schuldner zu einer

Verfügung über die Grundstücksnutzungen der Zustimmung der Aufsichtsperson bedarf, während ihm die Einziehung von Forderungen, auf die sich die Beschlagn. erstreckt, ohne diese Zustimmung gestattet ist. Wie man sieht, handelt es sich nur um gewisse Abänderungen einer Friedenseinrichtung aus Kriegsnotwendigkeiten¹⁹⁾.

Alle diese Vergeltungsmaßnahmen sollen im folgenden außer Betracht bleiben. Sie sind hier nur mit herangezogen, um das Begriffsbild der Beschlagnahme deutlicher hervortreten zu lassen.

Bedeutsamer für unser Wirtschaftsleben sind die zahlreichen Beschlagnahme-Bekanntmachungen der Militärbefehlshaber geworden, durch die diese für eine ständig wachsende Zahl von Rohstoffen ganz allgemein eine Bestandserhebung angeordnet und Veräußerungs- und Veränderungsverbote erlassen haben, deren Handhabung in die Hände der Kriegsrohstoffabteilung, der Inspektion des Kraftfahrwesens oder der Kriegsrohstoffgesellschaften gelegt worden ist. Die Verfügungen wurden zuerst in den einzelnen Kriegsministerien entworfen und gingen dann über die Generalkommandos, die ihre Veröffentlichung vornahmen, ins Land hinaus. Die Bekanntmachungen der Militärbefehlshaber stützten sich anfänglich nur auf das preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, das nach Artikel 68 der Reichsverfassung für das ganze Gebiet des deutschen Reichs mit Ausnahme Bayerns Geltung hat, und auf das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. In Bayern ging man auf Grund des dem BelZG. nachgebildeten Bayer. Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Juni 1912 in Verbindung mit der Bayer. VO. vom 31. Juli 1914 ähnlich vor.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Handhabung wurde später durch die VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (RGBl. 357) auch den bundesstaatlichen Kriegsministerien und dem Reichsmarineamt die Befugnis zur Enteignung und Beschlagnahme verliehen, während das Bel.ZG. nur Rechte der militärischen Befehlshaber kennt. Seitdem sind Beschlagnahmeverfügungen der Kriegsministerien, nicht selten der vier vereinigten Kriegsministerien üblich geworden, die aber nach wie vor durch die Generalkommandos veröffentlicht werden, also den Charakter von Entwürfen haben. Die endgültige Fassung, die wirkliche Beschlagnahme ergibt sich erst aus der Bekanntmachung des Generalkommandos.

Soweit diese Bekanntmachungen eine Meldepflicht auferlegen und Veräußerungs- und Veränderungsverbote enthalten, deren

Durchführung in die Hand einer Kriegsrohstoffgesellschaft, der Inspektion des Kraftfahrwesens oder der Kriegsrohstoffabteilung gelegt ist, kann man an dem Vorliegen einer echten Beschlagnahme gar nicht zweifeln.

Es ist ausgeschlossen, näher auf die hierher gehörigen zahlreichen Verfügungen der Kriegszeit einzugehen. Folgende Angabe der Hauptstoffe genügt, um die in das ganze Wirtschaftsleben einschneidende Bedeutung der Beschlagnahme zu kennzeichnen. Erfast wurden Militärtuche, Automobile, Benzin, Sprengmittel, Leder, Rohmetalle (Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium usw.), Vorräte an Gummibereifung, Baumwollumpen und Abfälle, die deutsche Schafschur, Chemikalien, Kautschuk, Gummi, Guttapercha, Asbest, fertige gebrauchte und ungebrauchte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, Schlafdecken, Haardecken, Pferdedecken, wollene und halbwollene Strick- und Wirkwarenlumpen und Abfälle, Wolfram und Chrom, rohe Häute und Felle, Baumwolle, Baumwollenabgänge, Baumwollenabfälle und Baumwollengespinnste, Bastfasern und Erzeugnisse davon, reine Schafwolle, Kamelhaare, Tierhaare usw., Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, Nußbaumholz, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für Heer, Marine und Feldpost, Web-, Wirk- und Strickwaren, Altgummi, Gummiafälle und Regenerate.

Um eine noch konkretere Vorstellung zu ermöglichen, sei als Beispiel auf die Handhabung der Altgummibeschlagn. hingewiesen. Die Beschlagn. ist durch Verfügungsverbot erfolgt. Eine Reihe staatlich bestellter Einkäufer sorgen für die Zuleitung an die Kriegsrohstoffabteilung. Die Einkäufer versuchen den Gummi zunächst freihändig zu erwerben. Mißlingt das, erfolgt die Enteignung.

Neben den Fällen allgemeiner Beschlagnahme bestimmter Rohstoffe durch eine an die Gesamtheit gerichtete öffentliche Bekanntmachung des Militärbefehlshaber sind auch zahlreiche besondere Beschlagnahmen durch Zustellung einer entsprechenden Verfügung an den jeweiligen Besitzer vorgekommen, über die sich ein näherer Nachweis nicht geben läßt.

Es gibt aber auch Bundesratsverordnungen, die eine allgemeine Beschlagnahme von Rohstoffen enthalten, ohne das Wort in den Mund zu nehmen. — Als Beispiel diene die VO. betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. Februar 1915 mit den Änderungen durch die Bekanntmachungen vom 15. April 1915 und 27. Mai 1915 (RGBl. 75, 223, 307). Sie ordnet in § 5 eine Beschrän-

kung der freien Verfügung über sämtliche unter Steuerkontrolle befindlichen Erstprodukte an Rohzucker an und sieht die Möglichkeit einer Verteilung des Bedarfs der einzelnen Raffinerien vor. Über Rohzucker aus dem laufenden und aus früheren Betriebsjahren darf nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügt werden. Dies gilt auch insoweit, als bereits Verträge abgeschlossen sind. Die Besitzer von Rohzucker müssen die vom Reichskanzler bezeichneten Mengen an die von ihm bezeichneten Stellen liefern (§ 5). Wer derartigen Rohzucker unbefugt beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft usw., wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern, nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft.

2. Absatzmonopol einer mit der Wahrung staatlicher Interessen betrauten Organisation.

Eine zweite Gruppe von Beschlagnahmefällen wird geschaffen durch die Verordnungen, die ein ausschließliches Absatzrecht einer zur Wahrung staatlicher Interessen berufenen Organisation begründen.

Haupttyp dieser Gruppe ist das Absatzmonopol der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin, das durch die VO. über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (RGBl. 399) / 24. März 1916 (RGBl. 193) geschaffen worden ist.

Die VO., die seit dem 1. Juli 1915 an Stelle der älteren VO. vom 31. März 1915 (RGBl. 195) getreten ist, bezweckt die Zuleitung aller Kraftfuttermittel an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, die sie auf Kommunalverbände und andere Zentralstellen verteilt und neben sich die Reichsfuttermittelstelle als Verwaltungsorgan, als Träger der Verwaltungsbefugnisse, hat. § 2 der VO. bestimmt, daß die Futtermittel grundsätzlich nur durch die Bezugsvereinigung abgesetzt werden dürfen. Darin liegt das Verbot jeden anderweiten Absatzes, also jedes Weitergebens, durch das einem anderen die Verfügung übertragen wird, mag es auf Grund eines Kaufs, Tauschs, Schenkung oder eines sonstigen Rechtstitels geschehen. Die Absatzgeschäfte verfallen, da sie gegen ein Verbot verstoßen, nach § 134 BG. der Nichtigkeit. Die Absatzbeschränkung betrifft jeden, der zur Verfügung berechtigt ist. Jeder Gewahrsamsinhaber hat eine Verpflichtung zur Anzeige (§ 3). Der Eigentümer hat die Futtermittel der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen (§ 4).

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Eigentümers binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt bezeichneten Mengen sie übernehmen will. Für die Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht. Das gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt (§ 5 I). Die Bezugsvereinigung kann mit Zustimmung der Reichsfuttermittelstelle einzelne Arten ganz oder teilweise freigeben. Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen — nach § 5 II — von ihr abgenommen werden. Der Eigentümer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern (§ 5 II). Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht überschreiten darf (§ 6 I). Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Mit dem Zugang der Anordnung beim Eigentümer geht das Eigentum über (§ 6 III). Der Absatz in anderer Weise, die Nichterstattung oder wissentliche Falscherstattung der Anzeige, die Zuwiderhandlung gegen die Verwahrungspflicht werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft (§ 14).

Aus all dem ergibt sich, daß mit dem Inkrafttreten der Verordnung auch eine Beschlagnahme der Futtermittel in unserem Sinne stattgefunden hat. Daß daneben auch eine Lieferpflicht, ein Kontrahierungszwang besteht, und der Bezugsvereinigung das ausschließliche Absatzrecht zugesprochen ist, kann uns nicht hindern, die Verordnung gleichfalls als Beschlagnahme anzusprechen. Es handelt sich um eine durch Kontrahierungszwang und Absatzmonopol verstärkte Beschlagnahme.

Dem gleichen Typ gehören zahlreiche im Anhang aufgezählte Verordnungen an²⁰⁾.

Hüten muß man sich davor, den Fällen des Absatzmonopols die eines ausschließlichen Verarbeitungsrechts einer bestimmten Stelle gleichzustellen. So darf nach der VO. vom 14. Oktober 1915 über die Verarbeitung von Bucheckern (RGBl. 811) die Verarbeitung nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin erfolgen. Der Kriegsausschuß hat das gewonnene Öl und die Preßrückstände nach den Weisungen des Reichskanzlers in Verkehr zu bringen. Eine Beschlagnahme der

Buchecker liegt darin nicht. Tatsächlich bewirkt die VO., daß der Kriegsausschuß als der alleinige Käufer in Betracht kommt. Gerade so verhält es sich bei der VO. vom 9. März 1916 über gewerbliche Verarbeitung von Rohharz (RGBl. 157), zu welcher der gleiche Ausschuß ein ausschließliches Recht hat.

3. Kontrahierungs- und Lieferungszwang zugunsten einer mit der Wahrung staatlicher Interessen betrauten Organisation.

Eine Beschlagnahme enthalten auch oder zu einer solchen können führen alle die Verordnungen, die eine Kontrahierungs- und Lieferpflicht hinsichtlich bestimmter Gegenstände zugunsten einer mit der Wahrung staatlicher Interessen betrauten Stelle auferlegen und dieser Stelle ein Bezugsrecht auf die Gegenstände verleihen. In den hier stets ausgesprochenen Strafandrohungen gegen die Verletzung der Lieferpflicht kommt das Verbot anderweiter Lieferung und die Nichtigkeit eines verbotswidrigen Absatzgeschäfts, also die Verfügungsbeschränkung, genügend deutlich zum Ausdruck. Alle Kennzeichen der Beschlagnahme sind also vorhanden. Es handelt sich um eine durch Kontrahierungszwang verstärkte Beschlagnahme.

Jedoch muß man hier mit der Annahme einer sofortigen Beschlagnahme im Augenblick der Verkündung der Verordnung oder im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vorsichtig sein. Meines Erachtens sind zwei Untergruppen scharf zu trennen:

a) In einer Reihe von Verordnungen ist bestimmt, daß die Besitzer ihre Vorräte bei einer bestimmten Stelle anzuzeigen haben und einer — an sie binnen bestimmter Frist ergehenden — Aufforderung zur käuflichen Überlassung nachzukommen haben, widrigenfalls die Enteignung erfolgt. Dieser Aufforderung wird dann die Bedeutung eines Verfügungs- und Veränderungsverbots ausdrücklich beigelegt; sie erzeugt eine Aufbewahrungs- und Obhutpflicht.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Verfügungsbeschränkung und das Veräußerungsverbot vorher nicht gelten sollen. Die Lieferpflicht erscheint aufschiebend bedingt. Der Eintritt der aufschiebenden Bedingung, die Aufforderung zur käuflichen Überlassung erzeugt erst die Verstrickung, ist die Beschlagnahme.

So verhält es sich z. B. mit der VO. vom 22. April 1915 (GRBl. 237) über Reis, der auf Aufforderung der Zentraleinkaufsgesellschaft

käuflich zu überlassen ist. Von der Festlegung einer sofortigen allgemeinen Absatzpflicht wurde abgesehen, da nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Großhändlern und Herstellern von Reismehl in Betracht kam. In § 2 der VO. ist für den Erlaß der Aufforderung eine Frist von einer Woche nach Empfang der Anzeige vorgesehen; ferner muß die Zentraleinkaufsgesellschaft dem Aufgeforderten binnen zwei Wochen nach Erlaß ihrer Aufforderung erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Übernahme nicht verlangt ist. Dadurch erscheint die Verstrickung auch noch auflösend bedingt. Sehr einfach kann man diese Rechtsfigur nicht nennen.

Weitere Fälle solcher bedingter Lieferpflichten zählt die Übersicht im Anhang²¹⁾ auf.

b) Im Gegensatz zu den eben gewürdigten Fällen steht eine andere Gruppe von Anordnungen, bei deren Erlaß man mit der vollen Ausübung der Bezugsrechte von vornherein gerechnet hat und sich einer größeren Anzahl von Händlern, Herstellern oder Einführern gegenübergestellt sah. Hier wird die Lieferpflicht nicht erst durch die Aufforderung der berechtigten Stelle zur Existenz gebracht, sondern in einer Form auferlegt, welche die Nichtinanspruchnahme der betroffenen Gegenstände als Freigabe, ihre Inanspruchnahme als Ausübung eines schon vorher in Kraft getretenen Bezugsrechts erscheinen läßt. Die Verletzung der Lieferpflicht durch Überlassung an andere ist unter Strafe gestellt, also verboten. Das Überlassungsgeschäft ist mithin nichtig. Regelmäßig werden daneben Verbote einer bestimmten Verwendung oder der Beiseiteschaffung, Zerstörung, Verarbeitung, des Verbrauchs ausgesprochen. Aus all dem ergibt sich ein sofortiges Inkrafttreten der Verfügungsbeschränkung, also der Beschlagnahme, mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung oder dem in ihr angegebenen besonderen Termin. Zur Illustration mögen die beiden folgenden Verordnungen dienen:

aa) Die VO. vom 29. April 1915 (RGBl. 327) über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Die Eigentümer sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmierölgesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen, die Überlassung an andere ist verboten.

bb) Die VO. vom 15. Juli 1915 (RGBl. 438) / 5. August 1915 (RGBl. 491) und 19. Oktober 1915 (RGBl. 675) über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. — Sie sind

an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin zu liefern. Der Ausschuß hat sie abzunehmen; verboten ist das Beiseiteschaffen, Zerstören, Verarbeiten, Verbrauchen oder Liefern an andere.

Diese Art der Regelung ist namentlich für das Bezugsrecht der Zentraleinkaufsgesellschaft und anderer Gesellschaften hinsichtlich der aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel beliebt worden²²⁾, um so auf angemessene Einkaufspreise hinwirken zu können.

Gegen die Annahme einer Verfügungsbeschränkung in diesen Fällen läßt sich freilich ein Bedenken erheben. Nicht, daß das Verbot des mit anderen Personen getätigten Absatz- oder Liefergeschäftes nicht ausgesprochen sei. In der Strafandrohung gegen die Verletzung der Lieferpflicht kommt es mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck. Aber auferlegt kann die Lieferpflicht immer nur bestimmten Personen werden, und zuwiderhandeln kann ihr deshalb zunächst auch nur der Verpflichtete. Das ist bald der Eigentümer (beim Erdölpech), bald der Einführende, als welcher der Verfügungsberechtigte gilt (so bei eingeführten Kartoffeln, Futtermitteln, Fleisch, pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, Salzheringen), bald jeder Besitzer oder Gewahrsamsinhaber (so bei Ölfrüchten und bei eingeführtem Getreide und Hülsenfrüchten), bald der Hersteller, d. i. der, welcher selber herstellt oder durch andere herstellen läßt (so der Trockner bei Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei). Wenn nun auch die Entziehung der Verfügungsbefugnis gegenüber dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten guten Sinn hat, so fragt sich doch, welche Bedeutung sie gegenüber dem Besitzer oder Gewahrsamsinhaber haben soll. Bedeutungslos ist sie keinenfalls. Denn der Besitzer ist meist in der Lage, einen gutgläubigen Erwerber zum Eigentümer zu machen. Regelmäßig ist der Besitzer auch der Verfügungsberechtigte. Dann aber ist grundsätzlich jedem Besitzer die Anzeige- und Lieferpflicht auferlegt (so beim eingeführten Getreide, Hülsenfrüchten, ferner bei Ölfrüchten). Tatsächlich wird durch diese Verordnungen also jeder erfaßt, der zur Verfügung in der Lage ist.

Nun regt sich noch ein letzter Zweifel: warum will man sich nicht mit der Lieferpflicht und der Bestrafung ihrer Verletzung begnügen, warum soll denn überhaupt daraus auf eine Verfügungsbeschränkung geschlossen werden? Es steht doch auch der Vertragsbruch der Armeelieferanten nach § 329 StGB. unter Strafe, ohne daß jemand



darin dächte, die Lieferungsgeschäfte des Lieferanten an andere unter Zurücksetzung der Heeresverwaltung für nichtig zu erklären.

Bei rein privatrechtlicher Betrachtungsweise würde allerdings auch die Annahme diskutabel sein: aus der Lieferpflicht und dem Verbot der Zuwiderhandlung sei nicht ohne weiteres auf die Entziehung der Sanktion gegenüber der trotzdem vorgenommenen Verfügung zu folgern. Die Obligation rufe dem Schuldner nur ein „Du sollst“ zu, nicht aber ein „Du kannst nicht anders“. — Das ist für die privatrechtlichen Heereslieferungsverträge, deren Verletzung § 329 StGB. unter Strafe stellt, richtig, kann aber angesichts einer öffentlichrechtlichen Lieferpflicht, in der nach den Grundsätzen der Logik das Verbot andersartigen Handelns enthalten ist, nicht in Betracht kommen. Hier entzieht die Rechtsordnung im Zweifel auch das Können. Wir haben den Kriegsnotgesetzen zu möglichster Wirksamkeit zu verhelfen.

Es würde zudem wenig sinnvoll sein, in den Fällen der Gruppe a) eine Verfügungsbeschränkung anzunehmen — und das müssen wir auf Grund der ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnungen — in den Fällen der Gruppe b) sie zu leugnen. Wir haben den Kriegsnotgesetzen — ohne kleinliche Pressung des Wortlauts — zu möglichst gleichmäßiger Wirkung zu verhelfen.

4. Die Aufforderung zur käuflichen Überlassung auf Grund des Höchstpreisgesetzes und des Gesetzes über Preisprüfungsstellen.

Eine letzte Gruppe der Beschlagnahme wird gebildet durch die Fälle, die sich bei einem Vorgehen der zuständigen Behörde auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmach. vom 17. Dez. 1914 (RGBl. 516) / 21. Jan. u. 23. Sept. 1915 (RGBl. 25 u. 603) / 23. März 1916 (RGBl. 183) ereignen. Das Eigentum an Gegenständen des täglichen Bedarfs, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht (§ 21).

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde oder der von ihnen ermächtigten Personen zur Überlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege

der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen (§ 2 II)²³⁾. Die Aufforderung wirkt demnach als Beschlagnahme.

Entsprechendes gilt für das Vorgehen der Gemeinden und der Kommunalverbände auf Grund der VO. vom 4. November 1915 (RGBl. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. 607)^{23a)}.

Mit der in § 2 des Höchstpreisgesetzes vorgesehenen Aufforderung zur Überlassung, die die Enteignung sicherstellen will, darf die von der zuständigen Behörde erlassene Aufforderung zum Verkauf gemäß § 4 des Gesetzes übrigens nicht verwechselt werden. Sie will keine Verfügungsbeschränkung begründen, vielmehr die Gegenstände zu den vorgesehenen Höchstpreisen dem Verkehr zugänglich machen. Mit einer Beschlagnahme hat das nichts zu tun.

III. Die Gültigkeit der Beschlagnahmeanordnungen.

Wenden wir uns nach diesem Überblick über die Beschlagnahmefälle den Rechtsfragen der Beschlagn. zu, so steht gleich am Anfang der Geschichte der Kriegsbeschlagnahme-Anordnungen der Zweifel an ihrer Gültigkeit. Die Beschlagn. ist ein Eingriff der Staatsgewalt in die Rechtssphäre, in die Freiheit und das Eigentum der Bürger aus höheren staatlichen Interessen. Ein solcher Eingriff bedarf im Verfassungsstaat der gesetzlichen Grundlagen, um so mehr als die Kriegsbeschlagn. auf tatsächliche Gewaltanwendung verzichtet und eine reine Rechtsgewalt durch Verbote, Gebote und Sanktionsentziehung begründen will. Das Problem der Diktatur des Bundesrats und der militärischen Befehlshaber taucht auf.

1. Die Verordnungen des Bundesrats²⁴⁾.

Mit der Diktatur des Bundesrats haben wir uns rasch abgefunden. Wir erkennen an, daß die Beschlagnahme-Anordnungen des Bundesrats und der von diesem ermächtigten Behörden ihre gesetzliche Grundlage im § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. 327) finden, das den Bundesrat ermächtigt, während der Zeit des Krieges die gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Vermeidung wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Gewiß hat niemand in jenen erhebenden Augusttagen daran gedacht, dem Bundesrat die weitgehenden Vollmachten zu erteilen, die er tatsächlich aus dem § 3 abgeleitet hat.

Das spricht indessen nicht gegen die Rechtsverbindlichkeit der Bundesratsverordnungen. Das lehrt uns nur die tiefe Wahrheit besser erkennen, daß das Recht eine organische Funktion des gesellschaftlichen Lebens ist, daß es und wir über uns selber hinauswachsen können. Da die Diktatur des Bundesrats immerhin im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze findet — jedes Ding hat ja schließlich eine wirtschaftliche Seite oder Beziehung —, da sie die Gutheißung des Reichstags gefunden²⁵⁾ und in der Gemeinüberzeugung des Volkes Wurzel geschlagen hat, ist sie lebendiges Recht unserer Volksgemeinschaft geworden.

2. Die Anordnungen der Militärbefehlshaber.

Weniger leicht kann ich mich dagegen mit dem Bedeutungswandel abfinden, den das Gesetz über den Belagerungszustand in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefunden hat.

Das Reichsgericht nimmt zwar richtig an, daß die Militärbefehlshaber aus dem § 4 BelZG. keine allgemeine Zuständigkeit zum Eingriff in die Gewerbefreiheit und das Privateigentum durch allgemeine Anordnungen ableiten, also auch keine allgemeine Beschlagnahme aussprechen können. Zwar geht mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes bzw. Kriegszustandes nach § 4 des Gesetzes „die vollziehende Gewalt“ an die Militärbefehlshaber über. Sie wird aber von ihnen nur mit den sachlichen Schranken erworben, innerhalb deren sie die Verwaltungsbehörden ausüben konnten und auf Grund der neuen Ermächtigungen durch die Kriegsgesetzgebung ausüben können²⁶⁾.

Dagegen vertritt das Reichsgericht die Auffassung: ein Militärbefehlshaber, der auf Grund der Blankettbestimmung des § 9b BelZG. ein Verbot im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlasse²⁷⁾, gebe dadurch zu erkennen, daß er als Inhaber der ihm vom Kaiser verliehenen Militärgewalt gehandelt habe. Diese Militärgewalt soll nach Erklärung des Kriegszustandes nicht mehr an die Schranken irgendwelcher Gesetze gebunden sein, sofern nur die getroffenen Maßregeln, abstrakt genommen, geeignet sind, dem Interesse der öffentlichen Sicherheit zu dienen²⁸⁾. Da sich nun kaum eine Ordnung des gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Lebens denken läßt, die nicht für die öffentliche Sicherheit von Bedeutung sein könnte, wird der Militärbefehlshaber, soweit er in Ausübung der Militärgewalt handelt, durch das Reichsgericht geradezu legibus solutus gestellt. Insbesondere wird jede allgemeine Beschlagnahme durch diese Formel gedeckt.

Ich muß gestehen, daß diese Begründung der schrankenlosen Militärdiktatur aus dem mehr als sechzigjährigen Gesetz über den Belagerungszustand mir als eine Freirechtelei erscheint, gegen die Ernst Fuchs mit seinen weitgehendsten Vorschlägen als reiner Waisenknabe dasteht. Und das ist dasselbe Reichsgericht, das Bedenken getragen hat, ein aus § 9b unter bloßer Androhung einer Geldstrafe erlassenes Verbot des Militärbefehlshabers als gültig anzuerkennen, weil der absolute Strafraum des Gesetzes verletzt sei — was bekanntlich die *lex Schiffer* nötig gemacht hat²⁹). Daß „Werthen“ und „Wollen“ die deutsche Rechtsprechung bis zu diesem Grade beeinflussen könnten, hätte vor dem Krieg kaum jemand für möglich gehalten.

Die Auslegung des § 9b vermag meines Erachtens weder einer historischen noch logisch-systematischen noch teleologischen Prüfung stand zu halten. Die wichtige Bestimmung des § 5 des Gesetzes, die bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Aufhebung gewisser im Artikel 111 der Preuß. Verfassung aufgezählter Freiheitsgarantien gestattet, wäre ja vollkommen bedeutungslos, wenn der Militärbefehlshaber nach § 9b schon bei einfachem Belagerungszustand keine dieser Garantien zu respektieren hätte. Dabei handelt es sich um Gebiete, deren Pflege bis zur Verfassung zur Kompetenz der Verwaltung gehört hatte, und die gerade in der Verfassungsurkunde dem Bereich der Gesetzgebungsgewalt zugewiesen worden sind. Noch nie hat jemand daran gedacht, aus strafrechtlichen Blankettbestimmungen neue Kompetenzen der Verwaltungsbehörden zu gewinnen. Dazu kommt, daß eine verschiedene Ausübung der militärischen Gewalt durch die einzelnen Gewalthaber auf dem Gebiete der Freiheitsrechte selber zu einer Quelle der Unruhe werden kann.

Kurz eine unbefangene Auslegung muß zu dem Resultat kommen, daß § 9b nur einen Unterfall des § 4 des Gesetzes bedeutet, daß der Militärbefehlshaber auch bei Verboten nach § 9b im Interesse der öffentlichen Sicherheit als Träger der vollziehenden Gewalt tätig wird, daß ihm das Gesetz auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei nur insoweit eine privilegierte Stellung einräumt, als seinen Verboten durch die Androhung der Gefängnisstrafe ein größerer Nachdruck gegeben wird.

Erklären läßt sich die Stellungnahme des Reichsgerichts nur aus der Empfindung, daß die gewöhnliche Friedenszuständigkeit der Verwaltungsbehörden für den Kriegszustand nicht ausreiche;

bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit müßten die Einzelinteressen zurückstehen.

Das ist vollkommen richtig. Aber um diesem Gedanken zur Anerkennung zu verhelfen, war die Vergewaltigung des BelZG. unnötig. Für den Fall eines unmittelbaren, dringenden Notstandes gibt bereits das Grundrecht der Polizei³⁰⁾ dem Militärbefehlshaber die Befugnis zu sonst nicht zugelassenen Eingriffen in die Freiheit und Rechtssphäre der Bürger, sofern nicht für eine bestimmte Situation der Gebrauch gewisser Zwangsmittel gesetzlich ausgeschlossen ist. Alle Rechte der einzelnen sind schließlich nur um der Gesamtheit willen da, und gelten nur solange, als die Lösung der Grundaufgabe der Polizei, die öffentliche Ordnung zu schützen, mit der Achtung dieser Rechte überhaupt vereinbar ist. Sie müssen sich einen Eingriff gefallen lassen, wenn eine dringende, unmittelbare Gefahr nur durch diesen Eingriff abgewehrt werden kann. Man denke etwa an das Eingreifen der Polizei bei einer Feuersbrunst. Erwägt man nun, daß im Krieg vieles für die öffentliche Sicherheit, den Schutz der Schlagfertigkeit der Wehrmacht oder der Volksernährung gefährlich werden kann, was im Frieden kaum als Belästigung empfunden wird, so leuchtet ein, daß das Grundrecht der Polizei durch den Krieg eine große Erweiterung erfahren hat. Eine latente Befugnis hat den Höchstgrad ihres Inhalts erlangt.

Würde man die vollziehende Gewalt der Militärbefehlshaber unter diesen Gesichtspunkten ohne Engherzigkeit beurteilt haben, dann hätte ihre Macht bei keiner dringenden unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit versagt, und man hätte sich die vorgenommene Vergewaltigung des § 9b BelZG. sparen können.

Auf die Beschlagnahmeverfügungen angewandt: Der Militärbefehlshaber war auch vor einer bundesrätlichen Beschlagnahmevermächtigung schon als Träger der vollziehenden Gewalt zu einer allgemeinen Beschlagnahme bei dringender unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit befugt. Eine allgemeine Beschlagnahme als Akt weitausschauender Kriegs- oder gar Friedensvorsorge ging dagegen über seine Kompetenz. Mit dieser Formel hätte man sehr wohl auskommen können, bis entsprechende Bundesratsverordnungen eingesetzt hätten.

Die Streitfrage über die Gültigkeit der Beschlagnahmeverfügungen der Militärbefehlshaber hat danach praktisch keine große Bedeutung, um so weniger als § 8 der VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf (RGrBl. 357) die vor dem Inkrafttreten der VO. erfolgten Beschlagnahmen der Militär- und

Marinebehörden, einschließlich der Militärbefehlshaber, hinterher anerkannt hat; denn Abs. II spricht die Anwendung der Entschädigungsvorschriften auf solche Beschlagnahmen aus und heißt sie damit indirekt gut.

Aus dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. 129) läßt sich dagegen überhaupt keine Befugnis der Militärbefehlshaber zu allgemeiner Beschlagnahme herleiten³¹⁾.

Die Gemeinden sind nach der Generalklausel des § 3 Ziff. 6 zwar zur Leistung aller sonstigen Dienste und Lieferung aller Gegenstände verpflichtet, die „das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend und beziehungsweise vorhanden sind“. Die Militärbehörde hat, um eine Requisition der in § 3 Ziff. 6 erwähnten Leistungen herbeizuführen, zunächst die Gemeindebehörde zu „requirieren“ (§ 4). In dringendem Falle kann sie die Leistungen unmittelbar von den in der Gemeinde wohnenden Leistungspflichtigen requirieren. Und nach § 5 ist sie — wenn der Requisition nicht stattgegeben wird — bei Gefahr im Verzug dazu befugt, die beanspruchte Leistung zwangsweise selber herbeizuführen. Von einer Befugnis zur Beschlagnahme ist hier nirgends die Rede³²⁾.

Gleichwohl kann meines Erachtens kein Zweifel obwalten, daß die Militärbehörde im Falle eines dringenden Bedürfnisses und bei Gefahr im Verzug zur Inbesitznahme bestimmter Gegenstände schreiten, ja sogar einen ganzen Gewerbebetrieb für die Heeresbedürfnisse in Anspruch nehmen kann. Das braucht das Gesetz nicht ausdrücklich auszusprechen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Tatsächlich ist die Militärbehörde vielfach auf diesem Wege vorgegangen und bei Bejahung „des dringenden Falles und der Gefahr im Verzug“ mit Recht nicht überängstlich gewesen. Sie hat insbesondere ihren Lieferanten derartige Maßnahmen angedroht, um sie von der Bevorzugung ihrer drängenden Privatkundschaft unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeresverwaltung abzuhalten.

In dem von Wassermann (i. JW. 1914, S. 1005) mitgeteilten Schreiben des Kriegsministeriums wird z. B. gesagt:

Indem Ihnen die Abteilung ferner hiermit eröffnet, daß die Heeresverwaltung bei Nichterfüllung alter oder neuer Kriegslieferungsverträge eventuell den ganzen Be-

trieb der Firma für ihre Zwecke nach dem Kriegsleistungsgesetz in Anspruch nehmen müßte, ist Ihnen ein weiterer Einwand Ihrer Privatkundschaft gegenüber gegeben.

Ob man in diesem Vorgehen die Androhung einer „Beschlagnahme“ sehen darf, darüber läßt sich streiten. Wenn überhaupt, so steht doch nur eine Beschlagnahme im Sinne der Besitzergreifung in Frage. Keinenfalls hat ein solches Vorgehen etwas mit einer rein rechtlichen Verstrickung durch Verbote und Sanktionsentziehung gegenüber verbotswidrigen Geschäften zu tun; die Ermächtigung dazu läßt sich allerdings aus dem Kriegsleistungsgesetz nicht begründen. Die Behörde droht in dem Schreiben nur tatsächliche Zwangsmaßnahmen, eine effektive Beschlagnahme an für den Fall nicht freiwilliger Erfüllung der aus dem Heereslieferungsvertrag erwachsenen Lieferpflichten. Sie verstärkt den allgemeinen, in der Vorschrift des § 329 StGB.³³⁾ liegenden Druck durch die Androhung tatsächlicher Zwangsmaßnahmen.

Will die Militärbehörde darüber hinaus auch noch ein Verfügungsverbot erlassen, z. B. das Verbot der Erledigung von Privataufträgen vor den Aufträgen der Heeresverwaltung, kann sie das nur unter Bezugnahme auf § 9b BelZG. tun.

IV. Der Beginn der Verstrickung.

Bei der Friedensbeschlagnahme ist scharf zu scheiden zwischen der von der zuständigen Behörde ausgehenden Anordnung, daß die staatliche Verfügungsgewalt hergestellt werden soll, und der Amtshandlung, durch die die Verfügungsgewalt tatsächlich hergestellt wird, dem Vollzug der Anordnung.

Die ganze Unterscheidung ist für die Kriegsbeschlagnahme insofern bedeutungslos, als diese die Betätigung eines besonderen Besitzergreifungswillens neben der Anordnung nicht verlangt. Die Verstrickung setzt mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen, sie aussprechenden Anordnung oder dem in ihr angegebenen Termin ein, ohne daß ein besonderer Vollzugsakt nötig wäre. Die Anordnung vollzieht sich selbst.

Wird der Weg der Beschlagnahme durch besondere Mitteilung an den Betroffenen gewählt, so tritt die Beschlagnahme mit der Zustellung der Mitteilung in Kraft — wiederum ohne, daß eine Besitznahme oder deren Ersichtlichmachung nötig wäre.

Der Unterschied zwischen Anordnung und Vollzug der Beschlagnahme ist aber auch bei der Kriegsbeschlagnahme insofern

von Bedeutung, als die Anordnung erst mit ihrer Veröffentlichung oder Zustellung wirksam wird.

Wenn man den Verwaltungsakt, der die Verfügungsbeschränkung ausspricht, in Gegensatz zu seinen sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen stellt, darf man mit dem Eintritt des letzten Wirksamkeitserfordernisses von dem Vollzug der Beschlagnahme reden.

Diese Erwägung führt sofort zu der Erkenntnis, daß neben der Kundmachung der Anordnung noch eine ganze Reihe weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen in Betracht kommen können, wie: Eintritt des in der Anordnung selber vorgesehenen Termins ihres Wirksamwerdens, Entstehung des Gegenstandes, falls die Beschlagnahme noch nicht vorhandene Gegenstände betrifft (vgl. § 4 I, S. 3 der VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf), Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, welche einer in der Bundesratsverordnung ausgesprochenen Lieferpflicht erst die nötige inhaltliche Bestimmtheit geben (vgl. VO. vom 28. Jan. 1916 über Einfuhr von Futtermitteln und die Ausführungsbestimmungen vom 31. Jan. 1916 — RGBl. 67 und 71).

Es ist ausgeschlossen, allen Wirksamkeitserfordernissen der einzelnen Verordnungen hier nachzugehen³⁴⁾. Ich muß mich mit dem Hinweis darauf beschränken, daß eine wirksame Verstrickung vor Herstellung eines konkreten öffentlichrechtlichen Gewaltverhältnisses nicht anzunehmen ist. Ihr Gegenstand, die Person des Betroffenen, der Träger des Beschlagnahmerechts, der nähere Inhalt der Verfügungsbeschränkung müssen hinreichend bestimmt sein.

In dieser Richtung sind von besonderem Interesse die Anordnungen, die eine Verfügungsbeschränkung bezüglich eines bestimmten Prozentsatzes der Vorräte enthalten. Man denke an die Versendungsanweisung der Zentraleinkaufsgesellschaft hinsichtlich der ihr zu überlassenden 15% der im Vormonat hergestellten Buttermengen der Großmolkereien²¹⁾. Wenn auch die Versendungsanweisung auf eine bestimmte Gewichtsmenge lautet, so bleibt doch immer eine gewisse Unsicherheit bestehen, welche Bestände aus der Gesamtvorratsmenge erfaßt werden.

Das darf aber nicht dazu führen, die Wirksamkeit der Verstrickung zu leugnen. Die Dinge liegen ähnlich wie bei der Wahlschuld. Eine wirkliche Konkretisierung bringt erst die Erfüllung oder der Absatz des ganzen von der Verstrickung nicht erfaßten Prozentsatzes, womit die Konkretisierung auf den Überrest vollzogen ist.

V. Die Wirkungen der Kriegsbeschlagnahme.

1. Die Verstrickung ein öffentlichrechtliches Schwebeverhältnis.

Die Beschlagnahme erzeugt eine Rechtslage im Sinne Kohlers³⁵⁾, d. h. „eine für die Rechtsbildung maßgebende Lage der rechtlichen Dinge“. Die Rechtslage ist nach Kohler nicht selber Recht. Sie unterscheidet sich vom Recht dadurch, daß in der rechtlichen Situation zwar ein Element, vielleicht ein unabänderliches Element eines Rechts, aber noch kein fixes Recht erworben ist. Das paßt auch auf die Situation der Verstrickung, der Gebundenheit, welche die Beschlagnahme erzeugt. Sie begründet an sich noch kein positives Herrschaftsrecht der behördlichen Stelle, sondern nur ein negatives Herrschaftsrecht über die Beschränkung. Sie bereitet den Eigentumserwerb des Staates oder die Zuleitung des Gegenstandes in die Hände dessen vor, der ihn im Interesse des Staates oder der Gemeinschaft verwenden soll. Alles ist bei ihr Erwartung dessen, was die Zukunft bringen wird.

Die Verstrickung bedeutet also einen rechtlichen Schwebezustand³⁶⁾, der andauert, bis der endgültige Zustand an seine Stelle getreten ist. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß dieser Schwebezustand schon eigentümliche Rechtswirkungen erzeugt. Sie sind es eben, die man mit dem Ausdruck Verstrickung oder Sperre zusammenfaßt.

Im Vordergrund steht durchaus der öffentlichrechtliche Charakter dieser Gewaltbeziehung des Trägers des Beschlagnahme-rechts zur verstrickten Sache und betroffenen Person. Davon ist auch bei Ermittlung der privatrechtlichen Wirkungen der Beschlagnahme auszugehen; nichts wäre falscher, als sie unter rein privatrechtlichen Gesichtspunkten betrachten zu wollen.

2. Die privatrechtlichen Wirkungen.

a) Absolute Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 134 BGB.; ihr Inhalt und Umfang.

Aus der Begründung eines öffentlichrechtlichen Gewaltverhältnisses rein rechtlicher Natur ergibt sich notwendig der Ausschluß der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis. Die Beschlagnahme erzeugt begriffsnotwendig eine Verfügungsbeschränkung. Unter Verfügungen haben wir dabei, entsprechend einen anerkannten

juristischen Sprachgebrauch, die Rechtsgeschäfte zu verstehen, durch die ein bestehendes Recht unmittelbar übertragen, inhaltlich geändert, belastet oder aufgehoben werden soll, im Gegensatz zu den schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäften zur Vornahme einer solchen unmittelbaren Rechtsänderung. Der Hauptfall der Verfügung ist die Übereignung des beschlagnahmten Gegenstandes. Es gehören aber auch hierher die Übertragung des Miteigentums, die Einbringung in eine Gesellschaft, die Verpfändung, die Bestellung eines Nießbrauchs, die Rechtsaufgabe.

Über den Umfang der in der Beschlagnahme gelegenen Verfügungsbeschränkung wird gleich gesprochen werden. Zum mindesten wirkt die Beschlagnahme als Verbot eines Veräußerungsgeschäfts. Vorerst ist der allgemeine Rechtscharakter des mit der Beschlagnahme ausgesprochenen Verfügungsverbots klar zustellen.

Alle hier in Betracht kommenden Verfügungsverbote haben absoluten Charakter im Sinne des § 134 BGB. Denn sie bezwecken nicht bloß den Schutz einer bestimmten Person, wie die Verbote des § 135 BGB., sondern den Schutz der Interessen aller. „Jedes im öffentlichen Interesse ergehende Verbot wirkt seiner Natur nach unbeschränkt“⁽³⁷⁾.

Widerspricht dem nicht, daß die Beschlagnahme zugunsten bestimmter behördlicher Stellen oder gemeinnütziger Gesellschaften ausgesprochen wird? Muß man nicht daraus auf ein relatives Veräußerungsverbot nach § 135 BGB., das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, schließen? Mit nichten.

Gewiß kann auch eine Person des öffentlichen Rechts, wie Gemeinde, Kirche, Staat, die geschützte Person sein⁽³⁸⁾. Man nimmt allgemein an, daß das im Fall des § 326 StPO. erlassene Veräußerungsverbot ein relatives sei; denn es bezweckt die Deckung der Staatskasse, es will den Staat gegen finanzielle Schädigung schützen. Im Hinblick darauf formuliert Kormann: „Relative Beschränkungen der Verfügungsmacht sind diejenigen, die entweder den Schutz privater Interessen bezwecken oder den Schutz solcher öffentlichen Interessen, die nur finanzielle Interessen öffentlicher Körper sind“⁽³⁹⁾.

Gerade diese Erweiterung des Begriffs gegenüber der üblichen, nur mit dem Gegensatz von öffentlichem und privatem Interesse arbeitenden Formel, zeigt uns, daß die Kriegsbeschlagnahme hier keine Stätte hat. Nicht um finanzielle Interessen gewisser Körperschaften geht es bei ihr, nein, sie will das Lebensinteresse der staat-

lichen Gemeinschaft wahren. Auch die etwa zulässige Freigabe erfolgt nicht aus eigennützigen, aus Sonderrücksichten heraus, sondern aus gemeinnützigen Gesichtspunkten, in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts.

Aus dem absoluten Charakter des in der Beschlagnahme enthaltenen Verbots ergibt sich die absolute Nichtigkeit jedes dem Verbot widersprechenden Rechtsgeschäfts, also jedenfalls eines widersprechenden Veräußerungsgeschäfts (Lieferungsgeschäfts). Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein absolutes gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt, ist nach § 134 BGB. nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Es wird jedermann gegenüber als nicht vorhanden angesehen. Daher nützt guter Glaube gar nichts. Denn er kann ja nur das fehlende Eigentum oder die fehlende Verfügungsbefugnis ersetzen, er versagt, wenn der Verfügungsakt selber nichtig ist⁴⁰⁾.

Die Nichtigkeit des verbotswidrigen Geschäfts ist in einzelnen vollkommenen Beschlagnahmeverordnungen ausdrücklich ausgesprochen, so in § 3 der alten Beschlagn.-Verordnungen betr. Getreide vom 25. Jan., 13. Febr. und 9. März 1915. Auch die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf erklärt Verfügungen über beschlagn. Gegenstände ausdrücklich für nichtig. Die neueren Verordnungen über Getreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 begnügen sich mit einem Verbot. Die Nichtigkeit des verbotswidrigen Geschäfts steht gleichwohl außer Zweifel. Dasselbe gilt, wo aus einer Absatzpflicht oder Lieferpflicht zugunsten einer bestimmten Stelle in Verbindung mit einer Bestrafung der Zuwiderhandlung ein Verbot anderweiten Absatzes, anderweiter Lieferung zu folgern ist.

Grundsätzlich ist bei einem nichtigen, gegen ein absolutes Verbot verstoßenden Rechtsgeschäft auch die Konvaleszenz ausgeschlossen, die erstrebte Rechtswirkung kann auch später nicht eintreten⁴⁰⁾. Da aber nach allen Verordnungen die Möglichkeit einer Zustimmung des Beschlagnahmeträgers zu der an sich verbotswidrigen Verfügung oder einer Freigabe der verstrickten Gegenstände besteht, ergibt sich eine Ausnahme vom Grundsatz der unheilbaren Nichtigkeit. Die Zustimmung oder Freigabe, die mangels entgegenstehender Vorschrift auch noch nachträglich erfolgen können, beseitigen den Nichtigkeitsgrund. Das verbotswidrige Geschäft erzeugt also einen Zustand schwebender Nichtigkeit. Erst wenn feststeht, daß die Genehmigung oder Freigabe nicht erfolgen wird, ist die Nichtigkeit unheilbar geworden.

Zweifelhafter scheint der Umfang der Verfügungsbeschränkung. Die vollkommenen Verordnungen der Gruppe II 1, insbesondere die Verordnungen über den Verkehr mit Getreide vom 28. Juni und die VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, wenden sich ausdrücklich gegen rechtsgeschäftliche Verfügungen ganz allgemein, denen sie solche im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung gleichstellen. Die gleiche Wirkung einer allgemeinen Verfügungsbeschränkung wird beigelegt der „Aufforderung zur käuflichen Überlassung“ in den Fällen der durch Aufforderung bedingten Lieferpflicht (Gruppe II 3a) und der auf Grund des Höchstpreisgesetzes einer Enteignung vorausgehenden Aufforderung zur Überlassung (Fälle der Gruppe II 4).

Dagegen fehlen entsprechende Vorschriften für die Gruppen II 2 (Fälle des Absatzmonopols) und II 3b (Fälle der mit dem Inkrafttreten der Verordnung begründeten Lieferpflicht). Sind hier außer den verbotswidrigen Absatz- oder Lieferungsgeschäften auch andere Verfügungsgeschäfte (Verpfändungen, Zwangsvollstreckungen) untersagt? Bei sinngemäßer Auslegung ist das zu bejahen. Jede Verfügung hat zu unterbleiben, die mit dem Zweck der Lieferpflicht und des Absatzmonopols in Widerspruch steht, den durch sie erstrebten wirtschaftlichen Erfolg zu vereiteln geeignet ist. Das gilt auch für eine Verpfändung und eine spätere Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung. Wir haben — wie schon betont — den Kriegsnotgesetzen zu möglichst vollkommener Wirksamkeit zu verhelfen und haben deshalb die Verfügungsbeschränkungen entsprechend auszugestalten.

Was die Person des Betroffenen angeht, so wird von Beschlagnahmen, denen die Wirkung einer allgemeinen Verfügungsbeschränkung durch die gesetzlichen Bestimmungen besonders beigelegt ist, grundsätzlich jeder betroffen, der zur Verfügung in der Lage ist. Die Beschlagnahme macht die verstrickten Gegenstände unveräußerlich. Gar nichts kommt darauf an, ob der verfügungsberechtigte Eigentümer von der Verstrickung Kenntnis erlangt hat. Eine Verfügung in Unkenntnis der eingetretenen Verstrickung ist insbesondere dann denkbar, wenn die Beschlagnahme von Heeresbedarfsgegenständen durch Zustellung einer entsprechenden Mitteilung an den Besitzer erfolgt ist. Es ist Sache des Empfängers der Mitteilung, den an ihr interessierten Eigentümer oder Pfandgläubiger zu benachrichtigen⁴¹).

Zweifel erregen auch hier die Fälle, wo die allgemeine Verfügungsbeschränkung nicht besonders in den gesetzlichen Bestim-

mungen ausgesprochen ist, sondern aus dem Verbot anderweiten Absatzes oder anderweiter Lieferung zu erschließen ist.

Bei der Gruppe der Absatzmonopole (II 2) dürfte sich indessen die allgemeine Verfügungsbeschränkung einwandfrei aus dem Monopolcharakter des Absatzrechts ergeben. Bestraft wird: wer in anderer Weise absetzt, wer den Vorschriften über das ausschließliche Absatzrecht zuwiderhandelt.

Es bleiben also übrig die Fälle der mit der Verkündung der Verordnung beziehungsweise dem Termin ihres Inkrafttretens sofort auferlegten Lieferpflicht zugunsten bestimmter Gesellschaften (Fälle der Gruppe II 3b). Hier scheint die Verfügungsbeschränkung nur gewissen Personen, eben den Lieferpflichtigen, auferlegt.

Diese Annahme würde dazu führen, zwar die erste Verfügung für unwirksam zu erachten, dagegen die Möglichkeit einer wirklichen Weiterverfügung durch den Erwerber zugunsten eines gutgläubigen Dritten anzuerkennen. Eine nicht sehr erfreuliche Konsequenz. Man sieht nicht recht ein, warum die Beschlagnahme hier keine allgemeine Verfügungsbeschränkung begründen soll. Da die Beschlagnahme in allen anderen Fällen, einerlei ob sie dem Besitzer oder Eigentümer gegenüber erfolgt, eine allgemeine Verfügungsbeschränkung erzeugt, dürfte man auch hier im Wege der Analogie zum gleichen Ergebnis kommen. Die Verordnungen sind ein Erzeugnis der drängenden Stunde. Die in ihnen beliebten Unterschiede zwischen Besitzer, Eigentümer, Verfügungsberechtigtem usw. dürfen — soweit die Verfügungsbeschränkung in Frage steht — nicht ohne triftigen Grund als Ausdruck verschiedener juristischer Absicht behandelt werden. Die Verordnungen gehen von der regelmäßigen Einheit des Besitzers und Verfügungsberechtigten aus. Sie behandeln den Besitzer gewissermaßen als Vertreter des Eigentümers; *la possession vaut titre*. Entsprechend dem schon proklamierten Grundsatz, die Kriegsgesetze im Sinne möglicher Wirksamkeit auszugestalten, möchte ich deshalb auch hier den allgemeinen Charakter der Verfügungsbeschränkung bejahen.

- b) Verstärkung durch Veränderungs- und Verwendungsverbote —
Auferlegung positiver Obhut- und Lieferpflichten. —
Die Enteignungsbefugnis.

Neben der Verfügungsbeschränkung können Verbote tatsächlicher Veränderung an den verstrickten Gegenständen hergehen und werden auch in vielen Verordnungen ausgesprochen. Folgende Formel kehrt häufig wieder: wer unbefugt beschlagnahmte

Gegenstände beiseite schafft, beschädigt, zerstört, verwendet, verarbeitet, verbraucht usw. Wo „Veränderungen“ verboten sind, ist auch die Ortsveränderung grundsätzlich einbegriffen.

Außer den negativen Pflichten werden aber auch positive Pflichten auferlegt.

Niemals fehlt aus leicht begreiflichen Gründen die Auferlegung einer Anzeigepflicht. Vielfach geht diese aber der Beschlagnahmeanordnung selber voraus, und gliedert sich das Vorgehen der Behörden in zwei Aktionen, eine Bekanntmachung betr. Bestandserhebung und — erst nach Erkenntnis der Notwendigkeit — eine zweite Bekanntmachung betr. Beschlagnahme⁴²⁾.

Regelmäßig wird eine positive Obhutpflicht ausgesprochen, eine Verpflichtung, „die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ oder „die beschlagnahmten Gegenstände aufzubewahren und pfleglich zu behandeln“, auch wohl „in handelsüblicher Weise zu versichern“.

In den Fällen der Gruppen II 2 und 3 tritt dazu die Verpflichtung „zur Lieferung“ oder „käuflichen Überlassung“ an die Kriegsgesellschaft oder die von ihr bezeichnete Stelle.

Zu achten ist dabei darauf, wem diese Neben- und Lieferpflichten auferlegt sind, dem Eigentümer oder dem Besitzer. Während das Veränderungsverbot vernünftigerweise nur den Besitzer treffen kann — er allein ist zu Veränderungen in der Lage — sind die Verpflichtungen zur Lieferung, käuflichen Überlassung und Obhut vielfach dem Besitzer, nicht selten aber auch dem Verfügungsberechtigten oder dem Eigentümer auferlegt. Das letztere ist z. B. in der VO. vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln geschehen.

Dieim „Kontrahierungszwang“ und der „Lieferpflicht“ liegende Verstärkung der Beschlagn. darf man angesichts der überall verliehenen Befugnis zur Enteignung nicht überschätzen. Werden die beschlagnahmten Gegenstände nicht freiwillig überlassen, so kann das Eigentum an ihnen durch die zuständige Behörde an die in der Anordnung bezeichnete Stelle (Beschlagnahmeträger oder beliebige dritte Person) übertragen werden. Die Anordnung ist regelmäßig an den Besitzer zu richten — anders wieder nach § 6 III der VO. vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Mit dem Zugang der Anordnung geht das Eigentum über.

Die Enteignung erfolgt dem Grundgedanken unserer Rechtsordnung entsprechend gegen Entschädigung. Überall ist bestimmt, daß nur ein angemessener Preis zu zahlen ist, der von der höheren Verwaltungsbehörde, einer Kommission, einem Ausschuß

oder einem Schiedsgericht endgültig festgesetzt wird. Allgemeine Bedeutung haben in dieser Hinsicht die VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf und die Anordnung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1915 über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Die Verordnung vom 24. Juni 1915 sucht der Preistreiberei auf dem Gebiete der Rohstoffe dadurch einen Riegel vorzuschieben, daß sie dem Enteigneten keinen Anspruch auf den jeweiligen Tagespreis zuerkennt; der Übernahmepreis ist unter Berücksichtigung des Friedenspreises, bei eingeführten Gegenständen des Einkaufspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinnes festzusetzen. Auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung^{42a)}.

Auch wo eine sogenannte freiwillige, käufliche Überlassung stattfindet, sind nur angemessene Übernahmepreise zu zahlen, die die Höchstpreise nicht übersteigen dürfen. Erfolgt keine Einigung über den Preis, so ist wiederum überall seine endgültige Festsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, eine Kommission, einen Ausschuß oder ein Schiedsgericht vorgesehen.

Die stets drohende Enteignung muß man sich vor Augen halten, um die richtige Stellung zu der freiwilligen, käuflichen Überlassung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund der Kontrahierungs- und Lieferpflicht zu gewinnen. In Wahrheit liegt hier gar kein Kauf im privatrechtlichen Sinne vor, der in Betätigung der allgemeinen Handlungs- und Vertragsfreiheit geschlossen würde; es handelt sich vielmehr um eine auf Grund öffentlichrechtlicher Zwangsvorschriften vorgenommene Überlassung, die in gewissen Beziehungen als Kauf behandelt wird. Die freiwillige käufliche Überlassung in Erfüllung der Kontrahierungs- und Lieferpflicht unter dem Druck der Verfügungsbeschränkung und der sonst drohenden Enteignung mit staatlicher Preisfestsetzung steht wirtschaftlich betrachtet der Enteignung gleich. Es handelt sich um einen Versuch des Staates, die Enteignung durch eine raschere, schmerzlosere Zwangsoperation zu vermeiden.

Diese Erkenntnis ist außerordentlich wichtig, insofern sie uns das Recht gibt, gewisse Wirkungen der Enteignung entsprechend auf solche freiwillige Kaufverträge zu übertragen. Ja diese Übertragung kann selbst dann zulässig sein, wenn die freiwillige Überlassung erfolgt, ohne daß ein Kontrahierungszwang ausdrücklich ausgesprochen wäre, also in den Fällen der Gruppe 1 und 4. Wollen die Parteien mit ihrem Kaufvertrag freiwillig nur das ersetzen,

was sonst ohne ihr Zutun durch Zwangsausspruch der zuständigen Behörde erfolgt wäre, dann liegt der Fall wirtschaftlich den Fällen der Überlassung auf Grund einer besonders ausgesprochenen Lieferpflicht gleich. Die Bedeutung dieser Erkenntnis wird sich bei Behandlung der schuld- und sachenrechtlichen Wirkungen der Beschlag. noch näher erweisen.

Schon hier sei betont, daß die Vorschriften des BGB. über die Sachmängelhaftung (§§ 459 ff.) bei derartigen Zwangskäufen ebensowenig Anwendung finden können wie bei der Enteignung selber. Die ganze Handhabung der Preisermittlung und -festsetzung spricht gegen die Anwendbarkeit. Sachverständige Bewertung der freiwillig überlassenen Gegenstände geht der Überlassung voraus oder folgt ihr nach. Die Preisbewilligung erfolgt im Hinblick auf die Güte und Verwendbarkeit des Sperrgutes. Das ganze Verfahren bezweckt, die Frage etwaiger Mangelhaftigkeit vor der endgültigen Preisvereinbarung oder -festsetzung zu klären. Ein Irrtum geht auf das Risiko der Kriegsgesellschaft oder ihrer Hilfspersonen (Einkäufer, Sachverständige). Für den Fall des Betrugs bleibt dagegen die Schadenshaftung des Verkäufers aus §§ 823, 826 ff. BGB. bestehen; daneben die Strafbarkeit seines Verhaltens nach § 263 StGB.

c) Der Einfluß der Beschlagnahme auf Lieferungsverträge^{42b)}.

Das interessanteste privatrechtliche Problem der Beschlag. ist die Frage nach ihrer Einwirkung auf schuldrechtliche Lieferungsverträge.

aa) Neue Lieferungsverträge.

Das in der Beschlag. enthaltene Veräußerungs- und Absatzverbot trifft an sich nicht die Verpflichtungsgeschäfte bezüglich der beschlaggenommenen Gegenstände, sondern nur die Verfügungsgeschäfte im üblichen Sinne, also alle Rechtsgeschäfte, durch die die bestehende Rechtslage unmittelbar geändert wird (Übereignung, Verpfändung im Gegensatz zum Kauf, zum Verpfändungsverprechen usw.).

Es kommt vor, daß auch der Abschluß bestimmter obligatorischer Geschäfte über die beschlaggenommenen Gegenstände besonders verboten und eine Zuwiderhandlung unter Strafe gestellt wird. So in der VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Dann ist ein solches Verpflichtungsgeschäft selbstverständlich nach § 134 BGB. nichtig. Wo ein besonderes Verbot dieses Inhalts fehlt, ergibt sich die Nichtigkeit neuer Liefere-

rungsverträge nach einer Beschlagnahme der in Betracht kommenden Waren grundsätzlich aus den §§ 306 u. ff. des BGB. Der Verkäufer ist zum Ersatz des negativen Interesses verpflichtet, falls nicht auch der Käufer die Beschlagnahme kennen muß.

Jedoch ist der Vertrag nicht zu beanstanden, wenn er für den Fall einer etwaigen Freigabe geschlossen wird (§ 308 I BGB.).

Wo ein Verbot des obligatorischen Vertrages nicht erfolgt ist, steht aber auch der Möglichkeit einer vertragsmäßigen Gewährübernahme für die Möglichkeit der Leistung (infolge Aufhebung der Beschlagnahme z. B.) nichts entgegen.

Das gilt aber selbstverständlich nur, wenn die Beschlagn. die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages objektiv (für jedermann, nicht bloß für den Verkäufer) unmöglich gemacht hat, also wenn gerade der verkaufte Einzelgegenstand oder die ganze verkaufte Gattung (alle Vorräte oder alle, aus denen geliefert werden sollte) beschlagnahmt worden sind. Stehen der Erfüllung infolge einer weit durchgeführten, aber nicht allgemein erfolgten Beschlagnahme lediglich Schwierigkeiten entgegen, ist der Vertrag gültig und der Verkäufer zum Schadenersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet⁴³).

bb) Bereits bestehende Lieferungsverträge.

Soweit ein Lieferungsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens der Beschlagn. bereits abgeschlossen vorliegt, macht die Beschlagn. der von ihm erfaßten Vertragsgegenstände seine Erfüllung unmöglich, freilich nicht ohne weiteres dauernd, sondern zuweilen nur vorübergehend unmöglich — die Sperre kann ja wieder in Wegfall kommen. In dem Augenblick, wo ein bestimmtes Überlassungsverlangen oder eine Lieferungsanweisung von der zuständigen Stelle erfolgt, wird die Unmöglichkeit allerdings eine dauernde. Da die Unmöglichkeit von keinem Teil zu vertreten ist, wird der Verkäufer von seiner Vertragspflicht befreit, verliert aber auch den Anspruch auf die Gegenleistung (§§ 275, 323 BGB.).

Das gilt auch für Gattungsschulden, soweit bei ihnen von einer objektiven (sachlichen) Unmöglichkeit die Rede sein kann, also:

1. bei allgemeiner Beschlagnahme der ganzen in Betracht kommenden Gattung,
2. bei Beschlagnahme aller Vorräte des Lieferanten im Falle einer begrenzten Gattungsschuld — also wo dieser sich nur zur Lieferung mit eigenem Fabrikat oder vom eigenen Lager oder aus den ihm zur Verfügung stehenden Vorräten usw. verpflichtet hatte,

3. bei Vornahme so vieler Sonderbeschlagnahmen, daß dem Lieferanten die Beschaffung der Ware auf freiem Markt billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, wobei auch die Preissteigerung mit berücksichtigt werden darf⁴⁴⁾.

In anderen Fällen der Gattungsschuld befreit die Beschlagnahme den Verkäufer nicht, selbst wenn sie ihm die Beschaffung erheblich erschwert; denn er hat nach § 279 BGB. sein Unvermögen zur Leistung zu vertreten.

Vermag der Schuldner einer begrenzten Gattungsschuld seine Abnehmer infolge einer teilweisen Beschlagnahme seiner Vorräte oder seiner Erzeugung nicht mehr alle zu befriedigen, so hat er gemäß der vielbesprochenen Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Febr. 1914 (Rg. 84, 125) das Recht und die Pflicht, den freigebiebenen Rest auf die Abnehmer verhältnismäßig zu verteilen. Ein solches Vorgehen findet jetzt in § 3 der VO. vom 8. Dez. 1915 über den Verkehr mit Butter eine ausdrückliche Anerkennung. Dort wird bestimmt: ist die Zentraleinkaufsgesellschaft genötigt, auf Butter zurückzugreifen, über die Lieferungsverträge abgeschlossen sind, so sind die Unternehmer berechtigt, ihre Lieferungsverpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Ausnahme der mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung geschlossenen Verträge insoweit verhältnismäßig zu kürzen, als es zur Erfüllung ihrer Lieferungspflicht gegenüber der Zentraleinkaufsgesellschaft erforderlich ist.

cc) Der Anspruch des Käufers auf die Enteignungsentschädigung oder den vom Verkäufer erzielten Übernahmepreis.

Ein feineres Interesse bietet die Frage, ob der Käufer im Falle der Unmöglichkeit an Stelle des weggefallenen Anspruchs auf die Leistung selber einen Anspruch auf Herausgabe der seinem Lieferanten gewährten Enteignungsentschädigung oder des ihm gezahlten Übernahmepreises erhält — und dann selbstverständlich zur Gegenleistung verpflichtet bleibt; kurz gesprochen, ob der Käufer den von seinem Lieferanten infolge der Beschlagnahme erzielten Übergewinn herausverlangen kann.

Ein Beispiel macht die erhebliche praktische Bedeutung der Streitfrage klar. Der Käufer hatte 50 Tonnen südrussische Gerste zum Preise von 128 M. am 1. Aug. 1914 gekauft. Die Lieferung sollte nach richtiger Vertragsauslegung aus dem damals in der Verfügungsmacht des Verkäufers stehenden Vorrat erfolgen. Sämtliche Vorräte des Verkäufers wurden am 10. Aug. beschlagnahmt

und ihm dadurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich gemacht. Er erzielte als Entschädigung 177 M. für die Tonne. Frage: kann der Käufer Herausgabe der Entschädigungssumme gegen Zahlung des Kaufpreises, also Herausgabe des Übergewinns (Mehrgewinns) von 49 M. für die Tonne verlangen?

Aus dem Gesichtspunkt der Schadenersatzpflicht kann der Käufer diesen Anspruch keinenfalls begründen: denn die Beschlagnahme hat zu einer vom Verkäufer nicht zu vertretenden Unmöglichkeit geführt und ihn von der Schuldverbindlichkeit ersatzlos befreit (§ 275 BGB.). Aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung ebensowenig; denn wenn der Verkäufer auch um den Übergewinn bereichert ist, so ist er es doch nicht ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Käufers — das Gesetz selber hat ihn ja von seiner Lieferpflicht diesem gegenüber befreit (§ 812 BGB.).

Immerhin drängt sich bei diesem Gedankengang sofort die Billigkeitserwägung auf, daß der Verkäufer über Gebühr bevorzugt würde, wenn er infolge der Beschlagnahme und Enteignung dem Käufer gegenüber von der Lieferpflicht zum Vertragspreise befreit und gleichzeitig dadurch in den Stand gesetzt würde, die Ware gegen die höhere, ihm allein zufließende Enteignungsentschädigung der Heeresverwaltung zu überlassen. Hier scheint ein Ausgleich geboten.

Das Gesetz hat sich mit dem Problem der Ausgleichung der Nachteile und Vorteile aus der schuldlosen Unmöglichkeit in § 281 BGB. beschäftigt.

Nach § 281 kann der Gläubiger, wenn der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt, Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen (Abs. I). Hat der Gläubiger wegen zu vertretender Unmöglichkeit einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so kann er vom gleichen Rechte Gebrauch machen; dann mindert sich aber die ihm zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs (Abs. II). § 323 II BGB. zieht daraus die Konsequenzen für den gegenseitigen Vertrag. Soweit der Gläubiger die Ersatzherausgabe nach § 281 von dem in Unmöglichkeit versetzten Schuldner verlangt, wird er nicht völlig von der Verpflichtung zur Gegenleistung befreit, sondern bleibt dazu verbunden; nur wird sie bei Minderwertigkeit des Ersatzes verhältnismäßig gemindert.

Die Tragweite des § 281 BGB.⁴⁵⁾ ist schon vor dem Krieg sehr umstritten gewesen und ist jetzt zu einer der meist behandelten Streitfragen der Kriegliteratur geworden. Bei strenger Auslegung gibt § 281 BGB. dem Gläubiger nur dann einen Anspruch auf Herausgabe, wenn die vom Schuldner erlangten Vorteile einen „Ersatz oder Ersatzanspruch für den geschuldeten Gegenstand“ darstellen und wenn sie vom Schuldner gerade infolge des die Leistung vereitelnden Umstandes erlangt worden sind.

Übereinstimmung herrscht nun darüber, daß hierher gehören der Ersatzanspruch des Schuldners gegen Dritte wegen Entziehung oder Zerstörung des dem Gläubiger geschuldeten Gegenstandes, Ersatzleistungen und Ansprüche auf Grund von Versicherungsverträgen und die Enteignungsentschädigung im Falle der Leistungsverweigerung durch sofortige Enteignung.

Dagegen ist außerordentlich streitig, ob dazu auch Gegenwerte zu rechnen sind, die der Schuldner durch eine anderweitige entgeltliche Veräußerung des geschuldeten Gegenstandes erlangt hat. Dagegen scheint zu sprechen, daß der Anspruch auf den Kaufpreis nicht durch die Veräußerung, die die Erfüllung des ersten Vertrags unmöglich macht, sondern auf Grund des dieser Veräußerung vorausgehenden Schuldvertrags erworben ist. Die herrschende Lehre sieht in § 281 BGB. die Anerkennung des Surrogationsgedankens. Nach ihr will § 281 BGB. nur einen ohne Eingreifen des Schuldners sich vollziehenden Wechsel der Werte zum Ausgleich bringen; durch seine geschäftliche Tätigkeit neu geschaffenen Werte sollen ohne Berücksichtigung bleiben. Die herrschende Lehre geht damit auf die Unterscheidung des Paulus vom *commodum ex re* und *ex negotiatione* zurück und erkennt einen Herausgabeanspruch des Gläubigers nur auf das *commodum ex re* an⁴⁶⁾.

Schon dieser Überblick macht klar, daß man bei Erlass des Gesetzes an Fälle von der Eigenart der hier zu entscheidenden nicht gedacht hat; die Entwicklung des Lebens treibt eben immer neue Tatbestände. Ihnen kann man durch eine rein logische Auslegung oder Deutung aus dem historischen Gesetzeszweck nicht beikommen. Helfen kann nur die Zutageförderung eines vernünftigen sozialen Gesetzeszweckes, den wir aus der Verbindung des unstrittigen Tatbestandes mit seinen Rechtsfolgen zu erschließen haben, und der uns dann befähigt, zu einer etwaigen zweckgetreuen, erweiternden Auslegung oder entsprechenden Anwendung fortzuschreiten, eine zweckwidrige Ausdehnung aber abzulehnen.

Schon die unstreitig unter den Tatbestand des § 281 BGB. gerechneten Fälle der Schadensersatzforderung, der Versicherungssumme und Enteignungsentschädigung lassen bereits erkennen, daß die herrschende Lehre an sich mit dem Surrogationsgedanken das Richtige getroffen hat. Wer infolge eines leistungsvereitelnden Umstandes, der ihm Vorteil bringt, seiner Verpflichtungen hinsichtlich des geschuldeten Gegenstandes ledig wird, soll den Gläubiger nicht durch den Hinweis auf die eingetretene Unmöglichkeit abspeisen können, sondern muß ihm auf sein Verlangen auch die infolge des befreienden Umstandes erlangten Vorteile überlassen. Er darf „ihn nicht einseitig mit den nachteiligen Wirkungen belasten, sondern muß die Gesamtheit der Wirkungen, einschließlich der vorteilhaften, in des Gläubigers Vermögen überführen“, so Oertmann, der im Surrogationsprinzip das genaue Gegenstück zur Vorteilsausgleichung beim Schadenersatz erblickt⁴⁷⁾. Die Regelung des § 281 BGB. ist nichts anderes wie eine durch Treu und Glauben gebotene Folgerung aus der obligatorischen Gebundenheit des Schuldners, die hinsichtlich des geschuldeten Gegenstandes zugunsten des Gläubigers besteht.

Wenn dem Schuldner auch bei der schuldhaften Unmöglichkeit die gleiche Verpflichtung zur Ersatzherausgabe auferlegt wird, so rechtfertigt sich das ganz einfach aus der Erwägung, daß der ungetreue Schuldner, der die Unmöglichkeit durch ein vertretbares Verhalten selber herbeigeführt hat, keinesfalls besser gestellt werden darf. Das hieße ja sein Verschulden prämiieren.

Nun sind alle Rechtsnormen Regelungen eines Interessenkonflikts. Was sie dem einen geben, nehmen sie dem andern. So dreht sich denn auch der Streit nicht so sehr um den ebenentwickelten Grundgedanken des § 281 BGB. wie darum, wie weit er anerkannt ist. Die Schwierigkeiten beginnen erst in dem Augenblick, in dem gefragt wird, ob dieser Grundgedanke auch noch gegenüber Gegenwerten aus einer vertragswidrigen Veräußerung durchgreift. Aus dieser Schwierigkeit führt allein eine zweckgetreue Auslegung und Anwendung. Die Frage ist: liegt ein vernünftiger Grund vor, von der für die unstreitigen Fälle getroffenen Entscheidung abzugehen gegenüber dem Anspruch auf die Kriegs-Enteignungsentschädigung oder den Übernahmepreis⁴⁸⁾ oder gegenüber dem durch freiwilligen Verkauf erzielten Gegenwert? wird die typische Interessenlage hier durch ein neues Moment bereichert, das eine abweichende Regelung, also Verbleiben des Gewinns beim Lieferanten erfordert, oder sprechen die gleichen Zweckmäßigkeitserwägungen, die den Anspruch des

Gläubigers in den unstreitigen Fällen rechtfertigen, auch hier trotz des neu hinzugekommenen Moments für die Beibehaltung dieses Anspruchs? Letzterenfalls sind wir zu einer erweiterten Anwendung des § 281 BGB. berechtigt, und es macht praktisch sehr wenig aus, ob man sie dann unter die Figur der ausdehnenden Auslegung oder Analogie bringt. Es handelt sich ja in Wahrheit dabei um dieselben Gedankenoperationen, ein Ausdenken oder Weiterdenken des Gesetzesinhalts aus seinem Zweck.

Prüfen wir so gerüstet unsere Fälle, dann ergibt sich folgendes:

Die bloße Beschlagnahme verschafft dem Käufer den Anspruch auf die Enteignungsentschädigung sicher noch nicht; denn sie begründet ja auch für den Verkäufer noch keinen Ersatzanspruch. Richtig ist zu fragen, ob der aus einer möglicherweise sich anschließenden Enteignung entspringende Ersatzanspruch auf Verlangen an den Käufer abgetreten werden muß.

Der Formalist wird sagen, nein; denn die Beschlagnahme hat, streng genommen, bereits die Erfüllung unmöglich gemacht und sie ist deshalb nicht identisch mit dem Umstand, der den Ersatzanspruch begründet, nämlich der Enteignung. Danach würde die Herausgabepflicht davon abhängen, ob die Enteignung sofort erfolgt oder erst nach vorausgegangener Beschlagnahme.

Aber das ist Buchstabenjurisprudenz. Die Beschlagn. ist nur der Vorläufer der Enteignung, der Schatten, den diese vorauswirft. Die Enteignung erst ist der Schlußakt im Drama der staatlichen Leistungsverweigerung. Rechtzeitige Freigabe läßt ja auch die vorübergehend unmöglich gewordene Leistung wieder möglich werden.

Auch der Einwand schlägt nicht durch: es handele sich deshalb nicht um einen infolge der Beschlagnahme erlangten Ersatz, weil die bewilligte Entschädigung sich erst aus den mit der Heeresverwaltung geführten Verhandlungen ergeben habe, weil die Interessenvertretung des Verkäufers bei der Enteignung dessen ganze Geschicklichkeit und Kraft erfordere⁴⁹⁾. Daß die Geschicklichkeit des Enteigneten in der Führung der Entschädigungsverhandlungen eine Rolle spielt, ist sicher. Aber das kann gar nichts daran ändern, daß die dem Enteigneten zugesprochene Entschädigung ihrer Idee nach nur einen wertentsprechenden Ersatz geben will. Der Staat ist bloß auf die Wahrung seiner Interessen bedacht und nicht auf einen Übergewinn einer einzelnen Interessentengruppe⁵⁰⁾. Das gilt ganz allgemein für die Enteignung und erst recht für die Enteignung aus Kriegsnotwendigkeiten. Die gegnerische Beweisführung ließe

sich auch beim Anspruch auf die Versicherungssumme und auf Schadensersatz wegen Entziehung oder Zerstörung der geschuldeten Sache mit gleichem Recht, besser Unrecht, verwerten. Bei der Feststellung der Entschädigung aus dem Versicherungsvertrag ist mindestens dieselbe Gewandtheit nötig, um sich den Agenten der Gesellschaft gegenüber behaupten zu können. Beim Schadensersatzanspruch ist das gleiche Feilschen nicht selten. Ihrer Idee nach ist die Enteignungsentschädigung angemessener Ersatz, und das ist entscheidend.

Folglich steht der Anwendung des § 281 BGB. auf diesen Fall selbst vom Standpunkt der engeren Auslegung kein Bedenken im Wege. Auch daß es sich meist um Gattungskäufe handeln wird, schließt die Maßgeblichkeit des § 281 BGB. nicht aus, sofern nur eine wirkliche Unmöglichkeit durch die Beschlagnahme begründet wird. Es ist schlechterdings kein vernünftiger Grund erfindlich, die Gattungsschuld insoweit anders wie die Speziesschuld zu behandeln.

Hat der Händler seine Vorräte an eine einzelne Person verkauft, so gebührt dieser die ganze Entschädigung. Beim Verkauf an mehrere, sind die Käufer anteilig an dem durch die Enteignung erzielten Mehrerlös zu beteiligen (Rg. i. Z. 84, 125)¹⁰⁴.

Das gilt alles selbstverständlich nur, wenn gerade der geschuldete Leistungsgegenstand beschlagnahmt wird. Nicht aber, wenn die beim Fabrikanten lagernden Rohstoffe beschlagnahmt worden sind, aus denen der Verkäufer die Waren erst herstellen wollte. Hier ist der eigentliche Vertragsgegenstand noch gar nicht in die Erscheinung getreten.

Wie aber, wenn der Verkäufer es gar nicht zur Enteignung kommen läßt, sondern entsprechend seiner Lieferpflicht und der Aufforderung der zuständigen Stelle die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig käuflich überläßt? Das ist durchaus der Regelfall. Der Gegensatz zwischen dem *commodum ex re* und *ex negotiatione* könnte kaum hübscher in die Erscheinung treten. Man kann mit Paulus den Anspruch des Gläubigers auf die durch die geschäftliche Tüchtigkeit des Schuldners erzielten Gegenwerte für unbegründet halten und wird dennoch dem Käufer in unserem Falle den Anspruch auf den Übernahmepreis zusprechen müssen, den sein Lieferant bei käuflicher Überlassung der beschlagnahmten Gegenstände an den Beschlagnahmeträger oder die von diesem bezeichnete Stelle erzielt.

Das ist — wie wir schon gesehen haben — gar kein freier Kauf, der vorwiegend das Resultat der persönlichen geschäftlichen Tüchtigkeit des Verkäufers wäre. Es ist eine auf Grund seiner Lieferpflicht oder doch angesichts der drohenden Enteignung vorgenommene Überlassung, die das freiwillig gibt, was sonst zwangsweise genommen würde. Eine derartige Lieferung unter dem Druck der Verfügungsbeschränkung und der drohenden Enteignung mit obrigkeitlicher Preisfestsetzung steht, wirtschaftlich betrachtet, der Enteignung gleich. Der freiwillig gewährte Preis soll seiner Idee und den gesetzlichen Bestimmungen nach nur eine angemessene, wertentsprechende Entschädigung bieten. — Anders wäre vom Standpunkt der herrschenden Lehre nur dann zu entscheiden, wenn die Beschlagnahmepraxis der Behörden die freie Preisbildung und Absatz an so viele offen ließe, daß ein wirklicher Wettbewerb möglich wäre⁶¹⁾.

Scharf zu trennen von den bisher besprochenen Fällen der Beschlagnahme mit dahinter stehender Enteignungsbefugnis ist der Lieferungszwang auf Grund eines freiwillig abgeschlossenen Heereslieferungsvertrages. Ein solcher Vertrag kann die Erfüllung anderer privater Lieferungsverträge unmöglich machen, wenn die Bestände des Verkäufers zur gleichzeitigen Befriedigung aller Käufer nicht ausreichen. Das begründet aber gegenüber dem privaten Käufer keine schuldlose Unmöglichkeit. Wer Heereslieferungsverträge freiwillig abschließt, ohne sich seiner Privatkundschaft gegenüber durch die Kriegsklausel zu decken, handelt auf seine Gefahr, er begründet freiwillig eine Vertragspflicht, von der er sich sagen muß, daß sie der Erfüllung seiner anderen Verpflichtungen entgegenstehen kann. Für die Folgen dieser selbstgeschaffenen Pflichtenkollision muß er eintreten: *de se queri debet*.

Daran kann gar nichts ändern, daß die Militärbehörde ihn später nachdrücklich auf seine Pflichten ihr gegenüber unter Bezugnahme auf § 329 des StGB. hinweist, ja die Inanspruchnahme seines ganzen Betriebes nach dem Kriegsleistungsgesetz bei Nichterfüllung ihr gegenüber androht. Selbst wenn sie diese Drohung ausführen sollte, begründet das keine Änderung der Entscheidung, sofern die Behörde lediglich mit Rücksicht auf den Lieferungsvertrag so vorgeht. Der Verkäufer hat dieses Vorgehen durch den Abschluß des Heereslieferungsvertrages, zu dem er ja nicht verpflichtet war, über sich herabgezogen. Nur wenn die Militärbehörde ganz ohne Rücksicht auf den Lieferungsvertrag einen derartigen Zwang ausüben und so die Befriedigung der Privatkundschaft verhindern würde, wäre schuldlose Unmöglichkeit gegeben.

Bei zwangsweiser Selbstbefriedigung der Militärbehörden auf Grund freiwillig abgeschlossener Lieferungsverträge ist der Lieferant seinen Abnehmern, die er infolgedessen nicht befriedigen kann, nach § 325 BGB. zum Schadensersatz verpflichtet.

Um die weitere Frage beantworten zu können, ob er seinen Kunden auch die Vergütung aus dem Heereslieferungsvertrag abzutreten hat, muß man dagegen zu dem bisher unentschieden gelassenen Streit Stellung nehmen, ob der Käufer den durch eine vertragswidrige Veräußerung erzielten Gegenwert nach § 281 BGB. heraus verlangen kann, ob er auch einen Anspruch auf das *commodum ex negotiatione* hat. Denn der Kaufpreis für die Heereslieferungen fällt hier zweifellos unter diesen Begriff.

Nach alledem bleiben zwei Fälle übrig, die man vom Standpunkt der herrschenden Lehre nicht zugunsten des Käufers entscheiden kann:

1. Der Fall, wo die Beschlagnahmepraxis der Behörden eine freie Preisbildung, wirklichen Wettbewerb nicht ausschließt;
2. der Fall des aus einem freiwillig abgeschlossenen Heereslieferungsvertrag erwachsenen Entgeltanspruchs.

Man sieht sofort, daß die Konsequenzen der Nichtanwendung des § 281 BGB. höchst unerfreulich wären. Wo fängt im ersten Fall die freie Preisbildung an, wo hört sie auf? Die Grenzlinie zwischen beiden Gruppen müßte außerordentlich willkürlich wirken. Die Übergänge sind so fein, daß sich die Gruppen ohne Unbilligkeit kaum verschieden behandeln lassen. Für den Heereslieferungsvertrag wäre das Resultat noch unerfreulicher. Der es am wenigsten verdient, würde am besten behandelt werden, nämlich der ungetreue oder doch ohne die nötige Sorgfalt vorgehende Schuldner. Nicht mit Unrecht hat man von einer Prämierung des Vertragsbruchs gesprochen, wenn der Schuldner, der sich selber in die Unmöglichkeit versetzt hat, den Übergewinn behalten dürfte. Der gerissene Kaufmann könnte einer bevorstehenden Beschlagnahme durch freiwilligen Vertragsschluß zuvorkommen.

Diese Überlegungen führen bereits zu der Erkenntnis, daß unsere jetzigen Fälle gegenüber den früher behandelten kein neues Moment enthalten, das mit der Beibehaltung der früheren Lösung unverträglich wäre. Die Interessenlage ist vielmehr in den entscheidenden wirtschaftlichen Punkten die gleiche. Entscheidend ist nur, daß der Schuldner, der sich auf den befreienden Umstand beruft, dem Gläubiger auch die auf Grund dessen erlangten Vorteile gut bringen muß. Ob er den Umstand selber herbeigeführt hat, ob die

erzielten Vorteile durch seine geschäftliche Tätigkeit mit vermittelt worden sind, ist gleichgültig. Es genügt, daß er sie ohne den leistungsvereitelnden Umstand nicht erlangt hätte. Im Verhältnis zum Gläubiger hat er sich bezüglich des geschuldeten Gegenstandes bereits gebunden, und deshalb würde es Treu und Glauben widersprechen, wenn er sein leistungsvereitelndes Verhalten auf der einen Seite zur Befreiung benutzen, auf der anderen Seite den dadurch erzielten Gewinn behalten dürfte. Die Erwägung, daß der geschuldete Gegenstand nur das veranlassende, die Tätigkeit des Schuldners aber das preiserzeugende Moment sei, spricht nicht dagegen, weil diese preiserzeugende Tätigkeit dem Gläubiger gegenüber eine Vertragswidrigkeit darstellt. Ein vertragstreuer Schuldner darf nicht mehr mit dem einem anderen geschuldeten Gegenstand spekulieren.

Die Anforderungen an die Identität des befreienden und vorteilhaften Umstandes sind aus unbefangener wirtschaftlicher Betrachtung zu gewinnen. Für diese ist es aber gleichgültig, daß der Anspruch auf den Kaufpreis schon im obligatorischen Heereslieferungsvertrag begründet wird, während erst dessen Erfüllung durch Übereignung die Leistung gegenüber dem privaten Käufer unmöglich macht. Die scharfe juristische Trennung zwischen dem obligatorischen Geschäft und dem dinglichen Vollzugsgeschäft darf nicht überspannt werden. Hier ist sie jedenfalls nicht am Platz. Der Heereslieferungsvertrag und seine Erfüllung stellen wirtschaftlich eine Einheit dar. Auch bei juristischer Betrachtung liegt der Schwerpunkt auf der Erfüllung. Vorher steht dem Kaufpreisanspruch die Einrede des nicht erfüllten Vertrags entgegen⁵²⁾ und selbst bei Vorleistungspflicht des Käufers stellt sich erst mit der Erfüllung heraus, daß der Verkäufer den Kaufpreis behalten darf.

Daß eine derartige, wirtschaftliche Betrachtungsweise dem Gesetz selber nicht fern liegt, beweist § 816 I S. 1 BGB. Denn dort ist von einem „durch die Verfügung erlangten“ Gegenwert die Rede — was nur vom Boden der hier verteidigten wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus Sinn hat.

Freilich ein Ersatz oder Ersatzanspruch im juristisch-technischen Sinne ist die Kaufpreisforderung nicht. Aber was hindert uns anzunehmen, daß das Gesetz auch hier den weiteren wirtschaftlichen Sinn im Auge hat, der die für einen weggegebenen Gegenstand erlangten Gegenwerte mit umfaßt: Kaufpreis, Mietzins, Darlehenszinsen u. dgl. Sind die Rechtssätze Mittel zur Herbeiführung sozial wertvoller oder zur Verhinderung sozial gemißbilligter Zustände, so darf ein sozial gesundes Ergebnis niemals

an einer Überspannung der juristisch-technischen Begriffsbildung scheitern, wenn der wirtschaftliche Sinn die befriedigende Lösung ermöglicht.

Danach ist zu hoffen, daß das Reichsgericht der hier vertretenen Anschauung beipflichten wird. Die Fälle des Übergewinns bei der Kriegsbeschlagn. haben uns die Augen dafür geöffnet, daß wir das *commodum ex negotiatione* dem *commodum ex re* gleichstellen müssen.

Geschäftliche Tüchtigkeit, die sich in einer Entziehung des dem Gläubiger geschuldeten Gegenstandes durch vertragswidrige Verwertung äußert, gibt keinen Rechtstitel zum Behalten der daraus erlangten Vorteile.

d) Schadensersatzpflicht aus dem Verstrickungsbruch.

Die Zuwiderhandlung gegen die Verfügungs- und Veränderungsverbote oder gegen die Lieferpflicht ist überall mit Strafe bedroht. Dagegen ist in den Verordnungen von der Anknüpfung einer zivilrechtlichen Ersatzpflicht regelmäßig nicht die Rede.

In dem bereits aufgehobenen § 7 der VO. über die Kartoffelversorgung vom 9. Okt. 1915 (RGBl. 647)²³⁾ war allerdings ausgesprochen, daß schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger, 10% ihrer Ernte bis zum 29. Febr. 1916 zur Verfügung der Kartoffelstelle zu halten, eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle begründen sollten. Aber gerade hier lag noch keine Verfügungsbeschränkung vor, hatte noch keine Beschlagnahme stattgefunden.

Daraus läßt sich indessen kein Umkehrschluß für die Fälle der Beschlagnahme ziehen. Die Ersatzpflicht scheint hier erst recht geboten. Das verlangt der Grundsatz möglichst wirksamer Ausgestaltung der Beschlagnahmeanordnungen. Es bestehen auch juristisch-technisch gar keine Schwierigkeiten, die Ersatzpflicht zu begründen.

Wir dürfen die Verfügungs- und Veränderungsverbote sowie die Lieferungsgebote als Schutzgesetze im Sinne des § 823 II BGB. ansprechen²⁴⁾. Gewiß bezwecken alle diese Vorschriften den Schutz der Interessen der Gesamtheit, aber sie tun das in der Form, daß sie einer bestimmten behördlichen Stelle oder sozialen Organisation die Aufgabe der Sicherstellung für die Gesamtheit zuweisen, sie zum Träger des Beschlagnahmerechts machen. Die gesetzlichen Bestimmungen bezwecken in erster Linie den Schutz der betreffenden

Stelle, damit diese so ihren sozialen Aufgaben gerecht werden kann. Der Ersatzanspruch, der dem jeweiligen Träger des Beschlagnahme-rechts zuzusprechen ist, entsteht selbstverständlich nur, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 823 II BGB., insbesondere ein Verschulden des Zuwiderhandelnden gegeben sind.

In den Fällen des ausschließlichen Absatzrechts einer Kriegsgesellschaft ist sogar die Begründung des Ersatzanspruchs aus § 823 I BGB., aus schuldhafter rechtswidriger Verletzung eines Ausschlußrechts einwandfrei. Das durch Lieferpflichten verstärkte ausschließliche Absatzrecht der Gesellschaften ist ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 I BGB.

e) Sachenrechtliche Wirkungen, insbesondere der Einfluß auf Pfandrechte.

Auf den Besitzstand hat die Kriegsbeschlagnahme in unserem Sinne keinen Einfluß. Das ist schon unter I 4 dargelegt.

Die Beschlagnahme bedeutet eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis, mehr nicht. Daraus ergibt sich ohne weiteres: Die bereits entstandenen Rechte, wie Nießbrauch, Pfandrechte, Hypotheken, Grundschulden usw. werden durch die Beschlagnahme in ihrem Bestand zunächst nicht berührt. Auch ein vorher begründetes Vollstreckungspfandrecht wird nicht beseitigt.

Dagegen ist die Verwirklichung der bestehenden Rechte an dem beschlagnahmten Gegenstand in Zukunft ausgeschlossen, soweit dadurch der Zweck der Verstrickung vereitelt oder beeinträchtigt würde. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen, eine Wegschaffung der gepfändeten und später beschlagnahmten Sachen durch den Gerichtsvollzieher ist unstatthaft, eine Zwangsversteigerung während der Dauer der Verstrickung ist unzulässig⁵⁵).

Nach den Verordnungen vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Getreide setzt die Beschlagnahme mit der Trennung der Früchte vom Boden ein. Nun können gemäß § 810 ZPO. ungetrennte Bodenfrüchte einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet und gemäß § 824 ZPO. nach der Reife vor oder nach der Trennung versteigert werden. Das hat Anlaß zu der Frage gegeben, ob eine solche Versteigerung nach dem Inkrafttreten der Verordnungen, aber vor der Trennung der Früchte noch zulässig sei.

Die Frage ist richtiger Ansicht nach zu bejahen⁵⁶), da die Verstrickung ja noch nicht wirksam geworden ist. Selbstverständlich wird nun aber der Ersterher im Augenblick der Aberntung von der

Verstrickung erfaßt. Vom Interessenstandpunkt der Allgemeinheit aus stehen also der Bejahung keine Bedenken entgegen.

Da die Verstrickung nur einen provisorischen Zustand darstellt, so liegt das Schwergewicht in der Frage, welche Umgestaltung die Rechtsstellung der Pfandgläubiger durch die Überführung der Verstrickung in einen endgültigen Zustand erleidet.

Für den Fall der Freigabe ist die Antwort einfach. Die Hemmnisse für die Rechtsverwirklichung, die sich aus der Verfügungsbeschränkung ergeben haben, fallen wieder weg; der Status quo ante ist wiederhergestellt.

Kommt es zur Enteignung, so können die Pfandgläubiger und sonstige dingliche Berechtigte sie in keiner Weise hindern. In den meisten Verordnungen ist nicht einmal ihre Zuziehung zum Verfahren vorgeschrieben. Die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 sieht allerdings in § 5 die Anhörung der Beteiligten vor der Entscheidung vor und rechnet zu ihnen neben dem Eigentümer auch die dinglich Berechtigten. Es ist aber selbstverständlich, daß die Behörde auch sonst die bekannten dinglich Berechtigten anhören kann.

Die Anordnung, durch die die Enteignung ausgesprochen wird, ist bald an den Besitzer, bald an den zur Lieferung Verpflichteten, bald an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht mit dem Zugang der Anordnung über. Nach § 33 der VO. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 kann die Anordnung auch an alle Besitzer eines Bezirks gerichtet werden und bewirkt dann den Eigentumsübergang mit Ablauf des dem Ausgabetag des betr. amtlichen Blattes folgenden Tag.

Die Enteignung ist einseitiger Rechtserwerb durch Ausspruch der zuständigen Staatsorgane. Deshalb besteht keine Gewährleistungspflicht des Enteigneten. Der Erwerber erwirbt die Vorräte ganz unabhängig davon, ob sie dem Enteigneten gehören und zwar lastenfrei⁵⁷⁾.

Mit dem Augenblick des Eigentumserwerbs gehen also alle bisher bestanden habenden Rechte an der Sache unter. Das gilt für die Fälle der Getreidebeschlagnahme auch gegenüber den Rechten der Hypothekengläubiger an den getrennten Früchten, sofern sich die Hypothek z. Z. der Enteignung überhaupt noch auf sie erstreckt, und nicht ihre Enthaftung schon nach den Vorschriften der §§ 1120 ff. BGB. eingetreten ist.

Damit sind freilich alle diese dinglichen Rechte nicht ersatzlos untergegangen. Sie haben nur ein anderes Haftungsobjekt erhalten. Wiederum ist es der Surrogationsgedanke, der hier die richtige Lösung vermittelt. Nach Art. 52 EG. z. BGB. tritt die für den enteigneten Gegenstand zu gewährende Entschädigung an die Stelle der Sache. Die dinglichen Rechte setzen sich an dem Entschädigungsanspruch fort, soweit für sie keine besondere Entschädigung gewährt wird. Davon ist aber hier nicht die Rede.

Die Berechtigten haben an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihnen im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlös zustehen (Art. 52 EG. a. E.). Diese Rechte finden — soweit es sich um bewegliche Sachen handelt — in § 1247 S. 2 BGB. — soweit es sich um unbewegliche handelt — in § 92 ZVG. ihre Regelung. Die Rechtsfolgen, die sich daraus ergeben, sind recht verwickelt, und können im Rahmen dieser Schrift nicht näher dargestellt werden.

Nur auf eins ist hier noch hinzuweisen: auf die erhebliche Gefährdung, die der Wechsel des Haftungsgegenstandes insbesondere für die Hypothekengläubiger mit sich bringt⁵⁸⁾.

Ihre Rechtsbeziehung zu dem Entschädigungsanspruch bestimmt sich nämlich gemäß Art. 53 II EG. z. BGB. in entsprechender Anwendung der §§ 1123 II 1 und 1124 I und III BGB. Diese Vorschriften befassen sich mit der Erstreckung der Hypothek auf die Miet- und Pachtzinsforderungen. Infolge ihrer Anwendbarkeit wird für die Hypothekengläubiger die Zugriffsmöglichkeit beschränkt auf den Entschädigungsanspruch, die Forderung auf Zahlung des Übernahmeprices und ist nicht hinsichtlich der ausgezahlten Barsumme selber anerkannt. Die Haftung des Anspruchs erlischt mit der Einziehung des Übernahmeprices oder durch anderweite Verfügung über den Anspruch im Wege der Abtretung, der Zwangsvollstreckung usw. Besteht die Verfügung in der Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechts, insbesondere Pfandrechts, so geht dieses vor. Einer solchen Entziehung des Haftungsgegenstandes kann der Hypothekengläubiger nur durch rechtzeitige Pfändung oder Beschlagnahme vorbeugen. Darauf weist ihn § 1123 II 1 BGB. selber hin, indem er ganz abgesehen von einer Verfügung über den Anspruch die Enthaftung anordnet, wenn seit der Fälligkeit des Anspruchs ein Jahr verstrichen ist, ohne daß der Hypothekengläubiger eine „Beschlagnahme“ erwirkt hätte.

Danach muß der Hypothekengläubiger auf Wahrung seiner Interessen durch rechtzeitige Pfändung oder Beschlagnahme des

Anspruchs auf den Übernahmepreis bedacht sein. Dieser Anspruch entsteht zwar erst mit der Enteignung oder der käuflichen Überlassung. Er ist aber als bedingte Forderung gleichwohl schon vorher übertragbar und pfändbar. Das soll gleich — unter 3 b — noch kurz nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf diese Sicherungsmöglichkeit kann von einer besonderen Gefährdung der dinglich Berechtigten durch die Beschlagnahme nicht gesprochen werden, falls sie sich nur über die behördlichen Anordnungen und Bekanntmachungen der Kriegszeit auf dem Laufenden halten. Der alte Satz: *ius vigilantibus scriptum est*, hat in der Kriegszeit für alle Volksgenossen eine erhöhte Bedeutung erlangt.

Für den Fall der sogenannten „freiwilligen käuflichen Überlassung“ fehlen entsprechende Vorschriften. Hier wird nun wieder bedeutsam, was wir über ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter früher (unter V 2 b S. 36) ausgeführt haben, Wo sie nichts anderes ist, wie eine in die Formen der Freiwilligkeit gekleidete, schmerzlosere Zwangsoperation, um den Enteignungserfolg rascher zu erzielen, sind die eben entwickelten Grundsätze entsprechend anwendbar. Die dinglichen Rechte erlöschen mit der Übereignung und setzen sich fort an der Forderung auf den Übernahmepreis.

Die Annahme ihres ersatzlosen Untergangs würde zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, während sich bei Anerkennung des Surrogationsprinzips alle Schwierigkeiten in Harmonie lösen.

Bisher ist nur von der Einwirkung der Beschlagn. auf bestehende dingliche Rechte die Rede gewesen. Daß die Beschlagn. ihrer Neubegründung grundsätzlich im Wege steht, wurde schon früher dargelegt.

Das muß auch gegenüber Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestvollzugs gelten, und zwar ganz allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob diese obrigkeitlichen Verfügungen in den fraglichen Anordnungen den rechtsgeschäftlichen ausdrücklich gleichgestellt werden oder nicht. Die Unzulässigkeit derartiger Zwangsverfügungen ergibt sich aus der in der Kriegsbeschlagnahme gelegenen, absoluten Verfügungsbeschränkung von selbst. Durch die Zulassung der Zwangsverfügung würde der wirtschaftliche Erfolg, den die Verfügungsbeschränkung sichern will, vereitelt; denn die Verwirklichung des Pfändungs- und Arrestpfandrechts würde zur Veräußerung führen. Der Zweck der in Be-

tracht kommenden Kriegsvorschriften rechtfertigt im Zweifel ihre entsprechende Anwendung auf Zwangsverfügungen⁵⁹⁾.

Man hat zu der Verordnung über die Getreidebeschlagnahme (welche allerdings die obrigkeitlichen Verfügungen den rechtsgeschäftlichen ausdrücklich gleichstellt) ausgeführt: die Getreidevorräte seien dadurch nur der zwangsweisen Veräußerung entzogen, gegen die Pfändung selbst und auch Wegschaffung der beschlagnahmten Gegenstände bestehe kein Bedenken, da der Gerichtsvollzieher selbstverständlich davon Anzeige machen müsse. Die Zulassung der Pfändung sei geboten durch das Interesse des Gläubigers, des kreditbedürftigen Schuldners, des allgemeinen geschäftlichen Verkehrs⁶⁰⁾.

Dagegen ist der Einwand schon erhoben worden: Eine Pfändung, an die sich wegen der Natur der Pfandgegenstände eine Veräußerung nicht anschließen könne, widerspreche dem Wesen und dem Zwecke des Zwangsvollstreckungsverfahrens⁶¹⁾.

Ist das aber nicht ein sehr formalistischer Einwand? Hat nicht die Zwangspfändung, auch abgesehen von der Veräußerung, einen guten Zweck, weil sie dem Gläubiger den Weg zum Anspruch auf die Enteignungsentschädigung eröffnet? Warum ihm diese Zugriffsmöglichkeit deshalb versperren, weil die gewöhnlichen Folgen der Zwangspfändung hier infolge eines ausnahmsweisen Veräußerungsverbotes nicht eintreten können?

Sowie wir so fragen, erkennen wir sofort, daß die Zulässigkeit der Pfändung auch mit dieser Erwägung nicht gerechtfertigt werden kann. Das alleinige Haftungsobjekt, das die Zwangspfändung des beschlagnahmten Gegenstandes dem Gläubiger verschaffen könnte, nämlich der Anspruch auf den Übernahmepreis liegt seinem Zugriff ja unmittelbar offen. Der persönliche Gläubiger kann so gut wie der dinglich Berechtigte den bedingten Anspruch seines Schuldners auf den Übernahmepreis pfänden oder im Wege des Arrestes beziehungsweise der einstweiligen Verfügung darauf Beschlagnahme legen lassen.

Kommt es hinterher doch nicht zur Enteignung oder künftlichen Überlassung, fällt also die Verstrickung weg, steht dem Gläubiger der unmittelbare Zugriff auf die freigewordenen Sachen selbst wieder zu.

An der Zwangspfändung der bereits beschlagnahmten Gegenstände besteht somit kein berechtigtes Interesse des persönlichen Gläubigers und das gibt gegen ihre Zulassung den Ausschlag.

3. Prozeßrechtliche Bedeutung.

- a) Die Verfolgung der Entschädigungsansprüche des von der Beschlagnahme Betroffenen. — Ausschluß des Rechtswegs? —

Bei Würdigung der Kriegsbeschlagnahme nach der prozeßrechtlichen Seite hin steht im Vordergrund des Interesses die Frage, wie sich die Verfolgung der Entschädigungsansprüche wegen der Nachteile der Beschlagn. gestaltet, ob und inwieweit ihre Geltendmachung vor den ordentlichen Gerichten zulässig oder der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Um die richtige Antwort zu finden, ist eine kurze grundsätzliche Besinnung nötig.

Es entspricht dem Grundgedanken des Rechtsstaates, daß die im Interesse der Gesamtheit gebotenen Eingriffe in das Privateigentum nicht über das unbedingt nötige Maß ausgedehnt werden dürfen. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Forderung nach einem gerechten Ausgleich des durch den notwendigen Eingriff zugefügten Vermögensschadens. Die im Interesse der Gesamtheit notwendigen Opfer sollen tunlichst von allen Volksgenossen gleichmäßig getragen, nicht einem einzelnen aufgebürdet werden.

So findet sich denn auch im deutschen Recht neben der nehmenden Wirkung der Enteignung ihre gebende anerkannt, nämlich ein obligatorischer Entschädigungsanspruch gegen den Träger des Enteignungsrechts. Die Reichsverfassung hat diesen Anspruch zwar nirgends erwähnt; er kommt aber in den Staatsverfassungen der Einzelstaaten zur Anerkennung, am klarsten im Art. 9 der Pr. VerfUrk.: „Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorläufige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.“

Damit ist indessen gegenüber dem reichsrechtlichen Zustand keine unmittelbar anwendbare Rechtsregel geschaffen. Der Art. 9 der PrVU. ist nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Dez. 1899 (Rg. i. Z. 45, 251) „wesentlich nur eine Direktive für die Gesetzgebung, welche gehindert werden soll, aus öffentlichrechtlichen Gründen in das Privateigentum weiter einzugreifen, als dieses durch die an und für sich begrenzte Natur des Eigentums geboten ist. Bei einem solchen Eingriff aber soll das Gesetz für den dadurch herbeigeführten Vermögensnachteil eine Entschädigung festsetzen“.

Auch die Versuche, die Entschädigungspflicht als einen Satz des gemeinen deutschen Gewohnheitsrechts zu entwickeln, haben bisher keine allgemeine Anerkennung gefunden⁶²⁾.

Der Entschädigungsanspruch des Enteigneten ist danach immer nur nach Maßgabe der einzelnen, ihn anerkennenden und regelnden positivrechtlichen Bestimmungen gegeben. Auch wenn man das nicht zugeben, sondern an der Entschädigungspflicht als anwendbarem gewohnheits- oder gesetzesrechtlichem Grundsatz festhalten will, ist doch zweifellos, daß dieser Grundsatz nur soweit zur Anwendung gelangen kann, als er nicht durch Sondervorschriften durchbrochen ist. Das gleiche gilt für das Prinzip vorgängiger Entschädigung, das nach der Gesetzgebung der Einzelstaaten für dringliche Fälle vielfach außer Kraft gesetzt ist.

Wo der Entschädigungsanspruch positivrechtlich anerkannt ist, kann er nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden, ist seine Verfolgung eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. Das Reichsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen^{62a)}, daß Ansprüche, die aus einem öffentlichrechtlichen Verhältnis hervorgegangen sind und deshalb nach den herrschenden Anschauungen der gegenwärtigen Rechtslehre und Rechtsprechung öffentlichrechtlichen Charakter haben, von der Gesetzgebung als privatrechtliche behandelt werden können. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn der öffentlichrechtliche Akt des Staates, der sie erzeugt hat, einen Eingriff in das Privatrecht darstellt, für den die Entschädigung nach privatrechtlichen Grundsätzen gewährt werden soll. Für den Fall der Enteignung erschöpft sich das öffentliche Interesse mit dem Eingriff selbst, der Prüfung seiner gesetzlichen Berechtigung, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit. Die weitere Frage, ob es sich um einen solchen Eingriff handelt, für den eine Entschädigung gewährt werden muß, sowie in welcher Höhe sie beansprucht werden kann, berührt den Staat nicht mehr unmittelbar als Träger der staatlichen Hoheitsrechte, sondern nur noch in seiner Eigenschaft als Fiskus. Die Frage der Entschädigungspflicht ist eine vorwiegend privatrechtliche. Der Streit über sie ist also eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit und gehört vor die ordentlichen Gerichte. — Aber auch damit ist wiederum nur ein Grundsatz ausgesprochen, der durch Sonderrechtsbestimmungen durchbrochen werden kann⁶³⁾.

Damit ist die Grundlage zur Beantwortung unserer Sonderfrage hinreichend gelegt.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der durch die Beschlagnahme und ihre Durchführung verursachten Nachteile ist nur nach Maßgabe der Kriegsgesetze begründet; selbst bei Annahme der Entschädigungspflicht als eines anwendbaren Rechtsgrundsatzes ist der Anspruch soweit ausgeschlossen, als sich aus den kriegsrechtlichen Bestimmungen die Absicht ergibt, ihn nur in den dort gezogenen Grenzen anzuerkennen. Das gilt für die Frage nach dem Gegebensein des Anspruchs an sich wie nach der Höhe der Entschädigung. Seine Verfolgung im ordentlichen Rechtsweg ist nur soweit zulässig, als die kriegsrechtlichen Bestimmungen dafür Raum lassen, unzulässig, soweit sich aus ihnen ergibt, daß der Anspruch in einem besonderen Verfahren unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs geltend gemacht werden soll.

Überblickt man die kriegsrechtlichen Bestimmungen, die sich mit der Entschädigung befassen, so macht sich eine Scheidung nötig zwischen der Enteignungsentschädigung, dem sogenannten Übernahmepreis, und der Verstrickungsentschädigung, d. i. der besonderen Entschädigung für die Nachteile der Verfügungsbeschränkung sowie für die Erfüllung der bis zur Übernahme oder Freigabe auferlegten Pflichten zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung.

Auf einen angemessenen Übernahmepreis ist überall ein Recht anerkannt; wenn keine Einigung erfolgt, wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde, einen Ausschuß, eine Kommission oder durch ein Schiedsgericht „endgültig“ festgesetzt^{63a)}.

Auf eine Verstrickungsentschädigung ist dagegen nur in einzelnen Verordnungen ein Anspruch anerkannt. In manchen Verordnungen wird sie überhaupt nicht vorgesehen. Nach § 4 II der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf „kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung oder der Verfügungsbeschränkung der Billigkeit entspricht. Die Entschädigung ist ausgeschlossen, insoweit während der Dauer der Beschlagn. die Gegenstände übernommen oder anderweit verwertet werden. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde“. Auch nach § 2 III 2 Höchstpreisg. kann die Behörde eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen. Wo eine Entschädigung für die Verstrickungsnachteile, für die Verwahrung und pflegliche Behandlung vorgesehen ist, finden sich wiederum Bestimmungen über ihre endgültige Festsetzung, bald durch die

Verwaltungsbehörde, bald durch den Bundesrat, bald durch den Reichskanzler usw.^{63a)}.

Außerdem ist in den Fällen des Kontrahierungszwanges und der Lieferungspflicht regelmäßig bestimmt, daß die höhere Verwaltung alle Streitigkeiten endgültig entscheidet, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben.

Endlich sorgen die Verordnungen durch entsprechende Vorschriften für eine alsbaldige Auszahlung des Übernahmepreises an den Empfangsberechtigten, die regelmäßig spätestens 14 Tage nach Abnahme zu erfolgen hat.

Die Frage nach der Empfangsberechtigung ist nicht immer einfach zu beantworten. Regelmäßig ist der Eigentümer der Empfangsberechtigte. Bestehen Pfandrechte oder ein Nießbrauch an dem beschlagnahmten Gegenstand oder ist die Forderung auf den Übernahmepreis gepfändet, so ist grundsätzlich an den Eigentümer und den dinglich Berechtigten gemeinschaftlich zu zahlen oder für beide zu hinterlegen. Die Verfügungsrechte an fremden Vermögen wie die des Ehemanns, Konkursverwalters, Testamentsvollstreckers sind ebenfalls zu beachten. Regelmäßig wird die Erfüllung der Anzeigepflicht über die Rechtsverhältnisse Klarheit schaffen. Wo die Beschlagnahme und Enteignung gegenüber dem Besitzer erfolgen oder der Besitzer die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig käuflich überläßt, darf man der Kriegsgesellschaft oder dem von ihr bestimmten Erwerber das Risiko der Zahlung an den Verfügungsberechtigten nicht aufbürden. Haben sie keinen Anlaß an der Verfügungsberechtigung des Besitzers zu zweifeln, so dürfen sie ihn als empfangsberechtigt behandeln^{63b)}. Im Verhältnis zu den Verfügungsberechtigten gilt der Besitzer gegenüber dem Erwerber zum Empfang ermächtigt: *la possession vaut titre*. Der Übernahmepreis tritt an die Stelle des überlassenen oder enteigneten Gegenstandes: *pretium succedit in locum rei*. In Zweifelsfällen ist der Übernahmepreis zu hinterlegen.

Die Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (RGBl. 469) sieht dementsprechend vor, daß der Vorsitzende bei Zweifeln über die Person des berechtigten Empfängers die Hinterlegung des Übernahmepreises unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme bei der Reichsbank anordnen kann. Dieses Recht ist der Kriegsgesellschaft oder dem Übernehmer auch sonst zuzusprechen.

Aus dieser Behandlung der Entschädigungsfrage ergeben sich folgende Grundsätze:

aa) Die Verordnungen normieren die Entschädigungspflicht erschöpfend. Wo ein Anspruch auf eine Vergütung für die Nachteile der Verstrickung nicht ausdrücklich anerkannt wird, ist er i. Zw. ausgeschlossen, wo die Höhe der Entschädigung näher festgelegt wird (wie z. B. in § 2 der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915) ist sie damit nach oben begrenzt. Die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche unter Berufung auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz der angemessenen Entschädigung ist ausgeschlossen.

Im Einklang damit steht § 8 II der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Er verleiht den Grundsätzen der VO. über die Verstrickungsentschädigung rückwirkende Kraft für alle vorher von Militärbehörden und Befehlshabern angeordneten Beschlagnahmen von Kriegsbedarf unter ausdrücklichem Ausschluß einer weiteren Entschädigung.

Diese Begrenzung der Entschädigungsansprüche kann selbstverständlich im Einzelfall zu einer Verkürzung des Eigentums führen. Dem steht als Gegenwert die rasche Festsetzung und die alsbaldige Auszahlung der Summen gegenüber.

bb) Die Verordnungen wollen die Regelung der Entschädigungsfrage — soweit das Dasein des Anspruchs an sich und die Höhe der Entschädigung in Frage steht — unter Ausschluß des Rechtswegs herbeiführen. Das ergibt sich aus der Anordnung endgültiger Festsetzung. „Endgültig ist nur eine Entscheidung, die keinerlei Nachprüfung weder im Rechtsweg noch im Instanzenzug mehr zuläßt“, — so das Reichsgericht in seiner eben veröffentlichten Entscheidung vom 6. Dez. 1915 (JW. 1916, S. 430ff., 431) zum Vergütungsanspruch aus dem Kriegsleistungsgesetz.

Der Ausschluß des Rechtswegs entspricht der Tendenz der Kriegsverordnungen, die Gerichte zu entlasten und den Parteien durch einen raschen, unabänderlichen Bescheid mit alsbaldiger Zahlung alle Hemmnisse aus sonst unvermeidlichen Prozessen wegzuräumen. Das darin eine „Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen“ liegt, wird niemand zu leugnen wagen, der sich die Folgen der Verweisung aller derartigen Ansprüche auf dem Rechtsweg ausmalt.

cc) Danach bleibt für die Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten nur noch die Geltendmachung des Anspruchs auf die endgültig festgesetzte Entschädigung übrig. Dafür, daß auch sie dem Rechtsweg entzogen werden sollte, liegen keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere kann die schwierige Frage, wer der „Empfangsberechtigte“ ist, oft nur im Rechtsweg geklärt werden. Sie muß

das, wenn sich mehrere Empfangsberechtigte um den hinterlegten Betrag streiten, wenn der Eigentümer von dem durch die Zahlung ihm gegenüber ungerechtfertigt bereicherten Besitzer Herausgabe der Bereicherung verlangt. Auch über die Fälligkeit kann vor den ordentlichen Gerichten gestritten werden.

Die hier entwickelten Grundsätze entsprechen den Anschauungen der Rechtswissenschaft und Rechtspflege, die ähnlich bereits zum Kriegsleistungsgesetz mehrfach vertreten worden sind⁶⁴⁾ und die für dieses Gesetz gerade eben wieder in dem schon erwähnten Urteil des Reichsgerichts vom 6. Dez. 1915 (JW. 1916, 430ff.) gebilligt werden. Es ist anzunehmen, daß sich die Rechtsprechung auch für unsere Bestimmungen zu einer gleichen Auffassung bekennen wird.

b) Die Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche.

Die Forderung auf die Enteignungsentschädigung entsteht mit der Enteignung beziehungsweise der käuflichen Überlassung an den Beschlagnahmeträger oder die von ihm bezeichnete Stelle; fällig wird sie — soweit keine besonderen Bestimmungen über die Auszahlung eingreifen — mit der endgültigen Preisfestsetzung oder der freiwilligen Preisvereinbarung. Der Anspruch auf die Verstrickungsentschädigung entsteht in den Fällen, wo ihre Bewilligung in das freie Ermessen der Behörden gestellt ist, jedenfalls erst mit der endgültigen Festsetzung, so z. B. nach § 4 III der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. In den anderen Fällen, wo ein Anspruch auf Entschädigung anerkannt ist, entsteht er nach Maßgabe der Verwirklichung des sie begründenden Tatbestandes der Verwahrung, pfleglichen Behandlung usw. Die Fälligkeit beginnt auch hier erst mit der Festsetzung.

Überall erhebt sich die Frage: Können diese Ansprüche schon vorher gepfändet oder mit Beschlag belegt werden?

Das Reichsgericht hat sich bereits vor dem Krieg in mehreren Entscheidungen zu dem Problem der Pfändbarkeit bedingter Forderungen geäußert. Es bejaht sie in seinem Urteil vom 29. April 1904 (Rg. i. Z. 74, 28), allerdings mit der Einschränkung: es müsse schon eine ausreichende rechtliche Grundlage für das spätere Entstehen der Forderung gelegt sein. Die Entscheidung vom 2. Mai 1913 (Rg. i. Z. 82, 227) verrät die Neigung, noch weiter zu gehen und zweifelt an, ob diese Einschränkung nicht bloß in der früheren preußischen Rechtsübung unter der Herrschaft des allgemeinen Landrechts ihren Grund habe, nimmt jedoch dazu keine Stellung,

weil die Pfändbarkeit in dem vorliegenden Fall schon bei Festhalten an der Einschränkung bejaht werden müsse.

Wie mir scheint, ist der Grundgedanke der ersten Entscheidung auch für das geltende Recht billigenswert; irgendein Rechtsboden muß schon gelegt sein, auf dem sich die Forderung unter Hinzutritt weiterer Umstände entwickeln kann. Die bloße Möglichkeit der Entstehung, die Hoffnung auf sie, genügt nicht.

Nur um eine solche, rechtlich noch nicht hinlänglich verankerte Entstehungsmöglichkeit handelt es sich aber bei dem sogenannten Anspruch auf die Verstrickungsentschädigung, wo deren Gewährung in das freie Ermessen der Behörden gestellt ist. Folglich ist der Anspruch erst nach der Festsetzung pfändbar.

Wo dagegen ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung anerkannt ist, dessen Höhe der Festsetzung bedarf, besteht meines Erachtens kein Bedenken gegen seine Pfändbarkeit. Denn der Entschädigungsanspruch trägt — wie oben festgestellt wurde — privatrechtlichen Charakter, ein Ausschluß seiner Pfändbarkeit nach den Vorschriften der ZPO. ist gegenüber den Gläubigern des Entschädigungsberechtigten nicht erfolgt. Der Anspruch wurzelt ferner in dem Rechtsverhältnis der Verstrickung, er ist also auch rechtlich hinlänglich verankert. Daß noch nicht alle Entstehungsvoraussetzungen verwirklicht sind, schadet nichts.

Die Pfändung erfolgt nach § 829 ZPO., also durch Zustellung eines gerichtlichen Zahlungsverbots an den Drittschuldner (die zahlungspflichtige Behörde, Kriegsgesellschaft, Kommunalverband) und eines Verfügungsverbots an den Schuldner (den Vergütungsberechtigten). Sie setzt einen vollstreckbaren Titel voraus. Eine außergerichtliche Vorpfändung durch den Gerichtsvollzieher nach § 845 ZPO. ist auf Grund eines solchen Titels ebenfalls zulässig.

Endlich besteht kein Bedenken im Wege des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung eine Pfändung oder wenigstens ein Veräußerungsverbot zu erwirken. Das kann bereits vor der Erlangung eines vollstreckbaren Titels durch den an der Pfändung interessierten Gläubiger des Empfangsberechtigten geschehen.

Schwierigkeiten können der Pfändung, die durch Zustellung an den Drittschuldner zu bewirken ist, dann entstehen, wenn eine freihändige Veräußerung der beschlagnahmten Güter mit Genehmigung des Beschlagnahmeträgers an Dritte erfolgt oder wenn die beschlagnahmten Güter an eine vom Beschlagnahmeträger zu bezeichnende Stelle übertragen werden oder zu überlassen sind. Immerhin bleibt auch hier die Erwirkung eines Veräußerungsverbots

möglich. Das beseitigt freilich nicht die Gefahr, daß der Erwerber in Unkenntnis des Verbots an seinen Gläubiger den Übernahme-preis gutgläubig zahlt und sich dadurch befreit. Selbstverständlich haftet dann der verbotswidrig handelnde Gläubiger nicht nur nach Bereicherungsrecht, sondern macht sich ersatzpflichtig⁶⁵).

c) Einfluß auf die Zwangsvollstreckung.

Den Einfluß der Beschlagn. auf eine begonnene Zwangsvollstreckung haben wir bereits oben angedeutet. Sie ist einstweilen einzustellen, bis das Schwebeverhältnis der Verstrickung seine Lösung gefunden hat. Gegen einen unzulässigen Weiterbetrieb können der Schuldner und der Beschlagnahmeträger mit der Vollstreckungsbeschwerde nach § 766 ZPO. vorgehen; denn eine aus dem Verfügungsverbot geschöpfte Einwendung ist eine Einwendung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung⁶⁶).

4. Strafrechtliche Bedeutung.

Es ist ausgeschlossen, die strafrechtliche Bedeutung der Beschlagnahmeanordnungen im Rahmen dieser Arbeit erschöpfend zu würdigen.

Allgemeine Schlußfolgerungen sind nur nach sorgfältiger Analyse sämtlicher Tatbestände unter kriminalistischen Gesichtspunkten möglich. Verfehlt wäre es, ohne weiteres die hier unter dem Gesichtspunkt der Verfügungsbeschränkung getroffene Gruppierung zugrunde zu legen oder gar aus der für die zivilrechtlichen Verpflichtungen und Beschränkungen vertretenen Analogie irgendwelche Schlußfolgerungen auf den Umfang der strafrechtlichen Tatbestände zu ziehen. Angesichts der Fülle der kriegsrechtlichen Strafbestimmungen haben wir allen Anlaß, an dem bewährten Grundsatz festzuhalten, daß die Begründung eines neuen Strafanspruchs im Wege der Analogie unstatthaft ist.

Nur eine Sonderfrage, die sich aus der Eigenart der Kriegsverstrickung ergibt, sei hier behandelt; es ist die nach dem Verhältnis des Kriegsverstrickungsbruchs zum Friedensverstrickungsbruch.

Solange der Besitzwille der öffentlichen Gewalt sich nicht in einem Akt tatsächlicher Gewalterlangung geäußert hat, kann bei einer Zuwiderhandlung gegen die Verfügungs- und Veränderungsverbote der Kriegsverordnungen von einer Idealkonkurrenz mit dem Vergehen des § 137 StGB. nicht die Rede sein. Sein Tatbestand ist noch gar nicht verwirklicht. An eine Idealkonkurrenz kann

erst dann gedacht werden, wenn bei Durchführung der Kriegsbeschlagnahme auch noch eine Effektivbeschlagnahme nach § 137 StGB. ausgebracht wird oder hinzutritt.

War hier der Verstrickungsbruch schon vorher erfolgt, liegt die Zuwiderhandlung abgeschlossen vor, ist die Idealkonkurrenz wiederum ausgeschlossen.

Es bleiben die Fälle übrig, wo die Zuwiderhandlung erst einsetzt, wenn die effektive Verstrickung hinzugetreten ist, oder die vorher begonnene Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, also ein Dauerdelikt (mit perpetuiertem Erfolg) gegeben ist. Auch hier dürfte keine Idealkonkurrenz anzunehmen sein, wo der Kriegsverstrickungsbruch mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. — also mit derselben Gefängnisstrafe, aber einer weit empfindlicheren Geldstrafe als das Delikt des § 137 StGB. — bedroht ist. Die kriegsrechtliche Vorschrift erscheint als *lex specialis*. Die Tat wird durch die in ihr angedrohten Strafen hinreichend abgegolten.

Dagegen ist in den eben erwähnten Sonderfällen dann Idealkonkurrenz mit § 137 StGB. möglich, wenn die Kriegsgesetze nur eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder eine hohe Geldstrafe androhen. Hier hätte dann § 137 StGB. zur Anwendung zu kommen, weil er mit einem Jahr Gefängnis die schwerere Strafe androht.

VI. Das Ende der Verstrickung.

Die Beschlagn. begründet einen vorläufigen Zustand; sie ist Mittel zum Zweck, Sicherstellung zur endgültigen Verfügung. Aus dem provisorischen Charakter der Verstrickung folgt, daß sie mangels anderweiter Bestimmungen in dem Augenblick, aber auch erst in dem Augenblick endet, wo der endgültige Zustand, das Definitivum, an ihre Stelle getreten ist.

Allgemeine Bedeutung als Endigungsgründe haben:

1. Der freihändige Eigentumserwerb auf Grund käuflicher Überlassung an den Beschlagnahmeträger oder die von ihm bezeichnete Stelle; dazu muß grundsätzlich die tatsächliche Lieferung, die Übergabe und Übernahme in den Gewahrsam des Erwerbers treten;
2. die Enteignung zugunsten des Beschlagnahmeträgers oder der von diesem bezeichneten Stelle; auch hier muß im Zweifel die tatsächliche Lieferung an den Erwerber hinzukommen;

3. eine gesetzlich zugelassene oder vom Beschlagnahmeträger genehmigte Veräußerung, Verwendung oder Verarbeitung;
4. die Freigabe oder das Erlöschen der Absatz- oder Lieferpflicht wegen Fristablauf;
5. der Untergang des beschlagnahmten Gegenstandes.

Außerdem ergeben sich nach den einzelnen Verordnungen noch eine Reihe besonderer Endigungsgründe, man denke an das mit dem Ausdreschen frei werdende Stroh, die mit dem Ausmahlen frei werdende Kleie, an die Aussonderung gewisser zur Ernährung notwendiger Vorräte und des Saatgutes nach der VO. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915.

Ebenso kommen Abänderungen der allgemeinen Tatbestände vor, indem noch ein weiteres Erfordernis für die Beendigung der Verstrickung aufgestellt wird; so verlangt § 7 der eben genannten VO. zur Befreiung des Getreides im Falle einer genehmigten Veräußerung auch noch die Entfernung der fraglichen Vorräte aus dem Bezirk des Kommunalverbandes. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in der VO. über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915.

Die Bedeutung der Verstrickungsbeendigung liegt im Aufhören der Beschlagnahmewirkungen. Die Verfügungsbeschränkung, die Veränderungsverbote fallen weg⁶⁷⁾. Für später auftauchende Streitigkeiten ist der Rechtsweg zulässig, soweit nicht in der jeweils maßgebenden Verordnung bestimmt ist, daß alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, endgültig durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden werden. Diese Bestimmung findet sich — wie schon betont — regelmäßig in den Fällen des Kontrahierungszwangs und der Lieferpflicht.

Angesichts dieser Konsequenzen des Verstrickungsendes wird die große Bedeutung der Frage klar, ob die Verstrickungswirkungen im Falle der Enteignung und freihändigen Übereignung schon mit dem Eigentumserwerb oder erst mit der Ablieferung an den Erwerber, der Gewahrsamsübernahme durch ihn wegfallen.

Nach den Bestimmungen der VO. über den Verkehr mit Brotgetreide vom 28. Juni 1915 ist allerdings der erstere Zeitpunkt entscheidend; denn § 35 legt dem Besitzer nach dem Eigentumsübergang oder der freihändigen Übereignung eine besondere Verwahrungspflicht zugunsten des Erwerbers auf, deren Verletzung die besondere Strafandrohung des § 37 unter Strafe stellt.

Wo solche Bestimmungen fehlen, wird man dagegen im Zw. die Verstrickung erst in dem Augenblick enden lassen, wo die Ge-

wahrsamsübernahme durch den Erwerber erfolgt. So lange besteht ein Bedürfnis nach ihrer Aufrechterhaltung; denn so lange ist der enteignete Besitzer in der Lage, einen gutgläubigen Erwerber zum Eigentümer zu machen, also den mit der Beschlagnahme erstrebten Erfolg zu vereiteln. Diese Annahme deckt sich auch mit dem Wortlaut der meisten Verordnungen, die jede Verletzung der Absatz- oder Lieferpflicht unter Strafe stellen.

VII. Die nähere Ausgestaltung der Kriegsbeschlagnahme. — Wirtschafts- und rechtspolitische Würdigung.

1. Allgemeines — das Grundprinzip der Kriegswirtschaft.

Verlassen wir nunmehr das Gebiet der reinen Rechtsfragen und wenden wir uns der wirtschaftlichen Bedeutung der Beschlagnahme zu, ohne deren Kenntnis eine gute Ausgestaltung des Beschlagnahmerechts unmöglich ist⁶⁸).

Die besten Vergleichsbilder zu ihrer Charakterisierung liefern uns die eigentlich kriegesischen, die militärischen Vorgänge.

Die Kriegsbeschlagnahme ist die Kriegsbeordnung der Rohstoffe und Lebensmittel zur zweckmäßigsten Verwendung im Dienste des Kriegszieles. Ihre Mobilmachung greift in den Kreislauf der Güter nicht minder einschneidend ein, wie die Kriegsorder in die Schicksale der Menschen. Das ist ja das Gewaltige, das nie Dagewesene an diesem Daseinskampf, daß wir alle, ob draußen oder daheim, in ihn hineingezogen werden, daß selbst die toten Stoffe zum Dienste des bedrohten Vaterlandes aufgeboten werden.

Die Parallele der Beschlagnahme zur Kriegsbeordnung läßt sich noch weiter ziehen.

Juristisch-technisch: Der Gestellungsbefehl ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Mobilmachung erfolgt; so haben wir Lieferpflichten kennen gelernt, die durch die Aufforderung zur käuflichen Überlassung aktuell werden. Weiter: Der Gestellungsbefehl verliert seine Gültigkeit, wenn der Pflichtige in einen andern Landwehrbezirk verzieht; so tritt bei Verbringung des beschlagnahmten Brotgetreides in die Grenzen eines anderen Kommunalverbandes gemäß § 5 der VO. vom 28. Juni 1915 dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagn. an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Vor allem ist die weitere Parallele unter dem Gesichtspunkt der Kriegsführung selber berechtigt. Nur zu leicht ist die große

Masse geneigt, eine neue Beschlagnahme bloß als Ausdruck der Sorge, als Schwähebekenntnis, als Anzeichen des baldigen Versiegens der Vorräte aufzufassen, während sie doch mit viel größerem Recht zu bezeichnen ist als eine Maßregel der Vorsorge, der Kräfteansammlung, der Konzentration der wirtschaftlichen Kriegsennergien in einem Punkt, um sie von dort aus möglichst sparsam und zugleich wirksam zu verwenden. Die im Krieg immer mehr zur Durchführung gelangende Organisation der Rohstoffe, Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände und ihre Unterstellung unter — leider noch zu viele einzelne — Wirtschaftsstäbe ist nichts Anderes wie eine entsprechende Kopie der planmäßigen Sammlung, Zurückhaltung, Verteilung und Einsetzung der Heereskräfte an dem entscheidenden Punkt durch den Generalstab des Feldheeres. Gerade die allseitige Ausgestaltung des Krieges als eines technischen Vorgangs ist ein Hauptfaktor der deutschen Erfolge.

Jeder Krieg verlangt eine Neuordnung des Wirtschaftslebens, besonders dieser Weltkrieg hat sie nötig gemacht. Überall mußten die Straßen der Freiheit verlassen und die Pfade des Zwanges begangen werden. Der Bruch mit den Gewohnheiten des Friedens, dem *laissez faire, laissez passer* des liberalen Individualismus, ist ohne schwere Erschütterungen der Volkswirtschaft nicht denkbar. Deshalb ist es eine Hauptaufgabe der Kriegswirtschaft und -verwaltung, den Übergang zur staatlichen Zwangsorganisation unter geringstmöglicher Störung in tunlichster Anlehnung an die vorhandenen Friedensorganisationen zu vollziehen.

Allbekannt ist das Grundprinzip der Wirtschaftlichkeit: mit einem Geringstaufwand eine Höchstleistung zu erzielen. Dem darf man als oberstes Prinzip der Kriegswirtschaft gegenüberstellen: durch einen Mindesteingriff in das freie Wirtschaftsleben eine Höchstsicherung zu erreichen.

Dieser Forderung ist die Beschlagnahme ein idealer Diener, sie entzieht das Eigentum nicht sofort — auf die Gefahr hin, daß der Gegenstand hinterher gar nicht benötigt wird — sie beschränkt nur soviel, daß eine den Kriegszielen abträgliche Verwendung der Güter ausgeschlossen wird, sie läßt das mit dem Staatswohl vereinbarte Maximum von Freiheit. Sie arbeitet mit Mitteln, wie sie ähnlich dem freien Verkehr in der Kartellpraxis schon lange geläufig sind: mit Veräußerungsbeschränkungen, ausschließlicher Absatzberechtigung, Lieferungszwang, Bedarfskontingentierung u. dgl. Freilich sind die Eingriffe durch staatliche Beschlag. viel

einschneidender, weil der Staat unter Ignorierung privatwirtschaftlicher Interessen seine Hand auf die Güter legt und sofort die staatliche Hoheitsgewalt spielen läßt. Da gibt es kein Feilschen um die Kontingentsziffer, ein Verstoß gegen die Lieferpflicht wirkt Nichtigkeit des Absatzgeschäftes, der Kautionswechsel heißt Gefängnisstrafe.

Der Eingriff in den freien Verkehr durch die Beschlagn. ist also immer noch radikal und einschneidend genug, der freie Kreislauf der Güter hört auf, das Rad der wirtschaftlichen Entwicklung kommt durch ein Machtwort des Staates zum Stehen. Stillstand aber ist der Anfang des Rückschrittes; mit dem Anhalten allein ist es noch nicht getan, das Rad muß auch in neue Richtung gezwungen werden.

Die Beschlagn. schafft nur einen vorläufigen Zustand, ein Provisorium. Sie trägt ihren Zweck nicht in sich selbst, sie ist Mittel zum Zweck, ihr Wert oder Unwert hängt ab von der guten Ausgestaltung der Maßregeln, die ihre Überleitung in den endgültigen Zustand, das Definitivum bedeuten.

Ihre Funktion läßt sich also isoliert gar nicht beurteilen, sondern nur in Verbindung mit den zu ihrer Ergänzung und Verwirklichung getroffenen Maßnahmen.

Von hier aus ergeben sich folgende Probleme für die Ausgestaltung der Beschlagn. im Sinne einer Höchstsicherung durch einen Mindesteingriff.

Das erste Erfordernis ist eine möglichst einheitliche Handhabung der Beschlagn. bei allen unentbehrlichen Gütern, das zweite eine tunlichst rasche und schonende, aber auch energische Überleitung in den endgültigen Zustand, das dritte eine angemessene Entschädigung für die Nachteile der Beschlagn., das vierte endlich eine gerechte Verteilung der beschlagnahmten Güter auf den Bedarf.

In allen vier Punkten ist viel gefehlt worden, weil wenig oder gar nichts vorbereitet war, weil die Kompetenzen von Militär- und Zivilbehörden nicht genau abgegrenzt waren, weil die Zivilbehörden vielfach nicht die nötige Entschlußkraft zum rücksichtslosen Durchgreifen aufbringen konnten, vor allem aber weil die Neuheit, Vieltätigkeit und wachsende Schwierigkeit der Aufgaben doch jeder Vorsorge gespottet hätten. So mußte jedes Institut der Kriegswirtschaft und -verwaltung im Stil eines Notbaues errichtet werden. Und wer das bedenkt, braucht die Kritik zwar nicht zu unterdrücken — denn auch Notbauten können wohllich eingerichtet

werden — wird die Kritik aber mit der nötigen Zurückhaltung aussprechen. Kritisieren ist immer leichter als neu einrichten.

2. Die Haupterfordernisse einer guten Ausgestaltung.

a) Einheitliche Handhabung.

Wir haben die Nachteile zum Teil am eignen Leibe erfahren, die sich ergeben, wenn das Beschlagnahmerecht und überhaupt die Befugnisse zum Zwangseingriff in den freien Verkehr in zu viele einzelne Hände gelegt werden. Da gab es *Ordre, contreordre, désordre*.

Eine Beschlagnahmeverfügung für einen bestimmten Bezirk verkleinert sofort den Markt für alle anderen Bezirke. Sie mindert den Antrieb der Händler oder Erzeuger des betroffenen Bezirks, neue Bannware einzuführen oder herzustellen, erhöht dagegen die Neigung, die gesperrten Vorräte durch Verbrauch oder Verarbeitung in beschlagnahmefreie Erzeugnisse, Herstellung nicht betroffener Mischware, Ausfuhr u. dgl. der Verstrickung zu entziehen. Diese Gefahr ist mangels vorangegangener Besitzerlangung um so größer. Mehren sich die Beschlagnahmen für einen bestimmten Bezirk, so wird die Bildung abgeschlossener, selbständiger Wirtschaftskörper im Staate begünstigt, die partikularistischen Tendenzen erfahren eine bedenkliche Förderung.

Bei lebenswichtigen Gegenständen muß deshalb die Beschlagnahme möglichst einheitlich für das ganze Reich erfolgen; sie muß — da sie sich auf die Begründung von Rechtsgewalt beschränkt — durch eine gut funktionierende tatsächliche Grenzsperrung und Überwachung ergänzt werden; und sie muß sich — solange überhaupt eine Einfuhr gestattet ist — auch auf die eingeführten Güter erstrecken, da sonst hinsichtlich ihrer eine wilde Preistreiberei unvermeidlich ist.

Dahin geht denn auch der Zug der Zeit, obwohl wir von der Aufstellung eines einheitlichen Wirtschaftsprogramms noch weit entfernt sind.

So sind an Stelle der Beschlagnahmeverfügungen der einzelnen Militärbefehlshaber auf Grund des BelZG. im zweiten Kriegsjahr Beschlagnahmeanordnungen der vier vereinigten Kriegsministerien getreten, gestützt auf die VO. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf, welche erst die gesetzliche Grundlage für ein solches einheitliches Vorgehen geschaffen hat. Die Beschlagnahme der Kriegsrohstoffe hat die Grundlage gebildet

für die Zusammenfassung der Verbraucher zu Einkaufskartellen mit Einkaufsmonopol, eben den Kriegsrohstoffgesellschaften, über deren ständig wachsende Zahl die dem Reichstag vorgelegten Regierungsdenkschriften Aufschluß geben⁶⁹).

Für die wichtigsten Lebensmittel — auch die eingeführten — ist in immer weiterem Maße die allgemeine Beschlagnahme durch das Reich erfolgt. Und in Verbindung damit ist die öffentliche Bewirtschaftung der beschlagnahmten Vorräte eingeführt worden. Bei Verstaatlichung der Lebensmittel macht ständig Fortschritte.

Daneben besteht das Beschlagnahme- und Enteignungsrecht der zuständigen einzelnen Landesbehörden, Kommunen usw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes fort. Es hat sogar eine bedeutende Verstärkung erfahren durch die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung v. 23. Juli 1915 (RGBl. 467) mit Nachträgen v. 22. Aug. 1915 u. 23. Sept. 1915 (RGBl. 514, 603) u. v. 23. März 1916 (RGBl. 184). nach der alle Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs, die zurückgehalten werden, enteignet werden können. Die von den Gemeinden ausgehenden Beschlagnahmen tragen aber den Charakter konkreter Maßregeln in Form von Aufforderungen an bestimmte Händler oder Erzeuger, gewisse Vorräte zu überlassen.

Freilich hat die VO. vom 4. Nov. 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (RGBl. 607 und 728) den Gemeinden auch das Recht gegeben, mit Zustimmung der Landesbehörden bei Lebensmitteln die Versorgung unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst zu übernehmen. Also ein wahres Handelsmonopol, dessen Durchführung wiederum nur im Wege allgemeiner Beschlagnahme der Vorräte erfolgen kann. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden im Interesse einer guten Versorgung ihrer Bürger von dieser Befugnis möglichst wenig Gebrauch machen und statt dessen immer mehr den Weg der Gründung großer gemeinschaftlicher Einkaufsgesellschaften unter Ausschaltung des Großhandels beschreiten werden⁷⁰). Die Überlandzentrale der Lebensmittelversorgung ist im Vordringen und sie bedarf der Beschlagnahme nicht.

Es genügt aber nicht, daß die Beschlagnahmeanordnungen bezüglich der einzelnen Lebensmittel einheitlich erfolgen — selbst dann steht noch immer eine Reglementierung unorganisch neben der anderen — die ganze Lebensmittelversorgung muß unter einheitlichen Gesichtspunkten ausgestaltet werden. Die Beschlag-

nahmeanordnungen müssen ineinander greifen und sich ergänzen. Der Verstrickungsbruch durch Herstellung beschlagnahmefreier Ersatz- und Mischware muß zwecklos gemacht werden — und die Bewirtschaftung der sämtlichen Vorräte muß nach dem Grundsatz ausgleichender Gerechtigkeit für alle Volksgenossen, für Stadt und Land, für Nord und Süd erfolgen. Not tut uns für das nächste Erntejahr ein einheitliches Wirtschaftsprogramm⁷¹⁾ und seine Vorbereitung und Durchführung unter einem höchsten, einheitlichen Wirtschaftstab.

b) Rasche und schonende, aber auch zielbewußte Überleitung in den endgültigen Zustand.

Zu zweit verlangt die Verstrickung ihre Lösung durch eine möglichst rasche und schonende, aber auch zielbewußte Überleitungs- und Übernahmepraxis.

Das Damoklesschwert der Enteignung darf nicht zu lange über dem Industriellen, Landwirt oder Kaufmann schweben bleiben; sie müssen möglichst bald Gewißheit bekommen, ob, wann und in welchem Umfange ihre Ware in Anspruch genommen wird.

Auch hier hat das Vorgehen der Behörden besonders zu Anfang viele Klagen hervorgerufen. Die allgemeine Form der ersten Beschlagnahmeverfügungen, die von der Kriegsrohstoffabteilung vorbereitet und über die Generalkommandos ins Land hinein gesandt wurden, ihre Ausdehnung auf den gesamten Warenbestand und die Lagervorräte an Roh- und Hilfsstoffen in Verbindung mit der Ungewißheit, in welchem Umfange und in welchem Zeitpunkt eine Übernahme, inwieweit eine Freigabe stattfinden werde, mußten notwendig ein lähmendes Gefühl der Unsicherheit auslösen. Und doch, wie hätte man es anders machen sollen, solange Vorrat und Bedarf nicht übersehen werden konnten, solange jeder Tag neue Aufgaben brachte und den Bedarf ins Ungemessene steigerte.

Verhältnismäßig rasch hat sich eine Klärung vollzogen.

Die Gegenstände des unmittelbaren Heeresbedarfs, die eigentlichen Kriegsrohstoffe wurden dem Fabrikanten grundsätzlich überhaupt nicht weggenommen, Enteignungen wurden im Inland nur ganz vereinzelt und meist bei Händlern vorgenommen, wenn ein freihändiger Ankauf wegen zu hoher Preisforderung oder Verkaufsverfügung nicht möglich war. In der Hauptsache hat man die Lösung durch Umstellung der Industrie auf Kriegsarbeit vorgenommen, die Kriegsrohstoffe erlitten einfach eine andere Zweckbestimmung. In den seltenen Fällen der Zwangsenteignung bei

industriellen Unternehmungen blieb der zum Fortbetrieb erforderliche Teil der Vorräte, soweit das möglich war, frei. Soweit Freigaben erträglich oder unbedingt nötig waren, wurde durch die Gründung von besonderen Freigabestellen — ich nenne die für Metalle und Leder — geholfen.

Die VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf sieht ferner vor, daß für die Dauer der mit der Verstrickung verbundenen Beschränkungen eine Frist zu bestimmen ist, mit deren Ablauf die Verstrickung ihr Ende findet (§ 4 II).

Was das Getreide und die Lebensmittel anlangt, so hat man von vornherein gewisse Mindestmengen zur Selbstversorgung, zur Feldbestellung, zur Fortführung des Betriebes u. dgl. freigelassen⁷²).

Bezüglich der Lebensmittel und Futtermittel, auf die den Kriegsgesellschaften Bezugsrechte eingeräumt sind, hat man durch Einführung eines Fristsetzungsrechtes zu helfen gesucht.

In der Gruppe der Absatzmonopole — II 2 — hat der Absatzpflichtige das Recht, durch Fristsetzung eine Erklärung der Kriegsgesellschaft über die Ausübung ihres Bezugsrechts herbeizuführen mit der Maßgabe, daß die Absatzpflicht erlischt, soweit ein Überlassungsverlangen innerhalb der Frist nicht gestellt wird. Außerdem ist dem Absatzpflichtigen nach gestelltem Überlassungsverlangen zwar kein Recht auf Abnahme, aber die Befugnis zuerkannt, die nachteiligen Folgen einer verspäteten Abnahme durch die Anzeige seiner Lieferbereitschaft von sich abzuwenden; nach Ablauf einer bestimmten Frist geht die Gefahr auf die Kriegsgesellschaft über, ist der Kaufpreis zu verzinsen und eine Vergütung für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu leisten. In den Fällen der durch die Aufforderung zur Überlassung bedingten Lieferpflicht — II 3 a — bestimmen die maßgebenden Verordnungen eine Frist für den Erlaß der Aufforderung zur Überlassung nach Anzeige der Vorräte mit der Maßgabe, daß das Verstreichenlassen die Lieferpflicht zum Erlöschen bringt. In der Gruppe der sofort wirksamen Lieferpflichten — II 3 b — wird der Kriegsgesellschaft in vielen Verordnungen ebenfalls eine Verpflichtung zur unverzüglichen Erklärung oder zur Erklärung innerhalb einer Frist auferlegt, ob sie die angezeigten Vorräte übernehmen will; auch hier ist als Folge des Schweigens das Erlöschen der Lieferpflicht ausgesprochen. Wo die volle Ausübung der Bezugsrechte sicher ist, wird dem Lieferpflichtigen die Befugnis zuerkannt, die Gefahr durch Anzeige der Lieferungsbereitschaft mit dem Ablauf einer bestimmten Frist überzuwälzen.

Beim Vorgehen auf Grund des Höchstpreisgesetzes, ist mit der Aufforderung zur Überlassung die Frage der Enteignung bereits in bejahendem Sinne beantwortet, so daß hier eine Unsicherheit nicht entsteht.

Bei sonstigen Bedarfsgegenständen hat man versucht, die Unsicherheit durch sofortige Freigabe eines bestimmten Prozentsatzes der Ware zu mildern. So hat die Beschlagnahmeanordnung der Kriegsministerien betr. Web- und Strickgarne von vornherein für offene Ladengeschäfte 30% Strickgarn zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbetreibende freigegeben. Indem aber weitere Freigaben in Aussicht gestellt werden, wird das unvermeidliche Moment der Unsicherheit, das in der ganzen Beschlagnahme liegt, doch recht augenfällig. Auf welche Zeit soll der Verkäufer die 30% verteilen? Was nutzt ihm in einer Gegend mit ländlichen Abnehmern eine weitere Freigabe im Sommer, wenn der als Strickzeit in Betracht kommende Winter unbenutzt verstrichen ist?

Deshalb ist es zu begrüßen, daß die VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf die Möglichkeit einer Entschädigung wegen der besonderen Nachteile der Verstrickung vorgesehen hat, wenn es nicht zur Übernahme oder anderweitigen Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände kommt.

Bisher ist nur das Interesse der von der Verstrickung Betroffenen ins Auge gefaßt worden. Es hat zurückzustehen hinter dem Gemeinschaftsbedürfnis nach der wirklichen Erfassung und Zuleitung der gesperrten Güter an die Stellen, welcher sie im Interesse der Gesamtheit nutzen sollen. Für die Verwirklichung des Beschlagnahmezweckes muß durch eine zielbewußte und energische Handhabung der Beschlagnahme- und Enteignungsbefugnis gesorgt werden. Gegen die Zurückhaltung der gesperrten Vorräte, gegen den Verstrickungsbruch durch übermäßigen Verbrauch und unbefugte Verwendung ist mit größtem Nachdruck unter voller Ausnutzung der reichen, den Behörden zur Verfügung gestellten Machtmittel vorzugehen. Daß hier mehr geschehen könnte, ist eine weit verbreitete Empfindung. Langsamkeit, Übergenaugigkeit, Förmlichkeit, die Scheu, fest zuzugreifen, hindern nicht selten die möglichst wirksame Durchführung der Beschlagnahme.

Dafür ein schlagendes Beispiel aus meiner jetzigen Heimat, aus Thüringen.

Der zuständige Bezirksdirektor hatte einer thüringischen Stadtgemeinde auf Grund des Höchstpreisgesetzes gewisse, vorher bei einer Reihe von Landwirten beschlagnahmte Kartoffelvorräte

zu Eigentum übertragen. Ein erheblicher Teil der Rittergutspächter und Bauern lieferte die Kartoffeln nicht. Der Gemeindevorstand wandte sich an den Bezirksdirektor zwecks Vornahme des nötigen, verwaltungspolizeilichen Vollstreckungszwanges. Der Bezirksdirektor lehnte ab mit der wörtlichen Begründung: es besteht jedoch nach Übertragung des Eigentums an die Stadtgemeinde nur noch ein Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Erzeugern, nicht zwischen dem Kommunalbezirk und diesen; es bleibt dem Gemeindevorstand überlassen, wie er hiernach die Landwirte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zwingen will.

Der Gemeindevorstand versuchte nun die Kartoffeln durch Angehen des Gerichts mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung zu erlangen. Ein städtischer Beamter wurde aufs Land geschickt, um den Tatbestand der Erfüllungsweigerung in Szene zu setzen und damit in einer Anspruchsgefährdung die Grundlage für die einstweilige Verfügung zu schaffen. Die Weigerung der Landwirte erfolgte prompt, wurde protokolliert und nun ging der Gemeindevorstand ans Amtsgericht. Der amtierende Assessor lehnte ein Einschreiten mündlich ab, weil aus der Weigerung nicht mit Sicherheit geschlossen werden könne, daß die Landwirte ihre Kartoffeln zu anderen Zwecken verwenden wollten, daß sie die Rechte der Stadt durch Unterschlagung vereiteln wollten; er verlangte Glaubhaftmachung, daß die enteigneten Kartoffeln sich überhaupt noch im Besitz der Landwirte befänden; er erklärte, daß er den Antrag ablehnen müsse, wenn ihm der städtische Beamte nicht den Zustand bezeichne, durch dessen Veränderung die Verwirklichung der Rechte der Stadt vereitelt oder wesentlich erschwert werden könne (vgl. § 935 ZPO.), kurz, der Beamte ließ sich einschüchtern und zog den Antrag, um Kosten zu sparen, formlos zurück.

Jetzt überlegte die städtische Verwaltung, ob sie nicht doch noch einmal den Versuch machen solle, den Bezirksdirektor von der Zulässigkeit verwaltungspolizeilicher Maßnahmen zu überzeugen, oder ob sie mit ihrem Antrag auf einstweilige Verfügung erneut an das zuständige Landgericht gehen solle. Das Resultat des Nachdenkens war ein Antrag beim Landgericht und eine Beschwerde beim Ministerium über den Bezirksdirektor. Die höheren Instanzen erwiesen sich als weniger bedenklich, das Landgericht gab die einstweilige Verfügung, und das Ministerium erklärte den verwaltungspolizeilichen Zwang für zulässig — gab aber dem Zweifel Ausdruck, ob die Enteignung durch den Bezirks-

direktor nicht von der Annahme zu großer Vorräte ausgegangen sei und deshalb die den Landwirten freizulassenden Prozentsätze mit erfaßt habe!

Inzwischen waren die neuesten Kartoffelanordnungen ergangen, die den Landwirten nur mehr ein äußerstes Minimum von Kartoffeln belassen²³⁾, und damit war auch diese Frage gegenstandslos geworden. Die „Tücke des Objekts“ hatte die Bedenklichkeit des Subjekts damit noch überboten. Ein Vergleich brachte die Stadt in den Besitz wenigstens eines Teiles der streitigen Kartoffelmengen.

c) Angemessene Entschädigung.

Das schwierigste und dornigste Kapitel der ganzen Kriegswirtschaft ist die Preisfrage.

Das System der bloßen Höchstpreise hat versagt. Höchstpreise ohne gleichzeitige Beschlagnahme und Organisation des Rohstoff- und Lebensmittelverkehrs haben sich als ein Heft ohne Klinge erwiesen. Aber man darf auch umgekehrt sagen: Die Beschlagnahme ohne angemessene Übernahmepreise ist eine Klinge ohne Heft. Sie schneidet entweder zu tief oder nicht tief genug ins Wirtschaftsleben ein.

Sind die Preise zu niedrig festgesetzt, legt sie den von ihr betroffenen Händler- und Erzeugerkreisen unbillige Opfer im Interesse der Gesamtheit auf und schädigt dadurch auf der anderen Seite wieder die Gesamtheit mehr als nötig ist; denn sie lähmt den Antrieb zur Erzeugung und Vorratsbildung, die Gefahr des Verstrickungsbruchs durch anderweite Verwendung, Umarbeitung oder Umgestaltung in beschlagnahmefreie Erzeugnisse u. dgl. wächst. Umgekehrt, sind die Preise zu hoch, vermag der Eigennutz einzelner aus der Zwangslage des Staates und der Notlage der Volksgenossen unangemessenen Vorteil und Gewinn für sich zu ziehen. Der Kriegswucher erfährt eine behördliche Begünstigung

Wenn man die Preisvorschriften der neueren Bekanntmachungen liest, sollte man eigentlich meinen, alles sei in bester Ordnung. Immer kehrt die Formel wieder, daß der Erwerber für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen hat. Dieser Preis darf aber die vom Bundesrat bestimmten Grenzen nicht überschreiten. Der Preis ist unter Berücksichtigung der zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreise sowie der Güte und Verwendbarkeit der Ware festzusetzen. Nach der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 wird

der Übernahmepreis — wo keine Höchstpreise vorgesehen sind — unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinnes durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Dementsprechend bestimmt die VO. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 / 22. Aug. 1915 / 23. Sept. 1915 (RGBL. 467, 514, 603) / 23. März 1916 (RGBL. 184), daß der Übernahmepreis für die zurückgehaltenen und deshalb enteigneten Gegenstände des täglichen Bedarfs unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und der Güte und Verwendbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt wird. Die VO. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. Sept. 1915 und 4. Nov. 1915 (RGBL. 607, 728) endlich sieht die Errichtung von Preisprüfungsstellen zur Schaffung der nötigen Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes vor.

Sonach erscheint alles in bester Ordnung. Welch sonderbare Fälle sich aber trotzdem noch ereignen können, dafür zwei genaue Beispiele.

Auf Grund der VO. vom 22. Juli 1915 über Höchstpreise für Brotgetreide der Ernte 1915 ist den Landwirten in der Jenaer Gegend die Tonne Roggen für 225 M., also 11,25 M. für den Zentner (berechnet nach Erfurt), weggenommen worden. Der Bezirksdirektor hat dann Ende des Jahres 1915 den Zentner Roggenschrot zu dem billigen Preis von 16 M. zur Verfügung gestellt zwecks Verfütterung an Kühe, falls der Empfänger bestimmte Milchlieferungen übernehmen wolle. Der Landwirt mußte also Roggen, den man ihm für 11,25 M. abgenommen hatte, zu dem billigen Preise von 16 M. zurückkaufen.

Der Konsumverein Jena, der am 6. Aug. 1915 50 kg Lein-
saat für 48 M. gekauft hatte, mußte die Ware im November 1915 für 23,05 M. (den maßgebenden Höchstpreis), also genau für die Hälfte, auf Anweisung des Kriegsausschusses an eine andere Firma abgeben.

Daß derartige Vorkommnisse den Antrieb zu neuer Vorratsbildung lähmen, liegt auf der Hand. So nimmt es denn nicht wunder, daß der Leiter des Konsumvereins angesichts der Gerüchte über eine bevorstehende Kaffeebeschlagnahme die Bestellung eines größeren Postens davon abhängig machte, daß ihm der Dezernent der städtischen Lebensmittelversorgungsstelle die Übernahme zum Einkaufspreis für den Fall der Beschlagnahme zusage; verneinendenfalls hätte er den Einkauf unterlassen.

Auf der anderen Seite läßt sich wieder nicht leugnen, daß in vielen Fällen infolge der durch den Krieg bewirkten Preissteigerung ganz kolossale Gewinne in die Hände der Händler und Fabrikanten geflossen sind; darum auch der lebhafte Streit über den Anspruch des Käufers auf Herausgabe des vom Verkäufer bei der Enteignung oder käuflichen Überlassung der Bannware erzielten Übergewinnes. In der Hauptsache dürften diese übermäßigen Gewinne indessen der ersten Zeit des Kriegs angehören.

Auf keinen Fall hätte es aber vorkommen dürfen, daß die Zurückhaltung eines so wichtigen Volksnahrungsmittels wie der Kartoffeln durch eine spätere Erhöhung der anfänglich unzureichenden Höchstpreise geradezu eine Prämiierung erfahren hat²³⁾.

Endlich muß man sich klar machen, daß mit der Einzelfestsetzung des angemessenen Übernahmeprices für ein beschlagnahmtes Gut die Aufgabe der angemessenen Entschädigung erst halb gelöst ist. Die angemessenen Preise müssen die Stoffe und Lebensmittel auf ihrer ganzen Laufbahn vom Erzeuger bis in die Hände des Verbrauchers begleiten, und sie müssen außerdem noch alle Erzeugnisse treffen, für deren Herstellung das beschlagnahmte Gut in Betracht kommt. Sonst wandert das Sperrgut trotz aller Vorschriften ab und wird durch Verarbeitung oder Verwendung in besser bezahlte Ware der Verstrickung entzogen. Ganz ist dieser Gefahr selbst durch Schaffung eines gleichen Preisniveaus für alle Verwendungsmöglichkeiten nicht zu begegnen. So lange eine direkte Not an bestimmten lebenswichtigen Gütern wie z. B. an Futtermitteln herrscht, läßt sich die Verwendung beschlagnahmter Stoffe (man denke an Brotgetreide, Kartoffeln und Zuckerrüben) als Ersatz für die fehlenden Güter überhaupt nicht völlig ausschließen. So ist die herrschende Lebensmittelknappheit zum erheblichen Teil auch aus der Futtermittelnot zu erklären. Immerhin leuchtet ein, daß die Wirksamkeit der Beschlagnahme um so größer sein muß, als die Vereinheitlichung der Organisation sich auch auf die Entschädigungsfrage und Preisgestaltung erstreckt.

d) Gerechte Verteilung.

Die letzte Voraussetzung für ein gutes Funktionieren der Beschlagnahme ist eine gerechte Verteilung auf den Bedarf.

Hierzu stellt die Regierungs-Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Kriegs (im achten Nachtrag vom 12. März 1916, S. 4) fest: „Die Erfahrungen der deutschen Kriegswirtschaft

haben mit zunehmender Klarheit gezeigt, daß die Probleme unserer Volksernährung überwiegend Verteilungsprobleme sind.“

Das gilt bis zu einem gewissen Grade aber auch für die Rohstoffbewirtschaftung.

Die Aufstellung eines jeden Verteilungsschlüssels ist ein Experiment, und das gelingt bei praktischer Vorführung zuweilen nicht bloß dem Physiker nicht.

Die in der ersten Zeit des Kriegs erhobenen, lebhaften Klagen über die Verteilungsschlüssel einzelner Rohstoffgesellschaften, besonders der Kriegsledergesellschaft, übergehe ich und begnüge mich mit einem Beispiel aus dem jedem bekannten Gebiet der Lebensmittelversorgung, das die ungeheueren Schwierigkeiten, die hier zu bewältigen sind, klarmacht.

Die Zentraleinkaufsgesellschaft hatte zu Beginn des Jahres 1916 auf Veranlassung der Delegierten des Deutschen Städtetags einen Fettverteilungsschlüssel ausgearbeitet. Der Fettschlüssel bemißt den Anteil der einzelnen Verwaltungsbezirke auf Grund der Bevölkerungsziffer nach den amtlich festgestellten Beständen an Kühen und schlachtreifen Schweinen. Ein halbes Pfund Fett auf den Kopf der Bevölkerung war die zugrundegelegte Wochenration. Das Großherzogtum S.-Weimar mußte sich nach diesem Schlüssel selbst versorgen können, erhielt also kein Fett, dagegen eine Landesverteilungsstelle für seine viele Butter. Die ausländische, in Kühlhäusern in Weimar lagernde Butter mußte nach der Bestimmung des Reichskanzlers an die Zentraleinkaufsgesellschaft abgegeben werden.

Bis dahin klappte theoretisch alles wunderbar. Nun kommt die Praxis. Die Hoffnung, daß die Großherzogl. S. Landesverteilungsstelle den Landesbedarf decken könne, erwies sich als trügerisch, trotzdem ein Ausfuhrverbot bis zur Deckung des eigenen Bedarfs besteht. Im Februar 1916 wurden Jena wöchentlich 18 Zentner Butter überwiesen, in der Stadt selbst 138½ Pfund erzeugt, während der Bedarf auch nur bei einer Quote von ¼ Pfund auf den Kopf der 42 000 Mann starken Bevölkerung in der Woche 110 Zentner beträgt.

Die Zentraleinkaufsgesellschaft hat zwar eine mehrmalige Anfrage des Jenaer städtischen Lebensmittelamts nach mehr Butter nicht beantwortet, in ihren gedruckten Februarmitteilungen aber angegeben, es seien einige Schwächen der ersten Ausarbeitung des Fettschlüssels bloßgelegt worden, mit den Vorarbeiten für eine entsprechende Umarbeitung sei bereits begonnen worden.

Inzwischen ist in der Butter- und Fettversorgung ganz allgemein eine Besserung eingetreten. Daß sie bei einheitlicher Organisation für das Reich, bei Einführung der Reichsfettkarte weit größer sein könnte, ist nicht zu bezweifeln. Indessen ist es bis heute nicht gelungen, die dem entgegengesetzten Widerstände zu brechen. Es gibt leider noch immer zu viele, die Blut und Gut für die Gesamtheit opfern, aber in den kleinen Behaglichkeiten des Lebens nicht gestört werden wollen.

3. Vereinheitlichung des Beschlagnahmerechts.

Schon dieser kurze Überblick über die wirtschaftliche Funktion der Beschlagn. lehrt uns die ungeheueren Schwierigkeiten erkennen, mit denen jeder Eingriff in das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zu tun hat. Die tausendfältigen Abhängigkeiten der einzelnen Fragen voneinander sind zunächst gar nicht zu übersehen. Mit jedem derartigen Eingriff verhält es sich ähnlich, wie mit dem über eine ruhige Wasserfläche flach geworfenen Stein, der immer wieder und immer wieder überraschend auftaucht und im Wasserspiegel neue Kreise bildet, die einander durchdringen und beeinflussen, bis schließlich die ganze Wasserfläche getrübt und gestört ist. Dazu kommt, daß die Verhältnisse und Abhängigkeiten für jeden einzelnen Rohstoff, für jedes einzelne Lebensmittel einen besonderen Charakter aufweisen.

Der Hinweis darauf, daß die einschlägigen Verhältnisse in den feindlichen und auch zum Teil in den neutralen Ländern Europas gegenwärtig ein ähnliches, vielfach sogar ein ungünstigeres Bild zeigen als bei uns, wird gewiß zur Vorsicht und Zurückhaltung bei der Kritik führen müssen. Trotzdem erscheint das Urteil nicht unberechtigt, daß man in den leitenden Kreisen zu lange dem Grundsatz gehuldigt hat, die Dinge würden sich von selbst regeln. Das tun sie aber nicht.

In der letzten Zeit ist die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer einheitlichen Reichsorganisation ständig gewachsen. Schritt für Schritt ergreift die zentrale Regulierung des Versorgungsgangs alle wichtigen Nahrungsmittel — wie der amtliche Nachrichtendienst bei Druck dieser Zeilen feststellt. Man darf hinzufügen: es ist aber auch die höchste Zeit.

Es wäre zu wünschen, daß mit dieser fortschreitenden Vereinheitlichung der Versorgung auch eine Vereinheitlichung des Beschlagnahmerechts selber Hand in Hand ginge.

Es ist sinnlos, daß die nähere rechtliche Ausgestaltung der Beschlagnahmefolgen und -voraussetzungen beinahe in jeder Verordnung anders getroffen ist, auch wenn sachliche Verschiedenheiten eine rechtliche Differenzierung nicht verlangen. Das erschwert den Überblick, das Verständnis, die Befolgung und die Anwendung der einzelnen Bestimmungen ganz unnötig, es kennt sich schließlich niemand mehr aus. Viel wäre gewonnen, wenn das formelle Recht der Kriegsbeschlagnahme in einer Grundverordnung in seinen gemeinsamen Grundlinien und Hauptwirkungen einheitlich geregelt würde, so daß dann die einzelnen Beschlagnahmeverordnungen auf diese Grundbestimmungen einfach verweisen könnten. Eine Durcharbeitung der vorhandenen Beschlagnahmeverordnungen nach einheitlichen Gesichtspunkten scheint mir noch mehr eine Aufgabe des gegenwärtigen Weltkriegs zu sein, wie weitschauender Vorsorge für die Zukunft, für künftige Kriege, von der jetzt allenthalben vornehmlich gesprochen wird.

In den Tagen, wo der Donner der deutschen Geschütze vor Verdun rollt, ist die Hoffnung auf einen Sieg der deutschen Waffen mehr denn je berechtigt, und zwar einen Sieg, der eine Wiederholung eines derartigen Daseinskampfes für Deutschland auf absehbare Zeit ausschließt.

II. Kapitel.

Die Beschlagnahme im besetzten Feindesland.

I. Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung.

Unsere Heere haben bei ihrem Siegeszug durch Belgien, Nordfrankreich und Polen Riesenvorräte an wertvollen Rohstoffen, wie Jute, Flachs, Hanf, Wolle, Kammzug, Baumwolle, Roheisen, Kupfer, Nickel, Häute, Leder, Gerbstoffe, Kautschuk, Öle, Chemikalien, aber auch an Lebensmitteln vorgefunden⁷³⁾. Die drei Namen: Antwerpen, Lille, Lodz besagen mehr als eine lange Aufzählung.

Die deutschen Behörden sahen sich genötigt, auf diese Vorräte in weitem Umfang die Hand zu legen, sie zu „beschlagnahmen“ — sowohl zur Deckung der Bedürfnisse des Besatzungsheeres als auch zur Ergänzung der Kriegsvorräte.

Zum Teil handelte es sich dabei um feindliches Staatseigentum — in Lille fanden unsere Truppen so hunderte von Stücken vollständiger neuer Militärtuche vor, die als französisches Staatseigentum von der deutschen Militärverwaltung beschlagnahmt und zu Decken und Fußlappen für unsere Truppen zusammengeschnitten wurden; zum großen Teil handelte es sich aber auch um Privateigentum, das ganz ohne Rücksicht darauf weggenommen wurde, ob es dem Angehörigen eines feindlichen Staates oder einem Deutschen gehörte.

Die beschlagnahmten Vorräte sind vom Reich eigentümlich erworben, in großen Mengen nach Deutschland überführt und im Inland durch die Kriegsrohstoffgesellschaften zu Tagespreisen verwertet worden. Eine Freigabe ist grundsätzlich nicht erfolgt, selbst wenn der Eigentümer ein Deutscher war⁷⁴⁾. Bei den regen geschäftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den besetzten Gebieten ist es infolgedessen sogar vorgekommen, daß ein deutscher Erzeuger, der Rohstoffe in den besetzten Gebieten

lagern oder Abschlüsse zu Friedenspreisen auf sie getätigt hatte, die Rohstoffe zu dem erheblich gestiegenen Tagespreise von den Kriegerohstoffgesellschaften kaufen mußte.

Man sieht sofort: die Beschlagnahme im besetzten Feindesland darf in keiner Beziehung mit der Beschlagnahme im Inland auf eine Stufe gestellt werden. Hier handelt es sich nicht um eine bloße Verstrickung, sondern um sofortige Wegnahme zum Zwecke des Eigentumserwerbs durch das Deutsche Reich; diese Beschlagnahme trägt allerdings ganz allgemein den Rechtscharakter einer Zwangsenteignung durch Staatshoheitsakt.

Die belgische Regierung hat unter Berufung auf die Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 29. Juli 1899 und 18. Okt. 1907 gegen das Vorgehen der deutschen Behörden Verwahrung eingelegt. Sie hat ausgeführt: „Nach dem Haager Abkommen seien in dem mit Krieg überzogenen Lande die Einforderungen lediglich für die Zwecke des Besatzungsheeres zulässig, vorausgesetzt, daß das besetzte Land imstande sei, das Geforderte aufzubringen. In Belgien dienten die Einforderungen gegenwärtig nicht den Zwecken des Besatzungsheeres, sondern seien für die deutsche Industrie bestimmt, ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des besetzten Landes, aus dem alle Rohstoffe ohne Unterschied weggeführt würden“⁷³⁾.

Es ist aber nicht bloß bei dem Protest der belgischen Regierung geblieben. Dazu traten die Beschwerden und Entschädigungsansprüche der durch die Beschlagnahme betroffenen privaten Eigentümer, denen man ihre Vorräte gegen einfache Aushändigung eines Empfangsscheines weggenommen hatte. Zur Prüfung dieser Entschädigungsansprüche hat der Reichskanzler durch Anordnung vom 25. April 1915 (Reichsanz. Nr. 96) eine Reichsentschädigungskommission eingesetzt. § 1 der Anordnung gibt ihr die Aufgabe:

Die Eigentümer der während des gegenwärtigen Krieges im feindlichen Ausland im Namen des Reichs beschlagnahmten Güter festzustellen, über die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und anderer Berechtigter zu entscheiden und die Zahlung der Entschädigung zu veranlassen. Sie darf mit Zustimmung der Beschlagnahmebehörde statt der Entschädigung die Rückgabe des Gutes anordnen. Sie entscheidet ferner, inwieweit der Auszahlung der Entschädigung gesetzliche Zahlungsverbote entgegenstehen⁷⁵⁾.

So hat denn die Kriegsbeschlagnahme auch hier Anlaß zum Aufwerfen einer Reihe interessanter und praktisch bedeutsamer Rechtsfragen gegeben. Einmal ist die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmehandlungen zu prüfen, sodann bedarf die Frage nach der Rechtsnatur, Verfolgbarkeit und Pfändbarkeit der Ersatzansprüche der betroffenen Eigentümer einer genaueren Untersuchung.

II. Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmen.

1. Die Maßgeblichkeit der Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Die Antwort auf die Rechtmäßigkeit der deutschen Zwangsenteignungen im besetzten Feindesland müssen wir vor dem Forum des Völkerrechts suchen.

Dessen Kurs steht zur Zeit allerdings nicht besonders hoch, immerhin dürfte er sich von seinem riesigen Sturz in den Anfängen des Krieges merklich erholt haben. Von der früheren Überschätzung der Geltungskraft des Völkerrechts sind wir zurückgekommen; sie völlig zu leugnen, wäre angesichts des nicht unbeträchtlichen, auch heute noch geübten Grundstocks von Rechtssätzen das Gegenteil einer gesunden Tatsachenjurisprudenz, auf die sich die Gegner des Völkerrechts so gern — zu Unrecht freilich — berufen⁷⁶⁾.

Jedenfalls entspricht es nicht deutscher Art, sich über eine bisher als Recht anerkannte Forderung ohne Not allein deshalb hinwegzusetzen, weil andere ihr zuwiderhandeln. Das deutsche Rechtsgefühl kann nicht zur Ruhe kommen, wenn es nicht den Einklang des deutschen Vorgehens mit solchen Forderungen herzustellen vermag.

Das zeigt sich auch in unserem Falle, bei der Frage nämlich, ob die Zwangseingriffe der deutschen Behörden im Feindesland einer Prüfung nach den Rechtssätzen der Haager Abkommen, betr. die Gesetze und die Gebräuche des Landkriegs vom 29. Juli 1899 und 18. Okt. 1907, standhalten können⁷⁷⁾.

Zitelmann und von Liszt haben die Verbindlichkeit der Haager Abkommen für diesen Weltkrieg geleugnet, da die Abkommen auf Grund der in ihnen vereinbarten „Allbeteiligungs- oder Solidaritätsklausel“ nur dann Anwendung finden sollen, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien seien⁷⁸⁾. Bisher haben von den Konferenzteilnehmern: die Türkei, Bulgarien, Italien, Montenegro und Serbien das Abkommen von 1907 nicht unter-

zeichnet, und die Türkei hat auch das Abkommen von 1899 noch nicht ratifiziert⁷⁹⁾. Danach kann es allerdings kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Abkommen für den heutigen Weltkrieg der formellen Geltung entbehren⁸⁰⁾.

Das schließt aber nicht aus, daß die deutsche Regierung die Abkommen freiwillig als Ausdruck ihrer Rechtsüberzeugung über das Verhalten kultivierter Staaten zueinander anerkennt; tatsächlich hat sie auch bereits in der Denkschrift über die Behandlung der deutschen Gefangenen und über die völkerrechtswidrige Führung des belgischen Volkskriegs unmittelbar auf die den Abkommen beigefügten Bestimmungen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, die sogenannte Haager Landkriegsordnung bezug genommen; und andere Regierungen haben eine ähnliche Haltung beobachtet⁸¹⁾.

Diese Haltung der Regierungen erscheint um so verständlicher, als die Bestimmungen der Landkriegsabkommen in der Hauptsache kodifiziertes Völkergewohnheitsrecht darstellen.

Nach alledem wird die Prüfung der Zulässigkeit des deutschen Vorgehens die Vorschriften der Landkriegsordnung von 1907 mit zu berücksichtigen haben.

Bei näherem Eingehen auf die Landkriegsordnung stellt sich nun sofort heraus, daß eine zutreffende Antwort auf unsere Frage aus ihren Normen allein nicht zu gewinnen ist. Die hier interessierenden Vorschriften über die „militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete“ (Art. 42ff.) tragen durchweg den Charakter von Einschränkungen der Herrschaftsgewalt des Besetzenden⁸²⁾.

Eine begründete Stellungnahme ist demnach ohne vorherige Klärung des positiven Charakters und Inhalts dieser Herrschaftsgewalt ausgeschlossen.

Außerdem ist zu beachten, daß die Einschränkungen der Landkriegsordnung den Besetzenden nicht absolut binden, sondern immer nur nach Maßgabe der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze, daß sich mithin aus ihnen die ausnahmsweise Nichtbeachtung einer solchen kriegsrechtlichen Schutznorm als zulässig ergeben kann.

2. Die Herrschaftsgewalt des Besetzenden.

Nach Art. 42 der Landkriegsordnung hat der Besetzende: „nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in seine Hände übergegangen ist, alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten und

zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.“

Dadurch ist auch positiv anerkannt, daß die Herrschaftsgewalt des Besetzenden die Natur einer Rechtsgewalt hat. Ihren näheren inhaltlichen Charakter läßt die Bestimmung dagegen nicht ersehen.

Meurer trifft das Richtige⁸³⁾, wenn er die Besetzung als einen rein tatsächlichen Vorgang bezeichnet, der als Rechtseinrichtung ausgebaut ist. Die Herrschaftsgewalt des Besetzenden gründet sich auf die Tatsache der Besetzung, ist eine Folge der erlangten realen Gebietsgewalt. Verfehlt wäre die Annahme, die Stellung des neuen Herrschers des besetzten Gebietes leite sich vom alten Souverain ab, bedeute Nachfolge in die entsetzte Staatsgewalt, der Besetzende sei Vertreter oder Geschäftsführer des alten Staatshauptes. Die richtige Vorstellung ist, daß der Besetzende die verdrängte Staatsgewalt des alten Herrschers kraft der Tatsache der Besetzung aus eigenem Recht und im eigenem Interesse ausübt.

Daraus folgt nun sofort, daß der nähere Inhalt und Umfang der Regierungsgewalt der Besetzenden nicht nach dem Vorbild der alten verdrängten Regierungsgewalt bemessen werden darf. Ihr Inhalt und Umfang wird in erster Linie durch den Kriegszweck, das militärische Interesse bestimmt. „Das eigene militärische Interesse des Okkupanten bleibt der richtunggebende Faktor bei der militärischen Besetzung“, wie Meurer mit Recht feststellt⁸⁴⁾. „Im Krieg gibt es nur eine raison, und das ist die raison de la guerre“, so von Martens auf der ersten Haager Friedenskonferenz.

Demgemäß treten mit der Verdrängung der alten Staatsgewalt und während ihrer Verdrängung ohne weiteres alle Gesetze außer Wirksamkeit, welche ihre Funktionen regeln⁸⁵⁾. Die Regierungsgewalt des Besetzenden ist die einer absoluten Militärmonarchie; sie umfaßt alle Gebiete der staatlichen Herrschaftsgewalt, auch das der Gesetzgebung. Da aber der Besetzende die verdrängte Staatsgewalt ausübt, bleiben das öffentliche Recht des besetzten Staates im übrigen, sowie das Privatrecht in Kraft; ihre Vorschriften können aber jederzeit aus Gründen der militärischen Notwendigkeit aufgehoben oder geändert werden.

Erst in zweiter Linie lassen sich bei der Handhabung der Regierungsgewalt die Interessen der Bevölkerung des besetzten Gebietes wahren. Die Rücksichtnahme auf sie ergibt sich aus der Natur des Kriegs als eine Kampfhandlung von Staat gegen Staat,

aus der vorübergehenden Natur der Besetzung und aus Gründen der Menschlichkeit.

Die Aufgabe der Haager Abkommen ist es gewesen, die daraus folgenden Beschränkungen der Herrschaftsgewalt des Besetzenden näher festzulegen. Immerhin liegt auch in Art. 43 der Landkriegsordnung das Zugeständnis, daß die gesetzmäßige Gewalt auf den Besetzenden übergegangen ist, und daß er im Falle eines zwingenden Hindernisses — sauf empêchement absolu — die bestehenden Gesetze ändern oder aufheben kann. Das Urteil über das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit steht dem Besetzenden selber zu und ist der rechtlichen Nachprüfung entzogen⁸⁶⁾.

3. Die Vereinbarkeit der Beschlagnahmen mit den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung über den Schutz des Privateigentums.

Nur auf Grund einer positiven Charakterisierung der Herrschaftsgewalt des Besetzenden ist es möglich, die Zulässigkeit der durch die fraglichen Beschlagnahmen erfolgten Eigentumseingriffe richtig zu beurteilen.

Aus der Haager Landkriegsordnung kommen folgende Bestimmungen in Betracht.

Was zunächst das feindliche Staatseigentum angeht, so kann das bewegliche Vermögen nach Art. 53 I mit Beschlag belegt, genauer weggenommen⁸⁷⁾ werden, soweit es geeignet ist, „den Kriegsunternehmungen zu dienen“; hinsichtlich des unbeweglichen Staatseigentums darf sich der Okkupant nach Art. 55 als Verwalter und Nießbraucher betrachten.

Auf die Rechtsfragen, die sich aus der Beschlag. des feindlichen Staatsgutes ergeben, kann im Rahmen dieser Schrift nicht näher eingegangen werden, auch nicht für den Fall, daß dadurch zugleich in die privaten Rechte feindlicher oder deutscher Staatsangehöriger eingegriffen wird^{87a)}. Wir beschränken uns auf die unmittelbaren Eingriffe in das Privateigentum.

Entsprechend dem bisherigen Völkergewohnheitsrecht erklärt Art. 46 II das Privateigentum grundsätzlich für unantastbar; es darf nicht eingezogen werden.

Davon werden zwei Ausnahmen gemacht: die erste nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres hinsichtlich Requisitionen von Naturalien oder Dienstleistungen (Art. 52), die zweite hinsichtlich Privatgut mit Kriegsdiensteseigenschaft (Beförderungsmitteln und

Kriegsvorräten, Art. 53 II). Der letztere Fall ist es, mit dem wir uns hier zu befassen haben.

Deshalb sei die Bestimmung des Art. 53 II der Landkriegsordnung wörtlich wiedergegeben:

„Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschluß müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.“

Selbst bei strenger Beschränkung der Eingriffsrechte des Besetzenden auf diese zwei Ausnahmefälle dürfte der Protest der belgischen Regierung gegen die Beschlagnahmepraxis der deutschen Behörden und die Zuleitung der weggenommenen Rohstoffe an die deutsche Industrie unbegründet sein. Der Begriff der Kriegsvorräte hat durch die Art der Kriegsführung unserer Feinde einen ganz anderen Umfang angenommen, als man beim Abschluß des Abkommens hatte ins Auge fassen können. Angesichts der Abschneidung aller Zufuhr sind wohl alle von den deutschen Behörden weggenommenen Vorräte notwendige Voraussetzung zur weiteren erfolgreichen Kriegsführung. Die deutsche Industrie ist heute vorwiegend Kriegsindustrie. Die Vorschrift über die Rückgabe ist bei sinngemäßer Auslegung dahin zu verstehen, daß die Rückgabe beim Friedensschluß erfolgen muß, soweit sie noch erfolgen kann, soweit die Gegenstände in natura noch vorhanden sind; soweit sie verbraucht sind, tritt die Ersatzpflicht an Stelle der Rückgabepflicht. Bei verbrauchbaren Sachen besteht bekanntlich der bestimmungsgemäße Gebrauch im Verbrauch.

4. Die Zulässigkeit der Eingriffe unter dem Gesichtspunkt des Notstandes und der Repressalie.

Es geht indessen überhaupt nicht an, die Prüfung der Zulässigkeit des deutschen Vorgehens nur an Hand der beiden Einschränkungen der Art. 52 und 53 II der Landkriegsordnung vorzunehmen. Die wirkliche Tragweite des mit diesen Einschränkungen ausgesprochenen Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Privateigentums läßt sich dabei ebensowenig erkennen, wie die Bedeutung der in Art. 43 der Landkriegsordnung ausgesprochenen Bindung des Besetzenden an die Landesgesetze.

Ebenso wie diese Bindung nur vorbehaltlich der Erfordernisse der militärischen Notwendigkeit erfolgt ist, muß das auch für die Unantastbarkeit des Privateigentums gelten. Gegenüber einem militärischen Notstand kann das feindliche Eigentum nicht mehr Achtung verlangen als die bestehende Gesetzgebung. Das ist zwar in dem dritten Abschnitt der Landkriegsordnung, der sich mit der Besetzung befaßt, nicht ausdrücklich ausgesprochen, kommt aber in Art. 23 g des zweiten, der Kriegsführung gewidmeten Abschnittes hinreichend zum Ausdruck; dort wird die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums untersagt, „außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.“ Darin liegt eine klare Anerkennung der weitergehenden Eingriffsrechte auf Grund eines militärischen Notstandes.

Daß die gleiche Einschränkung gegenüber dem in Art. 46 ausgesprochenen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums durchgreift, ergibt sich aus den Verhandlungen der ersten Haager Konferenz. In ihnen hatte der deutsche Militärdelegierte Oberst Groß von Schwarzhoff zu Art. 46 des Landkriegsrechtes die Aufnahme folgender Klausel gefordert: *pour autant que les nécessités militaires le permettent*. Es wurde ihm von dem belgischen Bevollmächtigten Descampes entgegengehalten: es widerspreche dem Geiste des Projekts, in den verschiedenen Artikeln immer wieder einen besonderen Vorbehalt bezüglich der militärischen Notwendigkeit zu machen. Man könne der Verneinung der Individualrechte nicht allgemein das Wort reden, wenn es auch im Notfall zu dieser Verneinung komme. Damit gab sich Schwarzhoff zufrieden. Der an das Plenum der Konferenz erstattete Kommissionsbericht Rolins bemerkt dazu wörtlich: *ces restrictions ne sauraient entraver la liberté d'action des belligérants dans certaines éventualités extrêmes qu'on peut assimiler à une sorte de légitime défense⁸⁸⁾*.

Ganz mit Recht hat man sich damals auf den Standpunkt gestellt, es bedürfe keiner besonderen Anerkennung des Kriegsnotstandsrechts in den einzelnen Bestimmungen der Landkriegsordnung selber. Daß das Persönlichkeitsrecht des Staates, sein Selbsterhaltungsrecht ihm ein volles aktives Notrecht gibt, ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts⁸⁹⁾.

Mag man auch die Voraussetzungen dieses Notrechts so eng ziehen wie man will, jedenfalls ist es gegeben, wenn der kriegführende Staat sich nur auf dem Wege der Nichtbeachtung einer kriegsrecht-

lichen Norm zu behaupten vermag oder, wenn ihre Nichtbeachtung die einzige Möglichkeit ist, eine Kriegsunternehmung erfolgreich durchzuführen, oder wenn eine bestimmte Kriegshandlung zur Erhaltung des Heeres oder seiner Teile als unerlässlich angesehen werden muß⁹⁰⁾.

Wer wollte angesichts der systematischen Abschneidung Deutschlands von der Zufuhr irgendwelcher Kriegsvorräte, Nahrungsmittel oder sonstiger Bedarfsgegenstände leugnen, daß diese Tatbestände sämtlich verwirklicht sind?

Aber nicht bloß aus dem Gesichtspunkt eines Notstandsrechts kann die Beschlagnahme des feindlichen Privateigentums zulässig sein, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Kriegsrepressalie. Sie ist die absichtliche Nichtbeachtung kriegsrechtlicher Vorschriften durch einen kriegführenden Staat als Vergeltungsmaßregel und als Drohmittel gegenüber einer vorangegangenen Rechtsverletzung der Gegenseite⁹¹⁾. Auch das Repressalienrecht brauchte in der Landkriegsordnung nicht besonders vorbehalten zu werden; es ist wie das Notstandsrecht eine völkerrechtliche Grundbefugnis.

Wiederum kann kein Zweifel obwalten, daß die von den deutschen Behörden verfügten Verletzungen des feindlichen Eigentums — selbst wenn sie eine Völkerrechtswidrigkeit darstellen sollten — angesichts der vorangegangenen skrupellosen Rechtsverletzungen unserer Gegner eine erlaubte, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bleibende Gegenmaßregel darstellen.

Dagegen hat man eingewandt, der Gesichtspunkt der Repressalie sei schon allein deshalb ausgeschlossen, weil auch neutrale Güter betroffen worden seien; außerdem müsse die Repressalie als solche angeordnet sein⁹²⁾. Durchschlagend vermag ich diese Einwände nicht zu halten. Ihnen gegenüber ist zu betonen, daß das Repressalienrecht bis jetzt eine nähere völkerrechtliche Normierung nicht gefunden hat⁹³⁾. An sich kann jeder Satz des Kriegsrechts außer Kraft gesetzt werden.

Wie dem auch sein mag, der Fall des Kriegsnotstandes ist so offensichtlich gegeben, daß dadurch allein schon die Widerrechtlichkeit der deutschen Eingriffe in das Privateigentum ausgeschlossen wird.

III. Die Ersatzansprüche der von der Beschlagnahme Betroffenen.

Die Frage nach der Begründung und Rechtsnatur der Ersatzansprüche aus einer kriegsrechtlichen Beschlagnahme ist bisher

namentlich bei den Versuchen praktisch geworden, die vor der Reichsentschädigungskommission erhobenen Ansprüche schon vor dem Erlaß eines Entschädigungsbeschlusses zu pfänden oder mit Beschlagnahme zu belegen. Die an der Pfändung interessierten Gläubiger haben mehrfach solche Beschlagnahmebeschlüsse erwirkt, und die Reichsentschädigungskommission hat dagegen regelmäßig Erinnerung erhoben⁹⁴). Die befaßten Gerichte sind zu verschiedenen Ergebnissen gelangt, haben bald das Vorhandensein eines pfändbaren Anspruchs bejaht, bald verneint⁹⁵). Das Schrifttum steht ebenfalls auf verschiedenem Standpunkt⁹⁶). Für einen vorherigen privatrechtlichen Ersatzanspruch auf Grund der Haager Abkommen haben sich Katz und Schäffer erklärt, dagegen hat sich Beer ausgesprochen, weil die Entschädigung gegenüber den betroffenen Einzelpersonen auf einem freien Entgegenkommen des Reichs beruhe⁹⁷).

Die richtige Begründung der Ersatzansprüche ist aber auch nach anderer Richtung von der höchsten Bedeutung. Besteht ein privatrechtlicher Ersatzanspruch ganz unabhängig von der Einsetzung und den Beschlüssen der Reichsentschädigungskommission, dann wird fraglich, ob der ordentliche Rechtsweg durch die Anordnung des Reichskanzlers, betr. das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission vom 25. April 1915, ausgeschlossen werden sollte und konnte, ob nicht die Zuständigkeit für ein solches Vorgehen nach dem Ermächtigungsges. vom 4. Aug. 1914 nur für den Bundesrat gegeben war. Es würden dann die Beschlüsse der Kommission lediglich die Bedeutung einer vorläufigen Feststellung vorbehalten der Anrufbarkeit der ordentlichen Gerichte haben. Bei den regen Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den besetzten Gebieten sind die deutschen Kaufleute und Erzeuger als Eigentümer oder dinglich Berechtigte oder Käufer in weitem Umfang an einer derartigen Begründung der Entschädigungsansprüche interessiert⁹⁸). Da die Kommission nur den Friedenspreis gewährt, zu dem der Verfügungsberechtigte am 25. Juli 1914 handeln konnte, liegt die große praktische Bedeutung aller dieser Fragen auf der Hand.

1. Ersatzansprüche auf Grund des geltenden Rechts vor der Einsetzung der Reichsentschädigungskommission.

Bei dem Bestreben, den Entschädigungsanspruch der durch die Wegnahme ihrer Güter betroffenen Berechtigten zu rechtfertigen, hat man zunächst an die Haager Abkommen angeknüpft.

So macht Katz in der Deutschen Juristenzeitung (1915, S. 1075) den Versuch, einen privatrechtlichen Ersatzanspruch aus Art. 3 des Abkommens von 1907 abzuleiten. Nach Art. 3 ist die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der Landkriegsordnung verletzen sollte, schadensersatzpflichtig und verantwortlich für alle Handlungen, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. Darin findet Katz einen Schadensersatzanspruch jeder Einzelperson anerkannt, die durch eine objektive Verletzung des internationalen Abkommens geschädigt sei; der Anspruch soll privatrechtlicher Natur und im ordentlichen Rechtsweg verfolgbar sein.

Auf Art. 53 II der Landkriegsordnung glaubt sich Katz merkwürdigerweise nicht berufen zu dürfen, weil das Abkommen bestimme, daß die nach Art. 53 mit Beschlag zu belegenden Kriegsvorräte beim Friedensschluß zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden müßten; die von den deutschen Behörden beliebte Wegnahme zum Zweck der Enteignung, mit der sich die Reichsentschädigungskommission allein zu befassen habe, falle nicht in den Bereich des Art. 53 II. — Als ob sich nicht für den Fall der vereitelten Zurückgabe der Kriegsvorräte die Ersatzpflicht erst recht aus Art. 53 II ergebe!

Es ist allerdings richtig, daß der Charakter der Enteignung als eines Staatshoheitsaktes das Entstehen eines öffentlichrechtlichen, nach den Grundsätzen des Privatrechtes zu behandelnden Entschädigungsanspruchs nicht ausschließt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat diese Annahme für die Fälle ausdrücklich gebilligt, wo die Enteignung als innerstaatlicher Verwaltungsakt auftritt. So ist es an sich auch möglich, daß aus einem völkerrechtlichen Staatshoheitsakt ein öffentlichrechtlicher, nach den Grundsätzen des Privatrechtes zu behandelnder Entschädigungsanspruch erwächst. Ob es sich dann um einen völkerrechtlichen Anspruch im eigentlichen Sinne oder um einen aus einer völkerrechtlichen Situation erwachsenen öffentlichrechtlichen Anspruch gegen den ihn anerkennenden einzelnen Staat handelt, sei dahin gestellt. Das hängt von der Stellungnahme zu den völkerrechtlichen Grundbegriffen ab.

Jedenfalls muß aber ein solcher Anspruch in einem Satzsatz seine Anerkennung gefunden haben. An einem entsprechenden Satz des Völkerrechts fehlt es nun durchaus, weder Art. 3 noch Art. 53 II des Abkommens von 1907 enthalten ihn.

Die Bestimmungen der Haager Konferenz haben nur völkerrechtliche Pflichten von Staat zu Staat begründen wollen; kein Mitglied der Konferenz hat bei Annahme des Art. 3 des Abkommens und des Art. 53 II der Landkriegsordnung an die Zubilligung von unmittelbaren Ersatzansprüchen der geschädigten Privatpersonen auch nur im entferntesten gedacht.

Wenn in den Verhandlungen, die zum Art. 3 des Abkommens geführt haben, über die Entschädigungsansprüche der Angehörigen des kriegführenden Staates im Gegensatz zu denen neutraler Staaten gestritten worden ist, so ist dabei doch immer nur fraglich gewesen, inwieweit den betreffenden Staatsangehörigen ein von ihrem Staat zu verfolgendes Entschädigungsinteresse zuerkannt werden solle.

Ersatzberechtigt ist auf Grund der Art. 3 und 53 II immer nur das feindliche oder neutrale Staatswesen. Die Erlangung der Entschädigung durch die von den deutschen Zwangsmaßnahmen betroffenen Privatpersonen hängt also ganz davon ab, ob und inwieweit es dem besetzten oder betroffenen neutralen Staat beim Friedensschluß gelingen wird, Deutschland eine Entschädigungspflicht aufzubürden⁹⁹).

Angesichts dieses Rechtscharakters der Entschädigungsansprüche wird gar nichts durch die Annahme gewonnen, die Bestimmungen des Haager Abkommens seien durch ihre Bekanntmachung im RGBl. Bestandteil des bürgerlichen Rechts geworden. Selbst wenn das richtig wäre, würden sie zum Bestandteil des bürgerlichen Rechts nur soweit erhoben worden sein, als sie privatrechtlichen Charakter haben⁹⁷). Und dieser fehlt eben den Ersatzansprüchen der Art. 3 und 53 II. Die Vorstellung, daß diese Ansprüche durch die Publikation i. RGBl. ihren völkerrechtlichen Charakter verloren und zu privatrechtlichen Ansprüchen mit anderem Rechtssubjekt stillschweigend umgestaltet worden seien, ist so ungeheuerlich, daß ein näheres Eingehen auf sie nicht verlohnt.

Auch aus einem gewohnheitsrechtlich anerkannten Satz des allgemeinen Völkerrechts läßt sich ein unmittelbarer Entschädigungsanspruch der Privatperson nicht ableiten. Das bisherige Völkerrecht kennt nur Rechtsbeziehungen von Staat zu Staat. Zudem ist nicht einmal zuzugeben, daß sich der besetzende Staat durch derartige Notstandseingriffe nach dem allgemeinen Völkergewohnheitsrecht dem besetzten Staat gegenüber schlechthin ersatzpflichtig mache. Wenn der Notstand von dem besetzten Staat selber verschuldet ist — wie bei diesem Aushungerungs- und Absperrungskrieg — läßt sich eine solche Ersatzpflicht des in den Notstand gebrachten besetzenden

Staats unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen. Hier ist der Urheber des Notstandes näher daran, seinen Bürgern die Nachteile der Enteignung zu ersetzen.

Wie dem auch sein mag, keinesfalls kann ein unmittelbarer Ersatzanspruch der geschädigten Privatpersonen gegen den besetzenden Staat aus einem Völkerrechtssatz abgeleitet werden.

Angesichts dieser Schwierigkeiten hat man den weiteren Versuch unternommen, zur Rechtfertigung eines derartigen Entschädigungsanspruchs auf Sätze der einzelstaatlichen Rechtsordnungen, sowohl der deutschen wie der der besetzten feindlichen Gebiete, zurückzugreifen.

Zunächst hat man sich auf das Kriegsleistungsgesetz, insbesondere seinen § 35 gestützt, offensichtlich gleichfalls zu Unrecht; denn das Gesetz regelt nur die Verpflichtungen zu Kriegsleistungen im Reichsgebiet^{99 a)}.

Beachtlicher erscheint die Berufung auf Rechtsätze des besetzten Landes, die eine Entschädigungspflicht des Staates für den Fall der Enteignung im öffentlichen Interesse aussprechen. Das Landgericht Thorn führt in dieser Richtung aus¹⁰⁰⁾: im Verhältnis zu den Bewohnern des besetzten Gebietes trete die deutsche Verwaltung nur an die Stelle der in der Ausübung gehemmten fremden Staatshoheit; sie bleibe an die dortigen Gesetze gebunden, soweit sie nicht nach Völkerrecht unbeachtlich oder durch neue Verordnungen abgeändert seien. Daraus wird auf die Maßgeblichkeit des Art. 545 code civil geschlossen, der freilich nur in den besetzten westlichen Gebieten gilt, während in Polen für die Enteignung die Vorschriften des russischen Zivilkodex (Art. 575 ff) in Betracht kommen¹⁰¹⁾.

Art. 545 c.c. spricht für den Fall einer durch das öffentliche Wohl geforderten Enteignung den Grundsatz angemessener und vorgängiger Entschädigung aus:

nul ne peut être contraint de céder sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique, et moyennant une juste et préalable indemnité.

Die Berufung auf Art. 545 c.c. übersieht indessen, daß die Regierungsgewalt des Besetzenden nicht unter dem Gesichtspunkt eines Vertretungsverhältnisses begriffen werden darf, daß die Enteignung durch den Besetzenden im Falle des Kriegsnotstandes unter eigenen Gesetzen, denen des Völkerrechts, steht. Sie entnimmt ihre Legitimation der auf Grund der Besetzung erlangten, in eigenem Interesse und aus eigenem Recht ausgeübten Gebietsgewalt, die

an Stelle der verdrängten Regierungsgewalt getreten ist. Für ihre Ausübung gelten nur die Grundsätze des Völkerrechts. Art. 545c.c. will eine völkerrechtliche Enteignung aus Kriegsnotwendigkeiten heraus überhaupt nicht treffen, er behandelt nur den Fall der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens des enteignenden belgischen oder französischen Staates. Art. 545c.c. trifft nur die Enteignung als innerstaatlichen Verwaltungsakt.

Selbst wenn man aber auch Art. 545c.c. hier für maßgebend erachten wollte, so ist in ihm doch nur ein Prinzip aufgestellt, das nicht durchgreifen kann, soweit aus völkerrechtlichen Gründen eine Ausnahme von der Unverletzlichkeit des Privateigentums anzuerkennen ist, soweit das Völkerrecht dem Besetzenden ein Recht zum Eingriff gibt, der seiner Natur nach nur einen Ersatzanspruch des besetzten Staates auslösen kann.

Erst recht kann endlich keine Rede davon sein, den Ersatzanspruch aus dem rein privatrechtlichen Gesichtspunkt eines widerrechtlichen Eingriffs ins Eigentum zu begründen: die privatrechtlichen Schutznormen wollen gegenüber einem staatlichen Hoheitsakt überhaupt nicht durchgreifen.

Danach können wir das Ergebnis unserer Prüfung dahin zusammenfassen:

Für eine völkerrechtliche Enteignung aus Gründen militärischer Notwendigkeit durch den Besetzenden fehlt bis heute ein anerkannter Rechtssatz des Völkerrechts oder äußeren Staatsrechts, der einen Entschädigungsanspruch der betroffenen Privatperson gegen den besetzenden Staat begründen würde. Die Haager Konventionen haben bisher nur zur Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs des besetzten oder eines neutralen Staates geführt.

2. Ersatzansprüche auf Grund der Anordnung des Reichskanzlers, betr. das Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission vom 25. April 1915.

Immerhin ist der Satz, daß bei Einziehung von Privateigentum im öffentlichen Interesse eine Entschädigung der betroffenen Privatperson zu erfolgen habe, als Postulat aller Kulturrechtsordnungen anzusprechen. Und so ist es durchaus verständlich, daß der deutsche Staat sich dazu entschlossen hat, auch bei einer durch die Kriegsnotwendigkeit bedingten Einziehung von Privateigentum in den von uns besetzten feindlichen Gebieten eine Entschädigungsmöglichkeit vorzusehen.

Es kann aber nach unseren Ausführungen keinem Zweifel unterliegen, daß es sich dabei durchaus um ein freies Entgegenkommen der Reichsregierung handelt, wie schon Beer richtig betont hat ¹⁰²⁾.

Diese Erkenntnis ist von der größten Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob schon vor dem Entschädigungsbeschluß ein Anspruch auf die Entschädigung besteht. Sie ist rundweg zu verneinen.

Die Anordnung des Reichskanzlers vermeidet es, einen Rechtsanspruch gegen das Reich vor dem Erlaß des Beschlusses anzuerkennen. Wenn die Anordnung in § 1 der Kommission die Aufgabe zuweist, „über die Entschädigungsansprüche des Eigentümers und anderer Berechtigter zu entscheiden“, so ergibt dieser vorsichtige Wortlaut, daß nur Ansprüche im Sinne eines tatsächlich gestellten Entschädigungsverlangens gemeint sind. Ein Anspruch gegen die Reichskasse entsteht also erst mit dem Entschädigungsbeschluß der Kommission. Das Verfahren ist ein auf Billigkeitserwägungen beruhendes Verwaltungsverfahren, das zur Zuerkennung eines Anspruchs an den Geschädigten führen kann und auch regelmäßig führen wird, aber nicht im Sinne eines Rechtsschutzanspruchs auf günstige Entscheidung führen muß.

Danach ist die Frage der Pfändbarkeit des Entschädigungsanspruchs vor dem Beschluß ohne weiteres zu verneinen. Es verhält sich damit gerade wie mit dem sogenannten Anspruch auf die Verstrickungsentschädigung nach der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Beidemale handelt es sich um bedingte Ansprüche, denen die nötige rechtliche Verankerung in einem bestehenden Rechtsverhältnis fehlt; die bloße Möglichkeit, daß sich aus einem Tatbestand einmal Ansprüche entwickeln können, genügt noch nicht. Darauf hat auch Beer bereits mit Recht hingewiesen. Nicht durchschlagend ist seine Erwägung: Die Pfändung sei vor dem Beschluß auch deshalb unmöglich, weil das Reich noch gar nichts schulde ¹⁰³⁾. Das würde der Pfändung jeder bedingten Forderung entgegen gehalten werden können.

Da das Entschädigungsverfahren vor der Kommission ein aus Billigkeitserwägungen erstmalig eröffneter Weg ist, auf dem die geschädigten Privatpersonen sofort Ersatz erlangen können, ist ferner die ganze Fragestellung schief, ob der Reichskanzler durch seine Anordnung die Entschädigungsansprüche vom ordentlichen Rechtsweg habe ausschließen wollen und können.

Dabei wird von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, als ob solche Ansprüche nach geltendem Recht — ganz abgesehen von der Anordnung des Reichskanzlers — überhaupt

begründet seien. Das Gegenteil ist richtig, wie wir oben gesehen haben. Die Anordnung ist so wenig eine Entziehung des allgemeinen Rechtswegs, daß sie vielmehr die Eröffnung eines bis dahin verschlossenen Weges zur Geltendmachung der durch die Enteignung verletzten Privatinteressen ist. Da die Ansprüche auf Ersatz von Kriegsschäden im Reichsgebiet gemäß § 35 Kriegsleistg. nur nach Maßgabe eines zu erlassenden Spezialgesetzes verfolgt, also mangels besonderer Zulassung nicht im Rechtsweg geltend gemacht werden können, muß das erst recht für unsere Ersatzansprüche wegen der im besetzten Feindesland erlittenen Schäden gelten.

Die Frage einer weitergehenden Entschädigung als der durch die Kommission bewilligten, bleibt durchaus in der Schwebe bis zum Friedensschluß. Deshalb vermeidet auch die Anordnung des Reichskanzlers jeden Hinweis auf die Endgültigkeit der Festsetzung.

Danach dürfte die Frage nach dem Ausschluß des Rechtswegs folgendermaßen zu beantworten sein.

Die sofortige Klage auf Festsetzung und Zahlung einer Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten unter Umgehung der Kommission wäre abzuweisen, 1. weil einstweilen die Verfolgung des Entschädigungsinteresses nur durch seine Geltendmachung vor der Kommission erfolgen könne, 2. ein rechtlich begründeter Ersatzanspruch überhaupt nicht bestehe.

Entsprechend zu behandeln wäre die Klage auf Festsetzung einer höheren Entschädigung, als sie in dem Beschluß der Kommission bewilligt ist.

Dagegen besteht gegen die Verfolgung des Anspruchs auf die durch die Kommission der Höhe nach festgestellte Entschädigung im ordentlichen Rechtsweg kein Bedenken, wenn die Kommission ihre Entscheidung auf die Höhe des Anspruchs beschränkt hat. § 1 Abs. II der Anordnung vom 25. April 1915 bestimmt in dieser Hinsicht:

Die Entscheidung darf auf die Höhe des Anspruchs beschränkt werden, wenn die Aufklärung der Rechtsverhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bereitet, oder die Entschädigung von mehreren Beteiligten beansprucht und eine Einigung zwischen ihnen nicht erreicht wird. In diesem Fall darf die Kommission anordnen, daß der Betrag der Entschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei der Reichsbank hinterlegt wird.

Diese Beschränkung der Entscheidung ist nach der Praxis der Kommission recht häufig, da die Feststellung des Empfangsberech-

tigten hier weit größere Schwierigkeiten bietet als bei der Beschlagnahme und Enteignung im Inland. Man denke nur an die nicht einfachen internationalprivatrechtlichen Fragen, an die beim Importgeschäft übliche Lombardierung oder Vinkulierung, an die in § 5 der Anordnung vorgesehene Zuziehung der Gläubiger des Eigentümers oder dinglich Berechtigten usw.⁹⁸⁾.

Auch wenn die Kommission ihre Entscheidung nicht derart beschränkt hat, dürfte ihr Beschluß, was die Empfangsberechtigung angeht, für das Verhältnis der beteiligten Entschädigungsinteressenten zueinander nur die Bedeutung einer vorläufigen Feststellung zu beanspruchen haben, und der gerichtlichen Verfolgung eines Bereicherungsanspruchs des „wirklich“ Berechtigten nicht im Wege stehen. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß der Reichsfiskus das Risiko der Auszahlung an den wirklich Berechtigten zu tragen hat; ein Rechtsanspruch auf Entschädigung besteht ja vor dem Beschluß überhaupt nicht.

Unglücklich ist auch der weitere Zweifel, ob der Reichskanzler zum Erlaß der Anordnung vom 25. April 1915 überhaupt zuständig gewesen sei, ob nicht der Bundesrat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes habe vorgehen müssen.

Wer die Zuständigkeit des Reichskanzlers zu der Anordnung vom 25. April 1916 anzweifelt, zerstört damit das einzige Fundament, auf dem sich das geschädigte Interesse zum Rechtsanspruch entwickeln kann. Bei richtiger Betrachtung der Sachlage steht die Zuständigkeit des Reichskanzlers zur Einsetzung der Reichsentschädigungskommission außer allem Zweifel. Es handelt sich bei der Einsetzung der Kommission um die Ausgestaltung des Enteignungsverfahrens, das in seiner Ganzheit als ein völkerrechtlicher Akt oder doch eine Betätigung der deutschen Staatsgewalt im besetzten Feindesland erscheint. An die Zuständigkeit des Bundesrats ist danach überhaupt nicht zu denken. Der Kanzler hat in Vertretung des Inhabers der absoluten Regierungsgewalt in den besetzten Territorien gehandelt, nämlich des Kaisers; und zu dessen Vertretung ist er nach der Reichsverfassung durchaus berufen gewesen. Wie er seine in dieser Eigenschaft getroffene Anordnung bekannt geben wollte, stand ganz bei ihm, war eine Frage reiner Zweckmäßigkeit. Aus der Veröffentlichung im Reichsanzeiger, aus der Ausschaltung des Bundesrats dürfen in keiner Weise Anzweiflungen der Rechtsgültigkeit der Anordnung abgeleitet werden.

Das Ergebnis unserer Prüfung wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß bereits deutsche Staatsbürger an den beschlag-

nahmen Gütern irgendwelche Rechte erworben hatten. Es handelt sich lediglich um die Wegnahme von Privateigentum im besetzten feindlichen Gebiet auf Grund der durch die Besetzung erlangten fremden Gebietsgewalt. Die Besetzung hat an der Staatszugehörigkeit des Gebiets nichts geändert, die Grenzen zwischen Deutschland auf der einen, Belgien, Frankreich und Rußland auf der anderen Seite sind die alten geblieben. Da die Enteignung sich in Ausübung der verdrängten belgischen, französischen oder russischen Gebiets- und Staatsgewalt vollzogen hat, kommen für sie lediglich die völkerrechtlichen Grundsätze, nicht aber die Regeln des deutschen Privat-, Staats- und Prozeßrechts in Betracht.

Ebensowenig hat der Umstand eine Bedeutung, daß die Kommission ihren Sitz in Berlin hat, sie amtiert auch in Belgien, Frankreich und Polen und hat ständige Mitglieder dort sitzen. Der Sitz der Kommission ist gleichgültig, entscheidend ist, daß sie in Erfüllung freiwillig übernommener völkerrechtlicher bzw. außerstaatlicher Aufgaben des Reichs tätig wird.

3. Die völkerrechtliche Bedeutung der sofortigen Entschädigung im Verfahren vor der Reichsentschädigungskommission.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Entschädigungspraxis der Reichsentschädigungskommission, die als Entschädigung nur den Friedenspreis vom 25. Juli 1914 bewilligt, in manchen Interessentenkreisen Unzufriedenheit erregt hat.

Das darf aber den sachlich Denkenden nicht dazu verleiten, den großen Kultur- und Rechtsfortschritt zu verkennen, der überhaupt in der Gewährung einer sofortigen Entschädigung vor dem Friedensschluß zu finden ist.

Man hat noch nichts davon vernommen, daß die Gegner Deutschlands ein ähnliches Entschädigungsverfahren eingerichtet hätten. Während sie den Krieg in skrupelloser Weise auch gegen das deutsche Privateigentum führen — man denke nur an das Vorgehen der Engländer in unseren Kolonien — hat das vielgeschmähte Deutschland durch die Einführung einer sofortigen Entschädigung der betroffenen Privatpersonen den Ansatz zu einer bedeutsamen Fortbildung des Völkerrechts gemacht. Daß dieser Grundsatz der sofortigen Entschädigung bis jetzt durchaus deutsches Völkerrecht — oder wenn man will: äußeres deutsches Staatsrecht — geblieben ist, bildet für unser Vaterland einen Ruhmestitel mehr, den eine unbefangener urteilende Zukunft allgemein anerkennen wird.

Anmerkungen.

1) Über das Kriegerrecht erhält man den besten Überblick durch das „Kriegsbuch“ von Gütke u. Schlegelberger. Berlin 1915, Vahlen; eben bei der Drucklegung erscheint der zweite Band 1916, bearbeitet von Schlegelberger.

2) Die Organisation der Rohstoffversorgung, Vortrag gehalten in der deutschen Gesellschaft 1914 am 20. Dez. 1915 von Walther Rathenau, als Manuskript gedruckt.

3) Eine gute Übersicht über diese Fälle gibt die wertvolle Leipziger Diss. von Rudolf Mothes, Die Beschlagnahme 1903. Vergl. ferner Seuffert in Stengels Wörterbuch des Deutsch. Staats- u. Verwaltungs. (1) unter „Beschlagnahme I 177; Mittermaier ebenda in der zweiten von Fleischmann besorgten Auflage I 423; Spahn im Staatslexikon der Görresges. (3) I 1909.

Im Zivilprozeß dient die Beschlagn. einmal der Sicherung des Streitgegenstandes und der Vermögensstücke, aus denen der Gläubiger seine Befriedigung suchen will (§§ 935, 938, 916 ZPO.); sodann bezweckt sie dessen Befriedigung in der Form der Pfändung von Sachen und Rechten, der Wegnahme von Sachen und der Anordnung der Zwangsversteigerung und -verwaltung.

Im Konkursverfahren hat die Konkurseröffnung nach der Rsprechg. des Reichsgerichts die Wirkungen einer Beschlagn. (E. i. Str. 14, 286; 19, 85; 41, 256). Dagegen erblickt das Rg. im Erlaß eines allgemeinen Veräußerungsverbots nach § 106 CO. ohne Hinzutreten weiterer Sicherungsmittel keine Beschlagnahme (E. i. Str. 20, 244).

Im Straf- und Disziplinarverfahren dient die Beschlagn. der Sicherung von Einziehungs- und Überführungsstücken (§§ 94 StPO., 229 MStGO.); sie ist die Form der Vollstreckung einer erkannten Einziehung §§ 495 StPO., 883 ZPO., 462 MStGO. Sie ist ferner die Form der Zwangsvollstreckung von Geldstrafen und -leistungen (§ 495 StPO., § 462 MStGO); sie dient auch insoweit als Sicherungsvollstreckung, um die Beitreibung der Geldstrafe und Kosten gegen den abwesenden Angeklagten sicher zu stellen (§ 325 StPO.).

Sie kommt endlich als Vermögensbeschlagnahme vor:

a) gegen Abwesende zur Sicherung der Vollstreckung wegen Geldstrafen und Kosten (§§ 326 StPO., 140 StGB. in Verbindg. mit § 480 StPO.) und als Gestellungsmittel (§ 332 StPO.);

b) gegen Hoch- und Landesverräter als Maßregel vorbeugender Rechtspflege, um dem Verbrecher bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Mittel zur Betätigung staatsgefährdender Gesinnung zu entziehen (§ 93 StGB.).

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Regelung des Zwangs in der Hauptsache der Landesgesetzgebung überlassen (§ 200 FrGG.).

Eine große Rolle spielt die Beschlagn. endlich im Verwaltungsrecht, einmal, als Befriedigungs- und Sicherungsvollstreckung wegen Geldleistungen, zur Erwirkung der Herausgabe und Leistung von Sachen, sodann als rein polizeiliche

Maßnahme, wo das gefährdete öffentliche Interesse allein durch eine derartige Zwangsmaßnahme geschützt werden kann (vergl. Entscheidg. preuß. OVG. 24, 415; 28, 414).

4) Mothes, a. a. O. 82.

5) Beschl. der vereinigten Strafsenate v. 28. März 1893 (E. i. Strafs. 24, 52).

6) Binding, Lehrb. d. deutsch. Strafr., Bes. Teil II, 2, S. 610; von Liszt, Lehrb. (20), § 176 VII; Frank, Komm. z. Strafgesetzb. (14), § 137 I; Merkel: Vergl. Darst. Bd. III, 151.

7) Die Frage ist streitig aber von der herrschenden Meinung (vergl. Binding, a. a. O. 609) u. der Rechtsprechung (Plenarbeschl. E. 24, 40) gegen die Einbeziehung der Forderungen entschieden.

8) Vergl. Binding a. a. O. 614.

9) Vergl. Binding a. a. O. 613.

10) Vergl. Binding a. a. O. 616. — Nach der Rsprechg. ist der Eigentumserwerb gemäß § 156 Verzollg. als auflösend bedingt anzusehen. Hinsichtlich der beim Gewerbetreibenden nach § 2 Nahrungsmittelg. entnommenen und zurückgelassenen Probe hat das Rg. noch jüngst (Entsch. 48, 363) anerkannt, daß sie als beschlagnahmt im Sinne des § 137 StGVB. anzusehen ist, ganz abgesehen von der Frage, mit welchem Zeitpunkt sie als enteignet oder bedingt enteignet zu gelten hat.

11) Binding, Lehrb. II, 611.

12) Vergl. hierzu Binding, Lehrb. II, 614; Frank, Komm. § 137 I Abs. 4; Oppenhoff-Delius, § 137, 3; Schwartz, Komm. § 137, 2a.

13) Binding, Lehrb. II, 610 II.

14) Vergl. hierzu insbes.: Neukamp in Gruchots Beitr., 59. Jahrg., 769ff. „Die Wirkungen der staatlichen Beschlagnahme, der Enteignung, des Kontrahierungszwangs und der Kriegslieferungen auf besteh. Schuldverhältnisse.“ Neukamp ist dem Beschlagnahmebegriff nicht weiter nachgegangen und rechnet dazu nur die Anordnungen, die sich selber als Beschlagnahme geben. Ich hoffe, den Beweis zu erbringen, daß die Beschlagnahme viel weiter reicht.

15) Wolff in Enneccerus-Kipp-Wolff, Bd. III, Sachenrecht (§ 8).

16) Vergl. den interessanten Aufsatz Niedners über „Individualismus und Sozialismus in der Verwaltungsorganisation“. Zeitschr. für Politik 1914, 337ff.

17) Siehe meinen Aufsatz in der Zitelmann-Festschrift 1913 über „Grundlinien des deutschen Industrierechts“ (S. 39).

18) Über die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide, Mehl, Gerste, Hafer und Futtermittel orientiert am besten der Aufsatz von Oppenheimer über „die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände usw.“ Pr. Verwaltg. Bl. 36, Nr. 43 (vergl. auch JW. 1915, 754) und der Kommentar von Heinrici, Berlin 1915, Vahlen; zur VO. über Sicherstellung von Kriegsbedarf vergl. meinen allgemein orientierenden Aufsatz in „Recht u. Wirtsch.“ 1915, S. 234ff., sowie die eingehende Abhandlung von Hagelberg in Gruchots Beitr., 60. Jahrg., 70ff. Vergl. noch die Beschlagnahme-Verordnung betr. Saatgetreide v. 13. Jan. 1916 (RGBl. 36).

19) Vergl. zur VO. v. 22. April 1915: Güthe, JW. 1915, 473ff, 545ff; Nußbaum ebenda 482ff.

20) Dem gleichen Typ gehören folgende Verordnungen an:

a) Die VO. v. 28. Juni 1915 (RGBl. 405) über zuckerhaltige Futtermittel, die nur mehr durch die Bezugsvereinigung der deutsch. Landwirte G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden dürfen und dieser auf Verlangen käuflich zu überlassen sind, widrigenfalls die Enteignung erfolgt.

b) Die VO. vom 17. Mai 1915 (RGBl. 279), 5. Aug. 1915 (RGBl. 491) über Malz, das vom 25. Mai 1915 ab nur durch den deutschen Brauerbund E.V. abgesetzt werden darf.

c) Die VO. v. 26. Aug. 1915 (RGBl. 520), 20. Sept. 1915 (RGBl. 600), 26. Sept. 1915 (RGBl. 625) über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Hinsichtlich ihrer hat die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin das Absatzmonopol.

d) Die VO. v. 8. Nov. 1915 (RGBl. 735) über Öle und Fette. Sie dürfen nur noch durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Die Vorschriften der VO. beziehen sich nach § 14 I nicht auf Öle und Fette, die nach dem 11. Nov. 1915 aus dem Ausland eingeführt sind; der Rkanzler ist aber ermächtigt, nähere Bestimmungen über sie zu treffen (§ 14 II der VO.). Der Rkanzler hat gemäß der Ermächtigung in § 13 der VO. ihre Vorschriften durch Bekanntmachung v. 12. Jan. 1916 (RGBl. 25) auf Margarine ausgedehnt. Seine Ausführungsbestimmungen vom 12. Jan. 1916 (RGBl. 26) schaffen ferner ein Absatzmonopol der Zentraleinkaufsgesellschaft auch hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Einführungsbestimmungen (11. Jan. 1916) eingeführte Margarine.

e) Die Bekanntmachg. des Rkanzlers über Einfuhr von Butter aus dem Ausland vom 15. Nov. 1915 (Ranzeiger Nr. 271 v. 16. Nov. 1915). Aus dem Ausland eingeführte Butter darf nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden und ist vom Einführer an sie zu verkaufen und zu liefern.

f) Die Bekanntmachg. des Rkanzlers v. 3. März 1916 (RGBl. 145) über die Einfuhr von Kakao zugunsten der Kriegskakaogesellschaft m. b. H. in Hamburg.

g) Die VO. v. 11. März 1916 über die Einfuhr von Käse (RGBl. 159). Nach dem Inkrafttreten (20. März 1916) eingeführter Käse darf nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft oder mit ihrer Genehmigung und der von ihr vorgeschriebenen Bezeichnung als „Auslandskäse“ in den Verkehr gebracht werden.

h) VO. v. 4. März 1916 (RGBl. 149) betr. Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführten Schmalz. Soweit es nach dem 4. März 1916 eingeführt ist, darf es nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in Verkehr gebracht werden. Der Einführer hat es an die Gesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

i) VO. v. 24. Febr. 1916 (RGBl. 113) über den Verkehr mit Leimleder. Es darf nur durch den Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin abgesetzt und nach seinen Angaben verarbeitet werden.

k) Bekanntmachg. des Rkanzl. v. 6. April 1916 über Kaffee (RGBl. 247). Rohkaffee darf, abgesehen von Mengen unter 10 kg, die von der Anzeige- und Absatzpflicht frei bleiben, nur durch den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

l) Bekanntmachg. d. Rkanzl. über Tee v. 6. April 1915 (RGBl. 252). Tee darf, abgesehen von Mengen unter 5 kg, nur durch den gleichen Kriegsausschuß abgesetzt werden.

m) Bekanntmachg. d. Rkanzl. über Zichorienwurzeln vom 6. April 1916 (RGBl. 254). Gedörrte Zichorienwurzeln dürfen nur durch den gleichen Kriegsausschuß abgesetzt werden.

n) VO. zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein v. 15. April 1916 (RGBl. 279). — Zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein wird eine Reichsbranntweinstelle errichtet (§ 1). Branntwein, der unter steueramtlicher Überwachung steht (§ 18 des Branntweinsteuerges. v. 15. Juli 1909) darf nur durch die Spirituszentrale

oder auf deren Anweisung abgesetzt oder vergällt werden (§ 3). Wer Branntwein herstellt (Brenner), hat den hergestellten Branntwein einschließlich der Bestände an die Spirituszentrale zu liefern (§ 5). Wer mit dem Beginn des 17. April 1916 un versteuerten oder unverzollten Branntwein in Gewahrsam hat, hat ihn an die Spirituszentrale zu liefern (§ 10). Branntwein, der in Kesselwagen oder Fässern aus dem Ausland eingeführt wird, ist an die Spirituszentrale zu liefern (§ 19). —

o) VO. über die Einfuhr von Eiern (RGBl. 299, 300) mit ausschließl. Absatzrecht der Zentraleinkaufsgesellschaft.

p) VO. über die Einfuhr kondensierter Milch (RGBl. 302, 303) mit ausschließl. Absatzrecht der Zentraleinkaufsgesellschaft.

21) Ähnlich liegt die Sache bei folgenden Verordnungen:

a) VO. v. 27. Mai 1915 (RGBl. 308) / 24. Juni 1915 (RGBl. 355) / 15. Juli 1915 (RGBl. 437) über Verbrauchszucker. Die Besitzer (Händler und Hersteller) von Verbrauchszucker müssen ihre bei Beginn des 1. Juni vorhandenen Vorräte der Zentraleinkaufsgesellschaft anzeigen und auf Aufforderung käuflich überlassen. Der Aufforderung ist die Wirkung eines Verfügungsverbots ausdrücklich beigelegt. Vergl. auch die VO. über den Verkehr mit Verbrauchszucker v. 10. April 1916 (RGBl. 261).

b) VO. v. 8. Nov. 1915 (RGBl. 743) / 18. Nov. 1915 (RGBl. 773) über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Wer Stroh an einen anderen absetzen will, hat es der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin anzubieten und es auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Die BezV. hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots mitzuteilen, ob sie die Überlassung verlangt. Von der Stellung des Verlangens an bis zur Abnahme sind die Mengen aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Die Verletzung dieser Pflichten wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft. Daraus ergibt sich auch hier die Beschlagnahme mit Stellung des Verlangens. § 9 der VO. setzt dementsprechend für den Verkauf des der „Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohs“ Höchstpreise fest.

c) VO. v. 8. Dez. 1915 (RGBl. 807) über den Verkehr mit Butter. — Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 l Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, sind nach § 1 verpflichtet, monatlich bis zu 15% der im Vormonat hergestellten Buttermenge der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin zu überlassen. Die erforderlichen Anzeigen sind am ersten Tage jedes Monats zu machen. Die Zentraleinkaufsgesellschaft hat mit möglichster Beschleunigung zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung dem Unternehmer nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungspflicht für diesen Monat. Die Unternehmer haben die angeforderten Mengen nach Weisung der Zentraleinkaufsgesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle zu versenden (§ 2). Die Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Versendungspflicht ist unter Strafe gestellt (§ 13), also verboten. Ein verbotenes Absatzgeschäft ist demnach nichtig, folglich wirkt die Versendungsanweisung als Beschlagnahme.

d) Die VO. v. 16. März 1916 (RGBl. 165) über Rohfette. Bei gewerblichen Schlachtungen ist der Unternehmer verpflichtet, die Innen- und Abfallfette auf Verlangen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin vom Tierkörper loszutrennen und an die vom Kriegsausschuß bezeichneten Schmelzen oder Sammelstellen zu liefern. Gleiches gilt für gewerbmäßige Verkäufer von Fleisch. Das Verlangen des Kriegsausschusses ist auf dessen Ersuchen durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen (§ 2). In Gemeinden,

in denen nach § 2 eine Ablieferungspflicht begründet ist, dürfen Rohfette gewerbsmäßig an Verbraucher nicht abgesetzt werden (§ 9). Die Befolgung ist durch Strafandrohungen gesichert.

22) Der Gruppe 3b gehören folgende weitere Fälle an:

a) VO. v. 16. Sept. 1915 (RGBl. 585) / 17. März 1916 (RGBl. 173) über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. — Wer Erzeugnisse der landwirtschaftl. oder gewerbl. Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner) ist bis zum 30. Sept. 1916 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse, einschließlich der Bestände, an die Trocken-Kartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Gleiches gilt für Kartoffelstärke u. Kartoffelstärkemehl.

b) VO. v. 11. Sept. 1915 (RGBl. 569) / 4. März 1916 (RGBl. 147) betr. die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Die eingeführten Mengen sind an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Dazu Ausführungsbest. v. 1. Okt. 1915 (Ranz. 1915, Nr. 233).

c) VO. v. 17. Jan. 1916 (RGBl. 45) / 22. Jan. 1916 (RGBl. 59) / 4. u. 5. April 1916 (RGBl. 234, 237, 238) über die Einfuhr von Salzheringen, die an die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind.

d) VO. v. 28. Jan. 1916 (RGBl. 67) / 31. Jan. 1916 (RGBl. 71) über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen, Kunstdünger. Soweit sie über die Grenzen des Deutschen Reichs gegen Österreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, sind sie an die Zentraleinkaufsg., alle übrigen an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

e) VO. v. 7. Febr. 1916 (RGBl. 85) / 15. Jan. 1916 (Ranz. 1916, Nr. 40) betr. Einfuhr von Kartoffeln. Sie sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

f) VO. v. 4. März 1916 (RGBl. 148) / 8. März 1916 (RGBl. 151) / 30. März 1916 (RGBl. 211) über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, sowie Seifen. Sie sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

g) VO. v. 18. März 1916 (RGBl. 175) / 22. März 1916 (RGBl. 179) über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren. Sie sind an die Zentraleinkaufsgesellschaft zu liefern.

h) Bekanntmachg. d. Rkanzlers v. 6. April 1916 (RGBl. 245) über die Einfuhr von Kaffee aus dem Ausland; er ist an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

i) Bekanntmachg. d. Rkanzl. v. 6. April 1916 (RGBl. 250) über die Einfuhr von Tee aus dem Ausland; er ist an den gleichen Kriegsausschuß zu liefern.

k) Hierher gehört auch die VO. v. 26. Aug. 1915 (RGBl. 516) / 16. Dez. 1915 (RGBl. 826) über den Verkehr mit Rohzucker im Betriebsjahr 1915.

Die VO. sieht die Verteilung des in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken im Betriebsjahr 1915/16 hergestellten Rohzuckers auf die Verbrauchszuckerfabriken vor. Die Verteilung geschieht durch eine Reichsverteilungsstelle. Die Fabrikinh. sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Verteilungsstelle an die von ihr bestimmte Stelle zu liefern. Die Verbrauchszuckerfabriken sind zur Abnahme, Bezahlung und Verarbeitung der zugeteilten Mengen verpflichtet (§ 1). Die Verbrauchszuckermengen, die von den einzelnen Fabriken in freien Verkehr gebracht werden dürfen, werden von der Verteilungsstelle festgesetzt (§ 3). Soweit die Vorschriften der §§ 1—11 nicht Platz greifen, unterliegt die Veräußerung, Versendung und Verwendung des im Reichsgebiet befindlichen Rohzuckers nach § 12 der Be-

stimmung des Rkanzlers. § 13 VO. enthält weitgehende Strafbestimmungen für die Verletzung dieser Pflichten. — In dieser VO. findet sich eine Kombination der Lieferpflicht (§ 1) mit einer Verfügungsbeschränkung nach Art der Gruppe II 1.

1) Die neueste VO. ist die vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohtabak (RGBl. 313) mit Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1916. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, hat der Zigaretteneinkaufsgesellschaft bis zu 15% der einzelnen eingeführten Gattungen auf Verlangen nach ihrer Wahl zu überlassen. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Behandlung u. Versicherung erstreckt sich auf die ganzen eingeführten Mengen, sie endet für den freibleibenden Tabak erst mit der Aussonderung. Zunächst ist also alles beschlagnahmt.

m) Nachgetragen sei noch die VO. über die Herabsetzung der Malz- und Gerstenkontingente der gewerbl. Bierbrauereien v. 31. Jan. 1916 / 11. Febr. 1916 (RGBl. 77 u. 96).

Die freigesetzten Gersten- und Malzmengen sind an die Zentralstelle für Heeresverpflegung zu liefern.

23) Auf diesem Wege haben z. B. die Kommunalverbände nach der VO. v. 12. April 1915 (RGBl. 659) über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vorzugehen, um ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der nötigen Kartoffelmengen nachzukommen (§ 5 II).

Der folgende kurze Überblick über die Entwicklung der Kartoffelfrage ist lehrreich für die Schwierigkeiten der mit der Beschlagnahme zusammenhängenden Fragen.

Die VO. v. 9. Okt. 1915 (RGBl. 647) über die Kartoffelversorgung legt in § 7 allen Kartoffelerzeugern mit mehr als 10 ha Kartoffelanbaufläche die Pflicht auf, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Febr. 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen ein Schadensersatzpflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. § 8 sieht die Enteignung der fraglichen Mengen vor, der eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen hat, die zu enteignende Menge innerhalb bestimmter Frist auszusondern.

Die VO. v. 28. Okt. 1915 über die Regelung der Kartoffelpreise (RGBl. 711) erklärt die auf Grund dieser VO. festgesetzten Preise für Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisesgesetzes und begrenzt die Befugnisse zur Enteignung und Aufforderung zur käufli. Überlassung aus §§ 2 u. 4 des Höchstpreisesgesetzes dahin, daß von ihnen gegenüber Erzeugern mit mehr als 1 ha Kartoffelanbaufläche in Höhe von höchstens 20% der gesamten Ernte Gebrauch gemacht werden darf.

Die VO. v. 11. Nov. 1915 über Abänderung der Bekanntmachg. über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. Okt. 1915 (RGBl. 760) gibt bereits den Landeszentralbehörden usw. das Recht, die Enteignung und Aufforderung auch gegenüber Erzeugern mit geringerer Anbaufläche als 1 ha für zulässig zu erklären.

Da die Versorgung einzelner Städte, namentlich des Westens, trotzdem nicht gelang, gestattete die VO. v. 29. Nov. 1915 über eine weitere Abänderung usw. (RGBl. 787) den Landesbehörden, die zwangsweise Verfügung auch über mehr als 20% der Ernte für zulässig zu erklären.

Inzwischen hatte sich herausgestellt, daß die Kartoffelhöchstpreise in der VO. v. 28. Okt. 1915 zu niedrig angesetzt worden waren. Die Landwirte weigerten sich zum großen Teil, die Kartoffeln abzugeben. „Mit der Beschlagnahme allein war nichts zu erreichen, da sie lediglich den Kartoffelerzeuger in der Verfügung seiner Vorräte beschränkt. Die als Ergänzung der Beschlagn. notwendige Enteignung

war im großen Stile nicht durchführbar, da sie ihre Grenze in der Beschränktheit der Machtmittel fand“ (so wörtlich 8. Nachtrag zur Denkschr. über wirtsch. Maßnahmen, S. 22/23 Reichstagsdrucks., 13 Legislaturperiode, II. Session 1914/16). Man versuchte nun die Landwirte zur Abgabe auf natürlichem Wege zu bewegen, dadurch, daß man ihnen höhere, dem Verfütterungswert der Kartoffel entsprechende Preise bewilligte. Die VO. v. 27. Jan. 1916 (RGBl. 66) hob zu dem Zweck die VO. v. 28. Okt. 1915 über die Kartoffelhöchstpreise zwar nicht auf, befreite aber die Heeres- und Marineverwaltung, die Reichskartoffelstelle und die von ihr ermächtigten Stellen und Personen von der Gebundenheit an die Höchstpreise, und unterwarf sie nur einer vom Rkanzler zu bestimmenden Höchstpreisgrenze bei den Ankäufen. Die VO. v. 27. Jan. 1916 (RGBl. 66) über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung v. 9. Okt. 1915 beseitigte gleichzeitig die im § 7 dieser VO. ausgesprochene Pflicht der Erzeuger, 10% ihrer Ernte bis zum 29. Febr. 1916 zur Verfügung zu halten. Man glaubte nach der oben zitierten Denkschr. (S. 24) diese Verpflichtung angesichts der in der VO. v. 29. Nov. 1915 ausgesprochenen Enteignungsmöglichkeit nicht mehr nötig zu haben!! Die „Mißstimmung der landwirtschaftlichen Kreise“ über eine weitere Beibehaltung der Bestimmung wird ebenfalls eine erhebliche Rolle gespielt haben.

Da trotz alledem die Kartoffelversorgung noch immer nicht funktionierte, und die Landwirte sich auch auf dem „natürlichen Wege“ zur hinreichenden Beschickung des Markts nicht bewegen ließen, ging die VO. v. 7. Febr. 1916 über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 (RGBl. 86) dazu über, den freien Handel mit Kartoffeln völlig auszuschalten. Sie verpflichtet die Kommunalverbände, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln zu beschaffen und die Versorgung der Bevölkerung nach der Bekanntmachg. v. 4. Nov. 1915 (RGBl. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachg. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Nov. 1915 (RGBl. 607) zu regeln. Die Kommunalverbände müssen Vorrat und Bedarf ihres Bezirks feststellen, ferner welche Mengen Handel- und Gewerbetreibende auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge fordern können. Sie haben, soweit es zur Versorgung bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die in Gewahrsam der Händler ihres Bezirks befindlichen Vorräte zu übernehmen und in von den Händlern geschlossene, vor dem 15. März zu erfüllende Lieferungsverträge einzutreten. Der Fehlbedarf ist bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für ihren Bezirk übertragen. Durch diese Neuregelung werden die Groß- und Kleinhändler auf die Stellung eines Beauftragten der Kommunalverwaltung herabgedrückt. Die VO. v. 7. Febr. 1916 betr. Einfuhr von Kartoffeln (RGBl. 85) schuf am gleichen Tage ein Bezugsrecht der Reichskartoffelstelle hinsichtlich der eingeführten Kartoffeln.

Damit hat die Reichskartoffelstelle die Verfügung über die gesamten Vorräte erlangt. Sie hat ihre gleichmäßige und gerechte Verteilung vorzunehmen und kann zu dem Zweck die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverband zugewiesenen Mengen einem Überschußverband oder einer von ihr mit der Vermittelung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen, sie kann auch die Lieferung selbst übernehmen.

In Ausübung der ihm durch § 4 II der VO. v. 7. Febr. 1916 erteilten Ermächtigung entschloß sich der Rkanzler zum Erlaß der einschneidenden VO. v. 26. Febr. 1916 über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln (RGBl. 123). Sie verpflichtet

jeden Erzeuger, auf Verlangen alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Für den Fall der Enteignung wird ein ihm zu belassendes Höchstquantum von 1½ Pfund bis zum 15. Aug. 1916 für den Kopf und Tag, sowie von unentbehrlichem Saatgut festgelegt.

Mit der durch die VO. v. 7. Febr. 1916 bewirkten Ausschaltung des freien Handels mit Kartoffeln wurde die in der VO. v. 27. Jan. 1916 zugelassene Ausnahme, die Kartoffeln zu höheren Preisen als den bisherigen Höchstpreisen der VO. v. 28. Okt. 1915 zu kaufen, die Regel (Denkschr. 23). Um überhaupt Kartoffeln hereinzubekommen, waren viele Kommunalverbände dazu übergegangen, dem mit der Kartoffelbeschaffung betrauten Handel höhere Provision, bis zu 60 Pfennig pro Zentner, zu bewilligen, was an sich zulässig war, da es sich im Rahmen des Spielraums zwischen Erzeuger- und Kleinhandelshöchstpreis hielt. Der Reichskartoffelstelle blieb nichts übrig, wie diese Konkurrenz mitzumachen. Sie setzte Schnelligkeitsprämien von 1,25 M. für rasche Kartoffellieferung aus. Damit waren die Höchstpreise der VO. v. 28. Okt. 1915 völlig unhaltbar geworden.

Die VO. v. 2. März 1916 (RGBl. 140) brachte eine vollkommene Neuordnung und erhebliche Heraufsetzung der Höchstpreise, durchweg um 35 M. für die Tonne. Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sie sich weiter am 15. jeden Monats, letztmalig am 15. Juni 1916 um 5 M. für die Tonne.

Um den Erzeuger mit allen Mitteln zur Herausgabe zu zwingen, bestimmt die VO. v. 2. März 1916 über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln (RGBl. 140), daß der nach dem Höchstpreis festzusetzende Übernahmepreis im Enteignungsfalle um 30 M. für die Tonne zu kürzen ist.

Die VO. v. 31. März 1916 über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln (RGBl. 223) bringt eine nochmalige Verschärfung gegenüber der VO. v. 26. Febr. 1916, die aufgehoben wird. Jeder Erzeuger hat ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf 4 Doppelzentner für ein Hektar seiner Anbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben. Das zu belassende Maximum wird verkleinert. 1½ Pfund bleiben als Tages- und Kopfquantum, werden aber nur mehr bis zum 31. Juli 1916 berechnet. Das unentbehrliche Saatgut wird auf 16 Doppelzentner für den Hektar herabgesetzt. Auf der anderen Seite sind die zur Viehhaltung bis 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte zu belassen.

Die VO. über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (RGBl. 284) setzt endlich die Höchstmengen der Kartoffeln fest, die bis zum 15. Mai 1916 verfüttert werden dürfen und droht einer Zuwiderhandlung Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. an. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Wert der verbotswidrig verfütterten Menge.

Wenn man angesichts dieser Entwicklung der Kartoffelgesetzgebung Anfang April im amtlichen Nachrichtendienst für Ernährungsfragen lesen muß: „Die Kartoffelfrage sei nach wie vor kein Mengen-, sondern lediglich ein Verwaltungs- und Verteilungsproblem“, dann steigen gemischte Empfindungen in einem auf. — Hoffen wir, daß die für den 26. April 1916 angeordnete Vorraterhebung (VO. v. 4. April 1916 — RGBl. 225 —) dieser Auffassung Recht geben wird.

23a) Die Verordnungen v. 4. Nov. 1915 u. v. 25. Sept. 1915 geben den Gemeinden zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen das Recht, mit Zustimmung der Landesbehörden

1. Den Geschäftsbetrieb, Absatz, Erwerb, Preise, Buchführung der Erzeuger, Hersteller und Gewerbetreibenden zu regeln,
2. Die Versorgung selbst unter Ausschluß des Handels und Gewerbes zu übernehmen,
3. In Verträge über Lieferung solcher Gegenstände einzutreten,
4. Die ausschließl. Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden zu übertragen,
5. Vorschriften über die Verbrauchsregelung zu erlassen.

Ebenso werden sie u. a. zur Auferlegung von Anzeigepflichten, der Pflicht zur käufl. Überlassung, zur Benutzung der Betriebsmittel gegen Entgelt und zur Enteignung ermächtigt. Einer Aufforderung zur Überlassung auf Grund dieser Bestimmungen ist ebenfalls i. Zw. die Wirkung der Beschlagnahme beizulegen.

24) Vergl. etwa Schmidt, „Zur Theorie des Kriegsnotges.“ in Zeitschr. f. ges. Strafwissensch., 37. Bd., 69 ff; Köhler „Kriegsstrafbestimmungen des Bundesrats“ in Zeitschr. f. Rpflege in Bayern 1915, 26 ff; Schiffer, Die Diktatur des Bundesrats. Deutsch. Jur.Z. 1915, 1158.

25) Nach § 3 II des Ermächtigungsgg. sind die getroffenen Maßnahmen dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben. Der Rtag hat bisher für unser Gebiet kein solches Verlangen gestellt.

26) Vergl. die Darstellung von Lobe, D. Jur.Z. 1916, 172 u. die gute Übersicht über die Stellungnahme der Rechtsprechg v. Menner, JW. 1916, 78 ff.

27) § 9 b BelZG. „Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte: b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.“

28) Vergl. Urteile der Rg., IV Strafs. 223/15 v. 21. Mai 1915 in D. Jur.Z. 1915, 860, 894 = Beibl. zum Bayr. ImBl. 1915, 266 = PrVBl. 1914/15 (Bd. 36) 808 r., Bd. 37 (1915/16), 39, I. Nr. V, 2; S. 100, r. Nr. II = Recht 1915, 344, Nr. 546, S. 345, Nr. 549, 555 = D. Strafr.Z. 1915, 397 ff; ferner Urteil des V. Ferienstrafsenats 365/15 v. 13. Sept. 1915 in PrVBl. 37, 39 I. Nr. V, 3. — Aus der Literatur seien folgende Aufsätze hervorgehoben: D. Strafr.Z. 1914, 564 (v. Schlayer), 102 (Siebert), 571 (Galli), 597 (Dietz), 393 (Conrad); J.W. 1915, 14 (Damerow), D. Jur.Z. 1914, 1015 (Schäffer), 1916, 168 (Lobe), Leipz. Z. 1915, 3 (Frank), 465 (Conrad), 806 (Ebermayer), 929 (Preisner), 1185 (von Pelargus), Preuß. VBl. 36, 571 u. 765 (Deliuss), 36, 501 (Adam), 574 (unbek. Verf.).

29) Ges. betr. Abänderung des Ges. über den Belagerungszustand v. 4. Juni 1851, v. 11. Dez. 1915 (RGBl. 813). Bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 b des BelZG. kann bei Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

30) Vergl. zu diesem Grundrecht die lehrreiche Entscheidung des Thüring. OVG. v. 5. Nov. 1913 i. Thür. Bl. f. Rpfll., LX, n. F. XL S. 273 ff., 285 ff. und die dort angegebene Literatur, insbesondere Fleiner, Institutionen d. Deutsch. Verwaltgsr. (3), 214, 369 ff., Anschütz, Die Polizei 1910, 11 ff., O. Mayer, Deutsch. Verwaltgsr. I, 257, 258 ff.

31) Vergl. zum Kriegsleistg. die Kommentare von Heilberg-Schäffer 1915 (Guttentag), Liebrecht 1915 (Vahlen) u. Hirsch 1915 (J. Heß).

- 32) Deshalb verneint sie Neukamp, Gruch. Beitr., 59. Jahrg., 797.
- 33) § 329 StGB. lautet: I. wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedingten Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. II. Liegt der Nichterfüllung des Vertrags Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen. III. Ausdehnung auf Unterlieferanten, Vermittler, Bevollmächtigte usw.
- 34) Vergl. zu den allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen derartiger Verwaltungsakte die bedeutende Schrift des auf dem Felde der Ehre gefallenen Karl Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte 1910, S. 166 ff. insbesondere.
- 35) Kohler, Prozeß als Rechtsverhältnis 62 ff., Enzyklopädie II, 127 f.
- 36) Vergl. Kormann, System der rechtsgeschäftl. Staatsakte zu dem Begriff der „rechtlichen Schwebezustände“, S. 318/19.
- 37) Motive zum allgem. Teil des BGB. 212, Mugdan I, 469.
- 38) Vergl. Raape, Das gesetzl. Veräußerungsverbot des BGB. 1908, S. 95.
- 39) So Kormann, „Die kirchenrechtl. Veräußerungsbeschränkungen beim kathol. Kirchengut und das bürgerl. R.“, S. 112, 42. Heft der von Ulrich Stutz herausgegebenen kirchenrechtl. Abhandlungen 1907.
- 40) Raape a. a. O. 31.
- 41) Hagelberg, Gruchts Beitr., 60. Jahrg., 85.
- 42) Die VO. v. 2. Febr. 1915 über Vorratserhebungen (RGBl. 54) / 3. Sept. 1915 (RGBl. 549) 21. Okt. 1915 (RGBl. 684) schafft die Grundlage für die Auf-erlegung einer allgemeinen Auskunftspflicht durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.
- 42a) Vergl. darüber meinen Aufsatz i. Recht u. Wirtsch. 1915, 234 ff.
- 42b) Vergl. zum Folgenden: Starke, Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges 1915; Mayer, Privatrecht des Krieges 1915, S. 28; Bendix, Recht 1915, 337.
- 43) Vergl. Komm. v. Reichsgerichtsräten, § 306, Ziff. 2.
- 44) Vergl. Rg. i. Z. 57, 116 und Starke, Können Preissteigerungen während des Krieges Unmöglichkeit begründen? D. Jur.Z. 1916, 286 ff. Das Kammergericht hat entschieden, daß eine Preiserhöhung v. 25% nicht hinreicht, um Lieferungs-unmöglichkeit zu begründen, JW. 1915, 127. Das OLG. Rostock hat eine Steigerung zwischen Einkaufs- und Deckungspreis um 70% noch nicht für ausreichend gehalten, SA. 1915, S. 385. Starke lehnt eine ziffernmäßige Grenze ab, nur die Gesamtheit der für den Geschäftszweck erheblichen Umstände könne entscheiden. Das ist richtig. Die Gerichte werden jedenfalls bei der Annahme einer so begründeten Unmöglichkeit recht zurückhaltend sein müssen.
- 45) Vergl. etwa Windscheid-Kipp II, § 264, Zus. 4; Cosack I, § 100a. 4; Enneccerus I, § 269, Anm. 7; Schulz, Arch. Ziv. Pr. 105, 10, die sich u. a. für eine weitere Auslegung ausgesprochen haben, während Anhänger einer strengen Auslegung sind: Oertmann, Komm., Erl. 2 d; Staudinger, Erl. 2; Komm. v. Rgerichtsräten, Erl. 1; Planck-Siber (4), Erl. 2 c; Kisch, Die Wirkungen der nachträgl. eintretenden Unmöglichkeit 1900, S. 199; Titze, KrVJSchr. 04, 380.
- 46) Vergl. den Aufsatz von Starke i. JW. 1915, 563 u. 121, D 18, 4; Paulus libro sexto decimo quaestionum: nam si eundem tibi vendidero et necdum tradito eo alii quoque vendidero pretiumque accepero, mortuo eo videamus ne nihil tibi debeam

ex empto, quoniam moram in tradendo non feci (pretium enim hominis non ex re sed propter negotiationem percipitur) et sic sit, quasi alii non vendidissem: tibi enim rem debebam, non actionem.

47) Oertmann, Leipz. Z. 1915, 798.

48) Die kriegsrechtl. Literatur ist ebenfalls bereits eine sehr reiche. Für die Anwendbarkeit des § 281 BGB. auf die Enteignungsentschädigung und den Übernahmepreis sind eingetreten: Herzog, Plutus 1914, Nr. 41/42; Wassermann, JW. 1914, 1006; 1915, 71; Löwenwarter, JW. 1915, 111; Starke, JW. 1915, 561; Neukamp, Gruchots Beitr. 59, 789; Wunderlich, Leipz. Z. 1915, 1488; Kluckhohn, JW. 1915, 1222; Röder, Annal. deutsch. R. 1915, 841 ff.; Mayer, a. a. O. 28; Landgericht Greiz 4. Jan. 1916, JW. 1916, 354; OLG. Hamburg, II ZS., 1. Febr. 1916, JW. 1916, 444; LG. Karlsruhe, I. Kamm. für Handelss. 31. März 1915, JW. 1916, 447; dagegen haben sich erklärt: Becker, JW. 1914, 1115; Freudenthal, Berl. Tagebl. 1915, I. Quartal; Korsch, Arch. zur Pr. 114, 1 ff., 15 ff.; OLG. Hamburg, I. ZS., 1. Dez. 1915, JW. 1916, 351; zurückhaltend: Hachenburg, JW. 1916, 351 Anm. zum Urteil des OLG. Hamburg.

49) So namentlich Korsch, Arch. zur Pr. 114, 14.

50) So richtig Röder, Annalen deutsch. R. 1915, 841 ff.

51) So Starke, JW. 1915, 561.

52) Ähnlich schon Neukamp, Gruchots Beitr., 59, 797.

53) Darauf weist Neukamp schon hin, Gruchots Beitr., 59, 791.

54) So Heinrici a. a. O. zu § 2 der VO. über den Verkehr mit Brotgetreide u. Mehl v. 28. Juni 1915, Anm. 1 Abs. 2.

55) Schunter in Bayr. Z. f. Rpfl. 1915, 129 ff. hält den Weitergang der Vollstreckung und die Wegschaffung der gepfändeten Sachen, ebenso die Ausbringung neuer Pfändungen nach der VO. v. 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl für zulässig; dagegen Oettle ebenda 133.

56) Für Bejahung Predari, Gruchots Beitr. 59, 821.

57) Siehe meinen Aufsatz in Recht u. Wirtsch. 1915, 236.

58) Siehe dazu die beifallswerten Ausführungen von Predari i. Gruchots Beitr. 59, 810 ff.

59) Vergl. Raape, „Das ges. Veräußerungsverbot“ 1908 zum Begriff der Verfügung und der Frage der analogen Anwendbarkeit der Regeln über rechtsgeschäftl. Verfügungsbeschränkungen auf Zwangsverfügungen, S. 186/87.

60) Schunter, Bayr. Z. f. Rpfl. 1915, 130.

61) Oettle, ebenda 133 — nur zur VO. über Beschlag. des Getreides.

62) Vergl. dazu den bei der Drucklegung erscheinenden ersten Teil des Aufsatzes von Kraft in Gruchots Beitr., 60. Jahrg., S. 268 ff. „Die Entschädigung für rechtmäßige Eingriffe der Staatshoheit“.

62a) Vergl. Rg. 57, 350; 61, 102; 76, 121; 78, 202; JW. 1912, 647, Nr. 2; 1916, 430, Nr. 22.

63) Nach der preuß. Kabinettsorder v. 4. Dez. 1831 ist für Ansprüche aus „Kriegsschäden“ der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Beschlag. und Enteignung fallen aber in unseren Fällen ebensowenig unter den Begriff der Kriegsschäden wie die Kriegsleistungen nach dem Kriegsleistg. v. 13. Juni 1873.

63a) „Über Zuständigkeit und Verfahren bei der Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft“ unterrichtet jetzt ein dankenswerter Aufsatz von Bendix in der JW. 1916, 531.

63b) Heinrici nimmt in seinem Kommentar zu den Verordnungen über Brotgetreide, Mehl usw. S. 67/68 an, der Übernahmepreis für das Getreide könne stets an den unmittelbaren Besitzer mit befreiender Wirkung gezahlt werden. Das geht arg weit.

64) Vergl. dazu Heilberg-Schäffer, Kriegsleistungen 1915 (Guttentag), S. 155 ff.

65) Vergl. Predari zu der Brotgetreideverordnung in Gruchots Beitr. 59, 826 und Staub i. JW., 1915, 1148.

66) Vergl. Rg. i. Z. 66, 234 u. Stein, Der Drittschuldner u. Komm. (10), Anm. 2, 3 zu § 766 ZPO.

67) Siehe darüber Heinrici in seinem Komm. zur BrotgetrVO. § 7 Anm. 3.

68) Vergl. zu den wirtschaftlichen Fragen: den in Anm. 2 erwähnten Vortrag Rathenaus; ferner: Brandt, die deutsche Industrie im Kriege 1914/15 (1915); Levy, Vorratswirtschaft u. Volkswirtschaft 1915; Plenge, Der Krieg u. die Volkswirtschaft 1915; endlich die Regierungs-Denkschrift über wirtschaftl. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, Reichstagsdruck, 13. Legislatur-Periode, II. Session 1914/16, Nr. 26, 29, 44, 73, 74, 107, 147, 162, 225.

69) Vergl. Denkschr. II, 38; IV, 30; auch Gütthe-Schlegelberger, I, 558.

70) Vergl. Hirsch, Die Neugestaltung der städtischen Lebensmittelversorgung i. Deutsche Wirtschaftszeitung 1915, 633 ff.

71) Die Aufstellung eines solchen Programms fordert eine Eingabe des deutschen Städtetags an den Rkanzler.

72) Die Einzelheiten in dieser Beziehung müssen aus den einzelnen Bekanntmachungen erschen werden.

73) Vergl. Brandt, a. a. O. 83 ff.

74) Vergl. die Erklärungen des Vertreters des sächs. Kriegsministers in der Sitzung der Zweiten Kammer v. 9. Febr. 1916.

75) Vergl. außerdem die Verfügung v. 1. Juni 1915 (JMBL. 110).

76) Vergl. über die Geltungskraft des Völkerrechts O. v. Gierke, Das Recht u. der Krieg, Gruchots Beitr. 59, 1 ff.; Niedner, Krieg u. Völkerrecht 1915; Zitelmann, Der Krieg u. das Völkerrecht, Sonderabdruck aus „Deutschland u. der Weltkrieg“, 1915, S. 644 ff.

77) Vergl. die Texte in der Quellensammlung von Pohl, Deutsches Landkriegsr. 1915.

78) Zitelmann in der in Anm. 77 zitierten Schrift, 665; v. Liszt, LZ. 1915, 169; dagegen Neukamp, ebenda S. 30 u. 674.

79) Fleischmann, Völkerrechtsquellen, S. 305; Meurer, Haager Friedenskonferenz, Bd. II, S. 44.

80) Was für die Geltung angeführt wird, hält nicht stand. Der von Müller-Meinigen (Der Weltkrieg u. das Völkerrecht (2) 1915, S. 6 ff.) konstruierte Gegensatz zwischen „Kriegführenden“ u. „Kriegsparteien“ ist willkürlich, da die Abkommen die beiden Begriffe gleichbedeutend gebrauchen; die Berufung auf das schon vorher bestehende Gewohnheitsrecht enthält das stillschweigende Anerkenntnis, daß dem Abkommen selber formelle Geltungskraft nicht inne wohnt; die Ausführungen Nöldekes (D. Jur.Z. 1916, 267): die kriegführenden Staaten könnten sich nach „Treu und Glauben“ von dem Abkommen mit Rücksicht auf die Teilnahme der Balkanstaaten nicht losmachen, begehen den Fehler, eine allenfalls moralische Pflicht zur Rechtspflicht zu machen, bedeuten überhaupt eine unzulässige Übertragung privatrechtlicher Gedankengänge ins öffentliche Recht.

81) Vergl. auch die gemeinsame Verordnung des Generalgouverneurs von Belgien u. des Befehlshabers der VI. Armee v. 8. Nov. 1915 über die Auferlegung einer Kriegskontribution an die belgische Bevölkerung (Verordnungsblatt für Belgien, Nr. 139).

82) Vergl. dazu Zorn: „Die beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 in dem von Stier-Somlo herausgegebenen Handbuch des Völkerrechts, S. 25 ff.

83) Vergl. zum folgenden den grundlegenden Aufsatz von Meurer über „Die völkerrechtl. Stellung der vom Feind besetzten Gebiete“ im Arch. der öffentl. R., Bd. XXXIII, S. 353 ff., insbes. 355; vergl. auch Meurer, Haager Friedenskonferenz, Bd. II; ferner Strupp, Das internationale Landkriegsr. 1914, S. 98 ff.

84) Meurer, Arch. öff. R. 33, 367.

85) Meurer, Arch. öff. R., 33, 362.

86) So auch von Martens auf der ersten Konferenz.

87) Der Begriff „saisir“ in Art. 53 I ist amtlich „mit Beschlag belegen“ übersetzt worden, man ist sich aber darüber einig, daß dies hier eine Aneignung ohne Rückerstattungspflicht bedeutet.

87a) Siehe darüber: W. Kaufmann, Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger 1915.

88) Vergl. dazu Meurer, Die Haager Konferenz, Bd. II, S. 10; Strupp, a. a. O. S. 6.

89) Siehe dazu Kohler, Not kennt kein Gebot, 1915, S. 32 ff.

90) Vergl. den Aufsatz von Max Huber in der Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. VII, S. 351—374; Meurer, Haager Konferenz, Bd. II, S. 14; Strupp, a. a. O. S. 4 ff.

91) Vergl. Ullmann, Völkerrecht 1908, S. 433; Strupp, a. a. O. S. 9; Beer, D. Jur.Z. 1915, 1172.

92) Schäffer, JW. 1916, 218.

93) Vergl. Niedner in „Der Lusitania-Fall im Urteile von deutschen Gelehrten“ 1915, S. 66: „Normen darüber bestehen nicht.“

94) Die Befugnis der Reichsentschädigungskommission zur Erhebung der Erinnerung und Beschwerde in Vertretung des Drittschuldners, des Reichsfiskus, ist unbedenklich zu bejahen. Die Kommission ist zwar in erster Linie als Spruchbehörde geschaffen, darüber hinaus aber auch mit Verwaltungsaufgaben betraut. Ihre Aufgabe, die Entschädigungsberechtigten zu ermitteln, schließt die Befugnis, von derartigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen, in sich. So LG. Thorn, JW. 1915, 1041; ebenso LG. Berlin, JW. 1915, 1457 u. OLG. Breslau, Bresl. AK. 1916, 10; dagegen LG. Breslau, JW. 1915, 1457.

95) Das Vorhandensein eines pfändbaren Anspruchs haben u. a. bejaht: das Kammergericht (IV. FZS. JW. 1915, 1038), die Landgerichte Thorn (JW. 1915, 1041) und Breslau (JW. 1915, 1457); dagegen haben sich ausgesprochen: das OLG. Posen (JW. 1915, 1037), die Landgerichte Königsberg (JW. 1915, 1458) und Berlin I (JW. 1915, 1546/57).

96) Katz, D. Jur.Z. 1915, 1073; Schäffer, JW. 1915, 1500; Beer, D. Jur.Z. 1915, 1172 ff.; vergl. auch die kritische Übersicht von Schäffer, JW. 1916, 218.

97) So schon richtig Beer, D. Jur.Z. 1915, 1175.

98) Nach § 5 der Anordnung des Rkanzlers sollen als Beteiligte nicht nur der Eigentümer u. andere dinglich Berechtigte, wie insbesondere die Lagerhalter, gehört werden. Die Kommission kann ferner Personen, die ein rechtliches Interesse haben, daß der Eigentümer oder ein anderer dinglich Berechtigter Entschädigung erhält, als Beteiligte zulassen. Das ist von der größten Bedeutung für die deutschen Gläubiger, die ihre Ansprüche zweckmäßig bei der Kommission anmelden müssen.

99) Vgl. Meurer, Arch. öff. R. 33, 408 ff.

99a) Zudem wird nach § 35 Kriegsleistg. wegen aller durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften des Gesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt. — Das ist durchaus ein unverbindlicher „Wechsel auf die Zukunft“.

Nach der preuß. Kabinetsorder v. 4. Dez. 1831 ist ferner für Ansprüche aus Kriegsschäden der Rechtsweg ausgeschlossen. Die nachteiligen Folgen der Beschlagn. im besetzten Feindesland dürften unter den Begriff der Kriegsschäden fallen, wenn die Beschlagn. (d. i. die Enteignung) das Privateigentum als solches trifft — einmal davon abgesehen, ob man bei Erlaß der Kabinetsorder an solche Fälle überhaupt gedacht hat.

100) JW. 1915, 1041.

101) Daß Art. 545 c.c. für Polen nach dem Beschluß des Verw.-Rats für das Königreich Polen v. 6./18. Juni 1852 durch Art. 575 ff. des Russ. Zivilkodex ersetzt worden ist, hat das L.G. Thorn übersehen — vgl. das „Bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Polen“, im Auftrag des Verwaltungschefs bei dem Generalgouvernement Warschau übersetzt u. mit Anmerkungen versehen von Klibanski, Berlin 1915, S. 203.

102) D. Jur.Z. 1915, 1175.

103) D. Jur.Z. 1915, 1176.

104) Entsprechendes gilt, wenn nur ein Teil der beschlagnahmten Vorräte verkauft war. Wird bei der Enteignung ein Einheitspreis bewilligt, so ist zur Berechnung des Anteils des Käufers auch der Durchschnittssatz festzustellen, zu dem der Verkäufer die enteigneten Vorräte seiner Zeit erworben hatte. Nur so läßt sich ermitteln, welcher Teil der Gesamtenteignungssumme als Ersatz auf den verkauften, aber infolge der Beschlagn. und Enteignung nicht gelieferten Teil der Vorräte des Verkäufers entfällt (so zutreffend bereits Cohen i. JW. 1915, 291 und Neukamp in Gruchots Beitr. 59, 788).

Unbegründet ist dagegen das weitere Verlangen der Lieferanten, die ihnen infolge der Kriegsentwicklung erwachsenen Mehrkosten der Lieferung an den Beschlagnahmeträger oder den von diesem bezeichneten Erwerber vom Mehrerlös abziehen zu dürfen. Man denke an verkürzte Arbeitszeit, höhere Löhne und Transportkosten. Die höheren Fabrikationskosten spielen keine Rolle, weil bei Beschlagnahme der Rohstoffe, aus denen die verkaufte Ware erst hergestellt werden sollte, § 281 BGB. überhaupt nicht durchgreift. Der Vertragsgegenstand ist noch gar nicht in die Erscheinung getreten. Im übrigen hätte der Lieferant dieselben Mehrkosten gehabt, wenn er an den Käufer geliefert hätte; und diesem gegenüber ist er an den vereinbarten Preis gebunden.

Auch die Erwägung, daß die Enteignungsentschädigung oder der Übernahmepreis zuweilen zu gering sei, ändert nichts. Ist der Ersatz geringer als der Kaufpreis, braucht der Lieferant ihn ja überhaupt nicht herauszugeben.

Die normale Risikoverteilung beim Kauf bleibt bestehen. Der Krieg gehört wie alle preiserhöhenden Umstände zum Risiko des Verkäufers. Die Mehrkosten darf der Verkäufer nur soweit nach Treu und Glauben vom Mehrerlös kürzen, als die gewährte Entschädigung für Mehrkosten gewährt wird, die vom normalen Verkäuferrisiko nicht mitumfaßt werden, die also gerade durch die erzwungene Lieferung entstehen und bei Lieferung an den Käufer nicht entstanden wären. Ebenso gebührt die Verstrickungsentschädigung dem Verkäufer.

